J. germ.
181
bm(3
3

<36616819250017

<36616819250017

Bayer. Staatsbibliothek

S

Lehrbuch

des

Allgemeinen Landrechts.

Dogmatisch und historisch bearbeitet und
mit Belagstellen versehen

von

L. Schröter.

Dritter Band:
Das Recht aus Handlungen und Verhältnissen.

Erstes Heft:
Familienrecht und Quasikontrakte mit Einschluß des
Vormundschaftsrechts.

Berlin, 1841.
Verlag von Carl Heymann.

J. germ. 181 bm-3,1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Kapitel I.

Von den Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen.

§. 1.

Vorbemerkung.

Die Folgen der unerlaubten Handlungen in Betreff des Vermögens sind wegen ihres Zusammenhanges mit den Verletzungen besonderer Pflichten bereits früher besprochen worden. Hier sollen nur noch einige specielle Arten der unerlaubten Handlungen behandelt werden, besonders solche, welche die Person, Freiheit und Ehre betreffen.

Titel I.

Von Verletzungen der Person.

§. 2.

Von der Tödtung eines Menschen.

Ist ein Mensch widerrechtlich ums Leben gebracht worden, so müssen, wenn auch die Entleibung nur aus geringem Versehen erfolgt ist, die Begräbniß und Trauerkosten, so wie die etwanigen Kurkosten der Familie des Entleibten ersetzt werden[1]). Ist aber die Entleibung aus mäßigem Versehen erfolgt, so muß der Beschädiger für den nothdürftigen Unterhalt der Familie nach dem Stande des Entleibten, so wie für die Erziehung der Kinder desselben Sorge tragen, jedoch nur soweit, als die Kosten dazu aus den Einkünften

---

[1]) §. 98. 110. h. t.

des hinterlassenen Vermögens und aus den Staats- oder sonstigen Beiträgen nicht aufgebracht werden können[1]). Diese Verpflichtung währt hinsichts der Kinder bis zu deren Großjährigkeit, wenn nicht Umstände eintreten, welche den Entleibten selbst schon früher von der Verpflichtung entbunden[2]), oder seine Verpflichtung über diese Zeit hinaus ausgedehnt haben würden[3]).

Hinsichts der Wittwe hört diese Verbindlichkeit ebenfalls nur unter den Umständen auf, unter welchen der Entleibte selbst befreit worden wäre, z. B. bei einer Wiederverheirathung[4]). Ist endlich die Tödtung durch Vorsatz oder grobes Versehen erfolgt, so ist der Beschädigte verbunden **standesmäßig** Unterhalt, Erziehung und **Ausstattung** zu gewähren, **ohne Rücksicht** auf die sonstigen Einkünfte der Familie[5]), aber auch diese Verpflichtung fällt fort, wenn Umstände eintreten, welche den Entleibten selbst entbunden haben würden[6]). Auch andere Personen, welchen **gesetzlich** Alimente von dem Entleibten gebührten, können dieselben von dem Beschädiger unter denselben Umständen, wie die Familie des Entleibten, fordern[7]).

Dieß würde namentlich von der geschiedenen Ehefrau gelten, soweit ihr Alimente durch Erkenntniß zugesprochen worden sind. Solche Personen dagegen, welche blos vertragsmäßig Alimente von dem Entleibten zu fordern haben, ist der Beschädiger zu alimentiren nicht verpflichtet.

§. 3.

Von anderen körperlichen Verletzungen.

Bei anderen körperlichen Verletzungen, wodurch der Beschädigte nicht entleibt worden ist, kann der Verletzte Kur- und Heilungs-Kosten stets verlangen[8]). Schmerzengelder ist

---

1) §. 103. h. t.
2) §. 105. h. t.
3) §. 106. h. t.
4) §. 107. 108. §. 598. I. 11. h. t.
5) §. 99–100. h. t.
6) §. 101. 102. h. t.
7) §. 109. h. t.
8) §. 111. h. t.

er aber nur alsdann zu fordern berechtigt, wenn er zum Bauer- oder gemeinen Bürgerstande gehört[1]. Auch kann der Beschädigte soweit er durch die Beschädigung an der Betreibung seiner Geschäfte verhindert worden ist, Entschädigung verlangen, wenn die Beschädigung aus groben oder mäßigen Versehen erfolgt ist. Bei Beschädigungen aus grobem Versehen kann sogar die Vergütigung solcher künftigen Vortheile verlangt werden, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge vernünftiger Weise zu erwarten standen[2]. Besteht endlich die körperliche Verletzung in einer Verunstaltung, so können Frauenspersonen, wenn ihnen hiedurch die Verheirathung erschwert wird, Ausstattung verlangen[3]. Diese Ausstattung muß, wenn die Verunstaltung aus grobem Versehen erfolgt ist, so geleistet werden, daß die Verunstaltete Hoffnung hat, sich wieder zu verheirathen, und bis zur Verheirathung aus den Einkünften dieser Ausstattung Unterhalt nehmen könnte[4]. Ist aber die Beschädigung nur aus mäßigem Versehen zugefügt worden, so kann die Verunstaltete nur eine solche Ausstattung verlangen, welche sie von ihrem Vater, vermöge des Gesetzes, zu fordern haben würde[5]. Besitzt der Beschädiger kein Kapitals-Vermögen so muß er der Verletzten die Ausstattung mit 5 prC. jährlich verzinsen, und diese Verzinsung selbst dann noch leisten, wenn die Verunstaltete sich wirklich verheirathet[6]. Die Pflicht zur Entschädigung wegen Verunstaltung fällt auch dann nicht fort, wenn der Beschädigte sich zu ernähren unvermögend ist[7].

§. 4.

Von Verletzungen der Freiheit.

In der Regel bildet die Verletzung der Freiheit ein Verbrechen und wird nach den Vorschriften des Kriminalrechtes

---

1) §. 112–114. h. t.
2) §. 115–122. h. t.
3) §. 123. u. f. h. t.
4) §. 124. h. t.
5) §. 125. h. t.
6) §. 126. 127. h. t.
7) §. 129. h. t.

beurtheilt[1]). Es giebt jedoch Verletzungen der Freiheit, welche nur civile Folgen haben. Hierhin gehören namentlich folgende Fälle:

1) widerrechtlich veranlaßter Personalarrest, in welchem Falle das ganze Interesse vergütet werden muß, wobei der Richter, wenn er den gesetzlichen Vorschriften zuwider gehandelt hat, als Mitschuldiger haftet[2]);
2) wenn Jemand ohne gesetzlich berechtigt zu sein, einen Anderen in seiner Freiheit zu handeln beschränkt[3]). Namentlich darf Niemand einen Anderen in der Besitzergreifung einer Sache hindern[4]);
3) wenn Jemand den Berechtigten in der Ausübung seines Rechtes hindert[5]).

In allen diesen Fällen muß dem Verletzten das ganze Intresse geleistet werden[6]).

Aber auch in den Fällen, wo die Verletzung der Freiheit ein Verbrechen enthält, kann der Verletzte sein Privatintresse liquidiren. So kann namentlich derjenige, welcher im Privatarrest gehalten wird, zur eidlichen Bestärkung des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes, nach vorgängiger richterlicher Ermäßigung, gelassen werden. Hat die Entziehung der Freiheit aber gar den Verlust des Lebens herbeigeführt, oder doch die Wiedererlangung derselben für immer unmöglich gemacht, so gebühren der Familie des Verletzten dieselben Rechte, welche ihnen im Falle einer erfolgten Entleibung zustehen[7]).

§. 5.

Von Verletzungen der Ehre.

Auch bei Ehrenkränkungen kann der nach Gelde in Anschlag zu bringende Schaden, so weit ersetzt verlangt werden,

---

[1]) §. 1073. II. 20.
[2]) §. 133. I. 6.
[3]) §. 26—29. I. 3
[4]) §. 12. 13. I. 9.
[5]) §. 93. Etat.
[6]) §. 132. I. 6.
[7]) §. 136. I. 6.

als er unmittelbar aus der Ehrenkränkung entstanden ist[1]). Hierher wird namentlich der Fall gehören, wenn Jemand einen Kaufmann in den Ruf der Zahlungs-Unfähigkeit bringt, und hierdurch demselben in seinen Geschäften und in seinem Kredit schadet. Desgleichen, wenn Jemand durch Verläumdung der Sittlichkeit eines Mädchens die Auflösung eines Eheverlöbnisses herbeiführt u. s. w.

§. 6.

Von einigen besondern Vermögensbeschädigungen.

Zu den besonderen Vermögensbeschädigungen gehören namentlich die römischen Quasidelikte, aber auch andere von den Römern nicht behandelte Fälle:

1) die unrechtmäßige Ausbringung eines Realarrestes. Eine solche Handlung zieht immer den Ersatz des hiedurch entstandenen Schadens nach sich[2]), und selbst der hiedurch verloren gegangene Gewinn muß so weit ersetzt werden, als er sicher gewesen[3]);

2) damnum in caupona datum. Wie im gemeinen Rechte müssen Gastwirthe den Reisenden für allen Schaden einstehen, welchen sie an ihren Sachen durch Verschulden der vom Gastwirthe für sie bestellten oder ihnen als Lohnbediente oder Lohnkutscher empfohlenen Leute verursacht worden ist[4]). Von dieser Verpflichtung werden sie nur dadurch frei, wenn sie nachzuweisen im Stande sind, daß der Verlust durch Zufall, äußere Gewalt, oder gar durch eigenes Verschulden der Reisenden entstanden ist[5]). Hat jedoch der Gastwirth ausdrücklich erklärt, daß er für die eingebrachten Sachen nicht stehen wolle, so haftet er nur dann, wenn er oder seine

---

1) §. 131. I. 6.
2) §. 137. I. 6.
3) §. 138. I. 6.
4) §. 444 - 450. II. 8.
5) §. 447. 451. I. 8.

Leute durch grobes oder mäßiges Versehen den Schaden herbeigeführt haben[1]).

Hinsichts des Beweises des erlittenen Schadens treten die Grundsätze vom Depositum ein, und es kann dem Reisenden, wenn nach seinem Stande und Karakter der angebliche Verlust wahrscheinlich ist, der Erfüllungseid verstattet werden[2]).

Im R. R. wird unterschieden, ob der Schade von den Leuten des Gastwirthes oder von Fremden herbeigeführt worden ist. Im ersten Falle muß der Gastwirth das Doppelte als Strafe ersetzen, im zweiten Falle dagegen wird nur das Einfache geleistet.

Viele andere Quasidelikte des R. R. bilden im A. L. R. wirkliche Verbrechen. z. B. de effusis et de ejectis[3]).

Titel II.

Von den unehlichen Schwängerungen.

§. 7.

Vorbemerkung.

An und für sich kann man die unehliche Schwängerung für keine unerlaubte Handlung im strengen Sinne des Wortes erachten, da jedoch die der Geschwängerten zu leistende Genugthuung nur eine Entschädigung enthält, so muß man in vieler Beziehung die Grundsätze von unerlaubten Handlungen eintreten lassen. Hiebei sind aber nach dem A. L. R. folgende Fälle zu unterscheiden:

1) die Geschwächte ist eine Person, welche für Geld sich preis giebt, oder dieselbe ist verheirathet. Eine solche kann gar keine Entschädigung für ihre Person verlangen[4]). Bei öffentlichen Frauenzimmer jedoch, welche von der Hurenwirthin verpflegt werden müssen, muß der Schwängerer die Wirthin entschädigen[5]);

---

1) §. 448. II. 8.
2) §. 453. II. 8.
3) §. 762—764. II. 20.
4) §. 1025. u. f. II. 1.
5) §. 1010. 1011. II. 20.

2) die Geschwächte gehört nicht zu den vorgenannten Personen, aber sie hat den Schwängerer zum Beischlafe verleitet. Alsdann kann sie Niederkunfts- Tauf- und Wochenkosten soweit fordern, als sie dieselbe aufzubringen außer Stande ist[1];

3) die Geschwächte hat den Schwängerer zwar nicht verführt, aber sie ist schon früher außerehlich geschwängert worden, oder hat sich früher in öffentlichen Hurenhäusern aufgehalten, oder sie hat von ihrem Manne getrennt gelebt. Hier kann sie immer die ad 2 gedachte Entschädigung fordern, wenn sie auch sonst Vermögen hat[2].

Das Entschädigungsquantum hat sich in den verschiedenen Landestheilen verschieden observanzmäßig gebildet;

4) die Geschwächte ist eine unbescholtene Person. Hier muß ihr vollständige Genugthung geleistet werden, und zwar gleichviel, ob sie Jungfrau, Wittwe oder geschiedene Ehefrau ist, wenn nur die Scheidung nicht in Folge eines begangenen Ehebruches erfolgt ist[3].

§. 8.

Von der Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe.

Hat der Schwängerer die Geschwächte unter dem Versprechen der Ehe geschwängert, oder war die Geschwächte mit ihm wirklich verlobt[4], und der Schwängerer weigert sich dessen ungeachtet sie zu heirathen[5], so erhält die Geschwächte alle Rechte einer unschuldig geschiedenen Ehefrau. Sie bekommt mithin nicht nur Stand und Rang des Mannes, sondern auch die gesetzlichen Ehescheidungs-Strafen[6].

---

[1] §. 1028. l. c.
[2] §. 1016—1018. 1021. II. 1. §. 1029—1031. l. c.
[3] §. 1032—1034. l. c.
[4] §. 93. 94. l. c.
[5] §. 1035. u. f. l. c.
[6] §. 1037—1040. l. c.

stehen der Verehlichung gesetzliche Ehehindernisse entgegen, und kann deshalb der Schwängerer die Geschwächte nicht heirathen, so muß der Richter gleich bei Aufnehmung der Klage prüfen, ob diese Hindernisse gehoben werden können[1]). Können dieselben gehoben werden, so erlangt die Geschwächte nur dann die Rechte einer geschiedenen Ehefrau, wenn der Schwängerer innerhalb einer vom Richter ihm zu bestimmenden Frist die Hindernisse nicht hebt[2]). Kann aber das Hinderniß seiner Natur nach nicht gehoben werden, oder verweigert der Schwängerer die Ehelichung sofort, so müssen auch sogleich, ohne Festsetzung einer Frist der Geschwächten, die Rechte einer geschiedenen Ehefrau beigelegt werden[3]).

§. 9

Von einigen Modifikationen der vorhergehenden Bestimmungen.

Besteht das Ehehinderniß in zu naher Verwandschaft oder ist der Schwängerer bereits verheirathet, so kann die Geschwächte auf den Namen des Schwängerers keinen Anspruch machen[4]), wohl aber hiefür Entschädigung verlangen[5]). Besteht das Ehehinderniß in Ungleichheit des Standes, so kann die Geschwächte, wenn sie nicht adelicht ist auf Namen und Wappen des Schwängeres keinen Anspruch machen[6]), und immer nur die geringere gesetzliche Ehescheidungs-Strafe verlangen[7]).

Hat endlich die Geschwächte das Ehehinderniß gekannt oder ist die Geburt binnen 24 Stunden verstorben, so kann sie nur diejenige Abfindung fordern, welche solchen Personen zukommt, die nicht unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden sind[8]).

---

[1]) §. 1041. l. c.
[2]) §. 1042—1047. h. t.
[3]) §. 1048. u. f. l. c.
[4]) §. 1050—1052. l. c.
[5]) §. 1053. l. c.
[6]) §. 1052. l. c.
[7]) §. 1058. l. c.
[8]) §. 1059—1064. l. c.

§. 10.

Vom Umfange der zu zahlenden Abfindung.

In den Fällen, wo trotz des erfolgten Eheversprechens nur eine Abfindung gefordert werden kann, muß der Geschwächten als Abfindung eine Ausstattung gezahlt werden, welche nach dem Stande der Geschwächten und dem Vermögen des Schwängeres zu bestimmen ist[1]). Diese Ausstattung kann aber bald erhöht und bald wieder vermindert werden. Das Erstere ist der Fall, wenn nicht gesetzliche Hindernisse die Eingehung der Ehe unmöglich machen, sondern die beharrliche Weigerung des Schwängerers[2]). Das Letztere dagegen, wenn aus der Schwangerschaft kein lebendiges Kind zur Welt gekommen ist[3]). Immer muß jedoch die Ausstattung der Art sein, daß die Geschwächte Hoffnung zur standesmäßigen Ehe erlangt[4]). Niemals aber darf der Betrag der Ausstattung den Satz der Ehescheidungs-Strafen übersteigen[5]).

Kann der Schwängerer keine Kapitalszahlung leisten, so muß er der Geschwächten standesmäßigen Unterhalt aus seinen sichersten Einkünften gewähren[6]). Dieses Rechtes geht sie auch im Falle einer Wiederverheirathung nicht verlustig[7]). Sie kann aber, wenn der Verführer zu besseren Vermögens-Umständen gelangt, an die Stelle des Unterhaltes eine Ausstattung verlangen[8]). Wird ein Kapital, als Ausstattung bezahlt, so kann der Richter bestimmen, ob das Kapital, sogleich auszuzahlen, oder nur sicher zu stellen und zu verzinsen ist[9]).

Die Eltern des Schwängerers sind nur dann zur Ausstattung verpflichtet, wenn sie sich nicht gefallen lassen wol-

---

1) §. 1065. l. c.
2) §. 1067. l. c.
3) §. 1068. l. c.
4) §. 1066. l. c.
5) §. 1069. l. c.
6) §. 1071—1073. l. c.
7) §. 1074. l. c.
8) §. 1075. l. c.
9) §. 1070. l. c.

len, daß die Geschwächte den Namen des Schwängerers führen soll[1].

§. 11.

Vom Verluste der Ansprüche der Geschwächten.

Jeder Art von Entschädigung geht die Geschwächte nur dann verlustig, wenn die Niederkunft nicht innerhalb des zwei Hundert und zehnten Tages und des zwei Hundert und fünf und achtzigsten Tages erfolgt ist[2], und nicht etwa nach dem Gutachten der Sachverständigen dennoch das Alter der Frucht mit der Zeit des Beischlafes übereinstimmt[3].

Die Abfindung aber wegen einer unter dem Versprechen der Ehe erfolgten Schwängerung geht noch in folgenden Fällen verloren:

1) wenn die Geschwächte nach dem Beischlafe sich solcher Handlung schuldig gemacht, die nach den Gesetzen selbst die Trennung einer gültigen Ehe begründen würden[4]. Gleichgültig ist es hiebei ob diese Handlungen vor angestellter Klage oder nachher, jedoch vor ergangener Entscheidung, erfolgt sind[5];
2) wenn die Geschwächte vor angestellter Klage sich vor dem anderen Theile weiter verheirathet[6]. Hat dagegen der Schwängerer sich bereits früher verheirathet, so kann die Geschwächte, wenn auch sie nachher sich verehlicht hat, dennoch Entschädigung fordern;
3) wenn die Geschwächte oder deren Vater in die Ehe mit dem Schwängerer nicht willigt[7], wenn nicht etwa der Schwängerer nach erfolgter Schwängerung sich so betragen hätte, was zur Aufhebung eines gültigen Eheverlöbnisses berechtigt haben würde[8];

---

1) §. 1076. l. c.
2) §. 1077. l. c.
3) §. 1078. l. c.
4) §. 1079. l. c.
5) Bornemann Bd. 5. S. 405.
6) §. 1080. §. 131. l. c.
7) §. 1081. l. c.
8) §. 1082. l. c.

4) wenn die Klage auf Ehelichung nicht innerhalb zweier Jahre angestellt worden ist[1]), weil innerhalb dieser Zeit auch die Klage aus einem gültigen Eheverlöbniß erlischt[2]). Diese Bestimmung muß übrigens auch da zur Anwendung kommen, wo die drei Titel suspendirt sind, und das gemeine Recht gilt, da auch nach diesem die Klage aus dem Eheverlöbniß innerhalb zweier Jahre erlischt[3]);

Diese Verjährung kann jedoch nur von dem Zeitpunkte beginnen, wo der Aufenthalt des Schwängerers der Geschwächten bekannt geworden, und muß sie deshalb den Tag, wo sie den unbekannt gewesenen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat, eidlich erhärten[4]).

Hat endlich der Schwängerer die Geschwächte, während der Verjährungs-Zeit unterhalten, so geht sie zwar des Rechtes auf Ehelichung zu klagen verlustig, sie behält aber trotz der abgelaufenen Frist ihren Anspruch auf Ausstattung[5]).

Falsch ist es, wie in der Praxis geschieht, diese Verjährungs-Frist auf jede Abfindung zu beziehen. Der ganze Zusammenhang ergiebt, daß sie nur auf Schwängerungen unter dem Versprechen der Ehe sich bezieht, und daß die Frist dieselbe ist, welche für die Verpflichtung aus Eheverlöbnissen überhaupt gegeben ist;

5) erlischt der Anspruch aus der Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe, wenn die Geschwächte vor dem rechtskräftigen Erkenntniße verstorben ist[6]); dagegen kann von den Erben des Schwängerers stets Ausstattung gefordert werden[7]);

6) fällt der Anspruch aus dem Eheversprechen fort; wenn die Geschwächte eine bescholtene Frauens-Person ist[8]).

---

1) § 1083. l. c.
2) §. 129. II. 1.
3) l. 2. C. (5. 1.)
4) §. 1085. 1086. l. c.
5) §. 1084. l. c.
6) §. 1088. l. c.
7) §. 1089. l. c.
8) Suarez amtliche Vorträge. S. 130. Nr. a.

Dieses dürfte aber nicht auf den Fall auszudehnen sein, wenn der Schwängerer mit der Geschwächten sich wirklich verlobt hat. Unbedingt muß man dagegen solchen Personen, welche mit mehreren den Beischlaf ausgeübt haben, oder auch nur früher ein verdächtigen Lebenswandel geführt haben, jeden Anspruch aus dem Eheversprechen verweigern; sobald dieses früher dem Schwängerer unbekannt gewesen, da dergleichen Umstände auch den Rücktritt von einem förmlichen Eheverlöbnisse rechtfertigen.

§. 12.

Vom Beweise der Schwängerung.

Wird der Beischlaf geleugnet, so muß der Richter im Mangel eines vollständigen Beweises eher auf einen nothwendigen, als auf einen zugeschobenen Eid erkennen[1]). Und zwar muß in folgenden Fällen auf einen Erfüllungs-Eid erkannt werden:

1) wenn die Geschwächte von unbescholtenem Rufe ist, der Schwängerer aber nicht reinen Lebenswandels ist, und ein vertrauter Umgang zwischen beiden Theilen nachgewiesen ist[2]);
2) wenn der Verklagte außergerichtlich den Beischlaf eingestanden, oder Privatunterhandlungen mit ihr wegen der Abfindung geflogen hat[3]);
3) wenn der Verklagte sich unzüchtiger Vertraulichkeit mit der Klägerinn gerühmt, wenn er auch diese Aeußerungen für Schertz ausgiebt[4]).

Auf einen Reinigungseid wird dagegen nur dann erkannt:

wenn der angebliche Schwängerer bis dahin einen reinen Wandel geführt, die Geschwächte aber bescholtenen Rufes ist[5]).

---

[1]) §. 1092. 1093. l. c.
[2]) §. 1096. l. c.
[3]) §. 1097. 1098. l. c.
[4]) §. 1099. 1100. h. t.
[5]) §. 1101. u. f. l. c.

Im Zweifel muß immer eher auf einen Erfüllungseid als Reinigungseid erkannt werden[1]).

Ist der Beischlaf ausgemittelt, die Zeit des Beischlafes aber zweifelhaft, so ist auch hierüber der Geschwächten in der Regel der Erfüllungseid zu verstatten[2]).

Wird endlich nur das Eheversprechen abgeleugnet, so ist der Geschwächten nur dann der Erfüllungseid zu verstatten, wenn der Schwängerer sie für seine Braut ausgegeben, oder doch gegen Andere erklärt hat, sie heirathen zu wollen[3]).

Entweicht der Schwängerer wegen der gegen ihn angestellten Klage, so wird derselbe so lange für den Vater des Kindes erachtet bis das Gegentheil ermittelt ist[4]).

Endlich ist noch zu erwähnen, daß, wenn eine Verführung behauptet wird, dieselbe nur dann gegen die Geschwächte vermuthet wird:

a) wenn die Klägerinn volljährig ist, der Verklagte aber noch in der Minorität sich befindet[5]);

b) wenn zwar beide Theile großjährig oder minderjährig sind, der angebliche Schwängerer aber mindestens ein Jahr jünger ist, als die Geschwächte[6]);

c) wenn der Beischlaf in der Wohnung des Schwängerers stattgefunden, und die Geschwächte keine erhebliche Veranlassungen nachweisen kann, weshalb sie sich daselbst eingefunden[7]).

§. 13.

Von der Zeit, innerhalb welcher die Abfindung zu entrichten ist.

Die Abfindung der ersten Art kann die Geschwächte schon vor ihrer Niederkunft verlangen[8]).

---

1) §. 1106. 1107. l. c.
2) §. 1110. l. c.
3) §. 1110. l. c.
4) §. 1117. u. f. l. c.
5) §. 1112. l. c.
6) §. 1113. l. c.
7) §. 1114. l. c.
8) §. 1019. l. c.

Der Richter muß daher, sobald die Schwangerschaft ausgemittelt, und der Beischlaf einigermaßen bescheinigt ist, die Summe dieser Kosten vorläufig durch Dekret festsetzen[1]). Es ist jedoch der muthmaßliche Schwängerer nicht verpflichtet, die festgesetzte Summe sofort auszuzahlen, sondern er kann sie einstweilen gerichtlich deponiren[2]).

Jede andere Abfindung kann die Geschwächte erst nach erfolgter Geburt verlangen, doch kann, wenn die Abfindung in einer Ausstattung besteht, der Richter nach Ermessen die Auszahlung bis zur Verheirathung der Geschwächten verschieben, und einstweilen die Sicherstellung und Verzinsung derselben festsetzen[3]).

---

[1]) §. 1020. l. c.
[2]) §. 1021. u. f. l. c.
[3]) §. 1070. l. c.

Kapitel II.

Von den Rechten und Pflichten aus erlaubten und zufälligen Begebenheiten.

§. 14.

Vom Begriffe und Eintheilung derselben.

Durch erlaubte Handlungen und zufällige Begebenheiten können Rechte nur insofern entstehen, als durch dergleichen Handlungen ein Anderer Vortheile erlangt, zu denen er nicht berechtigt ist. Aber auch in diesem Falle entstand im R. R. nur eine obligatio naturalis, die nur ausnahmsweise eine Klage erzeugte, weil zur Begründung einer Klage ein Civil-Geschäft im R. R. erforderlich war.

Wegen dieser verschiedenen Wirkungen, welche aus der Bereicherung mit fremden Vermögen entstanden sind, theilten daher auch die Römer die Fälle, welche eine solche Bereicherung hervorzubringen pflegen, verschiedentlich ein. Von welchen folgende die wichtigsten sind:

1) die Lehre der impensae;
2) die negotiorum gestio;
3) die in rem versio;
4) die Zahlung eines indebiti;
5) die Haverey.

Im A. L. R., wo jede Bereicherung mit fremden Vermögen eine klagbare Verbindlichkeit erzeugt, hätten billiger Weise diese verschiedenen Fälle unter eine Kategorie gebracht werden sollen. Dessen ungeachtet ist man unter Beibehaltung derselben Verschiedenheiten dem R. R. gefolgt, obschon im Allgemeinen die Grundsätze der verschiedenen Materien völlig sich gleichen.

Titel I.

Von den impensis.

§. 15.

Von den impensis im Allgemeinen.

Wie im R. R. theilt man auch im A. L. R. die impensae ein, in:

a) impensae necessariae;

b) impensae utiles;

c) impensae voluptariae;

Unter impensae necessariae versteht man diejenigen, welche entweder auf Grund einer gesetzlichen Anordnung gemacht werden mußten[1]), oder die zur Abwendung eines Vermögens-Verlustes dienen[2]). Diese letztere Art der impensae necessariae kann jedoch nur dann gefordert werden, wenn durch die impensae der Zweck erreicht worden ist, und wenn der hiedurch abgewandte Verlust dem Kostenbetrage mindestens gleich kommt[3]).

Unter impensae utiles versteht man diejenigen, welche den Werth oder den Ertrag einer Sache erhöhen, jedoch werden auch diese nur so weit ersetzt, als sie den verschafften Vortheil nicht übersteigen[4]).

Unter impensae voluptariae endlich versteht man solche, welche blos dem Besitzer ein Vergnügen verschaffen, ohne den Kaufswerth der Sache zu erhöhen[5]). Es wird indeß wie im R. R. hiebei immer darauf ankommen, ob die Sache dem Besitzer feil ist, oder nicht[6]), da im ersten Falle die Annehmlichkeit der Sache von dem Verkäufer mitbezahlt wird, und den Kaufpreis erhöhet.

§. 16.

Fortsetzung.

Was endlich das Recht auf den Ersatz der impensae betrifft, so können wie im R. R. die impensae necessariae

1) §. 255. I. 7. §. 269. I. 13.
2) §. 236. I. 7.
3) §. 212. 215. 217. I. 7.
4) §. 204. 208. I. 7.
5) §. 210. I. 7.
6) fr. 38. (61) D.

stets ersetzt verlangt werden[1]). Ausgenommen von solchen Personen, welche die unentgeldliche Benutzung einer Sache haben[2]). Diese müssen soweit ihr Nutzen reicht dergleichen impensae tragen. Sind jedoch dergleichen impensae aus dem Ertrage der Sache selbst genommen, so kann niemals hiefür Ersatz gefordert werden[3]).

Die impensae utiles anlangend, so müssen sie in der Regel dem redlichen Besitzer erstattet werden, vorausgesetzt, daß die Verbesserungen noch existiren, und selbst dann sind sie nur soweit zu ersetzen, als der Kosten-Betrag den erlangten Vortheil deckt[4]). Soweit jedoch dergleichen impensae aus der Sache selbst entnommen sind, fällt der Ersatz auch hier fort[5]). Der unredliche Besitzer hat wegen solcher impensae nur das jus tollendi[6]). Der unrechtfertige Besitzer kann jedoch, wenn das jus tollendi sich nicht ausüben läßt, soweit Ersatz fordern, als sonst der Eigenthümer sich offenbar mit dem Schaden des Besitzers bereichern würde[7]). Dem unrechtfertigen Besitzer sind auch redliche unvollständige Besitzer gleich zu stellen, welche impensae gemacht haben, zu denen ihr Titel sie nicht berechtigt[8]). In einzelnen Fällen hat jedoch der unvollständige Besitzer, wenn er ohne förmliche Genehmigung solche impensae gemacht, nur das jus tollendi. Dies ist namentlich beim Pächter, Nießbraucher, Ehemanne u. s. w. der Fall[9]). Desgleichen beim Lehnsmanne[10]).

Hinsichts der impensae voluptariae endlich findet immer nur eine jus tollendi statt[11]). Zur Ausübung dieses Rechtes gehört aber überhaupt, daß die Sache wieder in ihrem früheren Zustand hergestellt wird[12]). Im R. R. ist sogar noch erforderlich, daß die Wegnahme dem Wegnehmenden einigen Nutzen gewähre[13]). Uebrigens können im A. L. R.

1) §. 236. I. 7.
2) §. 306. 307. I. 11. §. 87. 88. I. 21.
3) §. 214. I. 7.
4) §. 204. u. f. I. 7.
5) §. 209. I. 7.
6) §. 238. I. 7.
7) §. 239. I. 7.
8) §. 250. I. 7.
9) §. 124. 280. I. 21. §. 587. II. 1. §. 175. II. 2.
10) §. 543 u. f. I. 18.
11) §. 210. I. 7.
12) §. 211. I. 7.
13) fr. 38. (6. 1.) D.

die impensae in den Fällen, wo sie zu ersetzen sind, wie jede rechtsbeständige Verbindlichkeit eingeklagt werden, und begründen selbst dann, wo ein Ersatz nicht gefordert werden kann, noch immer, wenn eine Bereicherung vorliegt, eine obligatio naturalis [1]), während im R. R. durch impensae in der Regel nur eine obligatio naturalis erwächst, und nur bei Verträgen für die Erstattung der impensae eine actio contraria gegeben ist.

§. 17.
Von der negotiorum gestio.

Unter negotiorum gestio versteht man den Fall, daß Jemand durch die von einem Anderen ohne Auftrag geleistete Handlung oder geführtes Geschäft einen Vortheil erlangt und sich bereichert [2]).

Von der Lehre der impensis unterscheidet sich die negotiorum gestio, daß sie nicht den Besitz einer Sache voraussetzt, und von der in rem versio wieder dadurch, daß sie den Fall voraussetzt, wo Jemand durch seine eigene Handlung sein Vermögen zum Besten eines Anderen verwendet, während bei der in rem versio die Zuwendung seines Vermögens zum Besten eines Anderen auch durch den Zufall oder durch die Handlung eines Dritten erfolgen kann. In der Regel setzt auch die negotiorum gestio die Führung eines Rechts-Geschäftes voraus, doch treten bei einer blos geleisteten Handlung z. B. bei der Aufführung eines Gebäudes oder einer Pflanzung auf fremden Boden, dieselben Regeln ein [3]). Gleichgültig ist es hiebei ob die Bereicherung des Dritten in der Absicht des Handelnden, oder in der ganzen Handlung ein Irrthum zu Grunde gelegen [4]). Eben so wenig ist die Dispositions-Unfähigkeit des bereicherten Eigenthümers oder des Dritten von Einfluße, wenn nur eine wirkliche Bereicherung vorliegt [5]).

---

1) Meine Civil Verf. S. 165.
2) §. 231. I. 13.
3) §. 279. u. f. 309. u. f. I. 9.
4) §. 261. I. 13. fr.
5) §. 230. I. 13.

Als bereichert aber wird derjenige erachtet, welcher durch den Aufwand eines Anderen, oder durch Handlungen, wofür derselbe bezahlt zu werden pflegt, einen Vermögens-Vortheil, worauf er kein Recht hatte, erlangte[1]).

§. 18.

Von den Rechten und Pflichten des Eigenthümers.

Besteht die Geschäfts-Führung in der Abwendung eines einem Anderen bevorstehenden Schadens, so haftet der Eigenthümer stets für die nützlich aufgewendeten Kosten, wenn auch die Sache nachher dennoch ohne Schuld des Besorgers untergegangen ist[2]).

Hat dagegen die Geschäfts-Führung die Beförderung eines Vortheiles zum Gegenstande, so ist zu unterscheiden:

1) die Sache läßt sich in den früheren Zustand wieder herstellen, alsdann hat der Eigenthümer die Wahl: ob er die Wiederherstellung verlangen, und den hiedurch erlittenen Schaden ersetzt haben will[3]), oder ob er den Vortheil sich aneignen und den Geschäftsführer soweit entschädigen will, als der Vortheil hinreicht[4]);

2) die Sache läßt sich nicht in ihren früheren Zustand wieder herstellen, alsdann muß er, wenn der verschaffte Vortheil überwiegend ist, die vorgenommene Handlung genehmigen, ist aber zu keiner Vergütigung verpflichtet[5]). Ist aber das Uebergewicht des Vortheils zweifelhaft, so kann immer der Eigenthümer verlangen, daß der Besorger das ganze Geschäft auf eigene Rechnung übernehme, und ihn deshalb entschädige[6]);

3) der Eigenthümer hat freiwillig den verschafften Vortheil sich angeeignet, alsdann haftet er dem Besorger stets für die verwendeten Kosten auf Höhe des erlang-

---

[1]) §. 232. I. 13.
[2]) §. 234—236. l. c.
[3]) §. 240. 242. l. c.
[4]) §. 241. l. c.
[5]) §. 243. l. c.
[6]) §. 244. l. c.

ten Vortheils[1]). Eine solche Genehmigung wird präsumirt, wenn der Eigenthümer noch während der Führung des Geschäftes hievon Kenntniß erhalten, und nicht widersprochen hat[2]).

Ist aber ein solcher Widerspruch wirklich erfolgt, so haftet der Eigenthümer nur dann für die verwendeten Kosten, wenn er hinterher freiwillig sich den verschaften Vortheil aneignet[3]).

§. 19.

Von den Pflichten des Geschäftsführers.

Hat der negotiorum gestor einen Schaden zugefügt, so muß er der allgemeinen Regel gemäß auch für das geringste Versehen haften[4]), da er zu dem Eigenthümer in keinem obligatorischen Verhältnisse steht und unberufen gehandelt, wobei immer jedes Versehen zu vertreten ist. Hat er aber mit Widerspruche des Eigenthümers gehandelt, so muß er selbst den Zufall vertreten[5]), und auch den entgangenen Gewinn ersetzen[6]). Dasselbe tritt auch dann ein, wenn er sich eine Geschäftsführung anmaßt, von der er wußte, daß sie einem Anderen anvertraut worden ist[7]). Hat dagegen die Geschäftsführung lediglich die Abwendung eines Schadens zum Gegenstande, so wird nur ein grobes Versehen vertreten[8]). Immer aber kann der negotiorum gestor bei dem von ihm zu vertretenden Schaden auch die Vortheile in Anrechnung bringen, welche er verschafft hat[9]). Hat der Geschäftsführer mit den fremden Geschäften zugleich seine eigenen besorgt, oder sonst Vortheile für sich aus dem Geschäfte gezogen, so muß er sich stets seine eigenen Vortheile von den ihm zu ersetzenden Kosten abrechnen lassen[10]).

---

1) §. 241. l. c.
2) §. 241—248. l. c.
3) §. 251. l. c.
4) §. 228. 229. 245. l. c.
5) §. 249. l. c.
6) §. 250. l. c.
7) §. 252. I. 13.
8) §. 237. l. c.
9) §. 253. l. c.
10) §. 254. 255. 258. l. c.

Es muß daher der Geschäftsführer auch stets hinsichts des von ihm geführten Geschäftes Rechnung legen[1]). Stand das fremde Geschäft mit dem eigenen in solcher Verbindung, daß das eine ohne das andere nicht geführt werden konnte, so treten die Regeln vom Miteigenthume ein[2]).

Zu den Pflichten des Geschäftsführers gehört noch, wie im gemeinen Recht, daß der Geschäftsführer die einmal unternommenen Geschäfte, wenn nicht der Eigenthümer auf erhaltene Nachricht andere Verfügungen trifft, bis zur gänzlichen Vollendung sich derselben unterzieht[3]).

§. 20.

Von der in rem versio.

Unter einer in rem versio versteht man jede Bereicherung durch fremdes Vermögen, welche durch den Zufall oder die Handlung eines Dritten herbeigeführt worden ist, denn hat Jemand selbst sein Eigenthum zum Besten eines Dritten verwendet, so gehört die Handlung in die Kategorie der negotiorum gestio[4]). Im R. R. begründete jedoch die in rem versio in der Regel nur eine obligatio naturalis, und erzeugte nur dann eine Klage, wenn Jemand zum Besten eines solchen in dessen potestas er sich befunden, fremdes Vermögen verwendet hat. Z. B. ein filius familias zum Besten seines Vaters oder ein servus zum Besten seines Herren. Nur hierauf bezieht sich die actio in rem versio, und der ganze hierüber handelnde Titel der Pandekten[5]). Die Praxis des gemeinen Rechtes hat jedoch auch in anderen Fällen Verpflichtungen ex in rem versione für klagbar erklärt. Das A. L. R. hat diese im Leben sich gebildete Ansicht zur Regel erhoben, und die Verpflichtungen ex rem versione so wie die Verpflichtungen ex impensis zu obligationes civiles erhoben. Es hat jedoch der Bereicherte die Wahl, ob er den

---

1) §. 256. l. c.
2) §. 259. l. c.
3) §. 257. l. c.
4) §. 262. I. 13.
5) Lib. 15. Tit. 3. D. Lib. 4. Tit. 26. Cod.

erlangten Vortheil ersetzen, oder die fremden Vermögensstücke dem Eigenthümer zurückgeben will, und nur, wenn das Letztere nicht möglich ist, muß der erlangte Vortheil schlechterdings ersetzt werden[1]).

§. 21.

Von den Erfordernissen der nützlichen Verwendung.

Um zu beurtheilen, ob eine wirkliche nützliche Verwendung vorliegt, ist zu unterscheiden:

ob derjenige, in dessen Vermögen die Verwendung erfolgt ist, dispositionsfähig oder unfähig ist. Im ersten Falle tritt die Verbindlichkeit zum Ersatze selbst dann ein, wenn auch der erlangte Vortheil hinterher wieder verloren gegangen ist[3]). Im zweiten Falle aber muß bei solchen Verwendungen, welche blos in einer Verbesserung bestehen, der Nutzen noch zur Zeit, wo der Anspruch geltend gemacht wird, noch vorhanden sein[2]), und hat die Verwendung die Abwendung eines Nachtheils zum Gegenstande gehabt, so ist erforderlich, daß die bevorstehende Gefahr den Unfähigen verhindert hat, den gesetzlich erforderlichen Consens einzuholen[4]). Auch hinsichts des Beweises der nützlichen Verwendung ist zu unterscheiden, ob der Bereicherte dispositionsfähig oder unfähig ist. Im letzteren Falle muß die stattgehabte Verwendung nachgewiesen werden[5]). Im ersten Falle aber ist dieser Nachweis nur dann erforderlich, wenn die verbesserte Sache von dem Eigenthümer nicht selbst in Empfang genommen worden ist, sonst wird immer vermuthet, daß jeder von Eigenthümer übernommene fremde Geldeswerth für eine Verbesserung zu achten ist[6]). Bei der in rem versio des R. R. kommt es immer nur darauf an, daß der filius familias oder

---

[1]) §. 262—264. I. 13.
[2]) §. 265. 266. l. c.
[3]) §. 274. l. c.
[4]) §. 270. 271. l. c.
[5]) §. 267. I. 13.
[6]) §. 265—267. l. c.

respektive servus, in der Absicht einen Nutzen zu verschaffen oder eine Ausgabe zu ersparen, fremdes Vermögen verwendet haben, wenn auch die Absicht nicht erreicht worden ist[1]).

§. 22.

Von der in rem versio bei vorhergegangenen Rechtsgeschäften.

Ist die Vermögens-Verwendung in Folge eines stattgehabten Vertrages erfolgt, dieser aber später aufgehoben, oder als ungültig angefochten worden, so ist zu unterscheiden:

1) die Verwendung ist auf eine vertragsmäßig eingeräumt gewesene Sache erfolgt, welche in Folge der Annullirung des Rechtsgeschäftes zurückgegeben werden muß, so kommen in der Regel die wegen der impensae des redlichen Besitzers gegebenen Regeln zur Anwendung[2]);

2) die Verwendung ist vertragsmäßig an eine Person erfolgt, und der Vertrag wird hinterher angefochten, so kommen in der Regel die Grundsätze der in rem versio, jedoch mit verschiedenen Modifikationen zur Anwendung, wovon folgende die wichtigsten sind:

a) es ist einer unfähigen Person ein Darlehn zur Bestreitung nothwendiger oder nützlicher Ausgaben gegeben worden, so kann trotz der Ungültigkeit des Vertrages die Rückerstattung wegen einer in rem versio schon dann gefordert werden, wenn der Unfähige ohne seine Schuld die Ausgaben aus eigenen Mitteln nicht bestreiten konnte, und wenn das erhaltene Darlehn auch wirklich dazu verwendet worden ist[3]). Nur bei Darlehnen an Militair-Personen ist noch erforderlich, daß der Consens nicht eingeholt werden konnte, und daß mindestens nach

---

[1]) fr. 3. §. 2 3. 7. 10 (15. 3.) D.

[2]) § 290. I. 11.

[3]) §. 708—910 I. 11.

gegebenem Dahrlehne sofort dem Vorgesetzten hievon Anzeige gemacht worden ist[1]);

b) es sind einem filius familias Sachen oder Gelder gegeben worden. Hier ist der Vater trotz der Ungültigkeit des Vertrages ex in rem versione unbedingt verpflichtet, wenn die nothwendigsten und dringensten Bedürfnisse des Lebens hiedurch bestritten werden sollten[2]). Wegen der Bestreitung anderer Bedürfnisse aber haftet der Vater nur dann, wenn der Sohn keine Gelegenheit gehabt, es vom Vater selbst zu erlangen[3]). Der Sohn selbst ist jedoch nach aufgehobener väterlicher Gewalt nach den allgemeinen Grundsätzen der in rem versio verpflichtet[4]);

c) hinsichts der Ehefrauen ist endlich bestimmt, daß der Mann für alle Schulden der Frau aufkommen muß, sobald dieselben für den Haushalt gemacht worden sind, wenn sie auch von dem Manne das nöthige Geld hiefür erhalten hat[5]).

Titel II.

Von der Bezahlung eines indebiti.

§. 23.

Von den Erfordernissen eines indebiti.

Auch die Rückforderung einer indebite erfolgten Leistung ist auf dem Grundsatze basirt, daß Niemand mit dem Schaden eines Anderen sich bereichern soll. Die Rückforderung eines solchen indebiti, welches im R. R. mit der condictio indebiti erfolgte, setzt aber folgende Erfordernisse voraus[6]):

1) daß die Zahlung irrthümlich erfolgt ist;

---

[1]) §. 690. 691. 711. I. 11.
[2]) §. 129. II. 2.
[3]) §. 130. II. 2.
[4]) §. 133. II. 2.
[5]) §. 321. 322. 324. II. 1.
[6]) §. 178. I. 16.

2) daß auch keine moralische Verpflichtung vorhanden sei;
3) daß der Empfänger auch von einem Anderen das Empfangene nicht zu fordern hatte.

§. 24.

Von der Art des erforderlichen Irrthumes.

Im R. R. ist es streitig ob, auch die aus einem Rechtsirrthume geleistete Zahlung zur condictio indebiti ausreiche, namentlich wegen l. 10. Cod. de errore et ignorantia juris. Im A. L. R. berechtigt dagegen auch ein Rechtsirrthum zur condictio indebiti[1]), sobald nur die übrigen Erfordernisse vorhanden sind. Daher kann zwar das, was rechtsirrthümlich aus einem formell ungültigen Rechts-Geschäft geleistet wird, nicht zurückgefordert werden[2]), weil hier noch immer eine obligatio naturalis vorhanden ist, wohl aber, wenn das Rechtsgeschäft materiell nichtig ist, und auch nicht einmal eine unvollkommene Pflicht vorhanden ist[3]). Ist die Zahlung nicht aus Irrthum erfolgt, so wird gesetzlich eine Schenkung angenommen[4]). Auf den Irrthum des Empfängers kommt es bei dem Rechte der Rückforderung nicht an, wohl aber auf den Umfang dessen, was zurück erstattet werden soll; indem derjenige, welcher wissentlich ein indebitum annimmt, bei der Rückerstattung als unredlicher Besitzer haftet[5]), während der irrthümliche Empfänger die Rechte eines redlichen Besitzers hat[6]).

§. 25.

Von der Nullität der getilgten Verbindlichkeit.

Die getilgte Verbindlichkeit muß eine vollkommen nichtige sein. Jede moralische Verpflichtung schließt die con-

---

[1]) §. 166. I. 16. Meine Civil. Verf. S. 45.
[2]) §. 176. 184. h. t.
[3]) §. 179. l. c. arg. e. contrario.
[4]) §. 181. h. t.
[5]) §. 189. h. t.
[6]) §. 190. h. t.

dictio indebiti aus, wenn auch die Verpflichtung nur eine Liebespflicht wäre[1]). Gleichgültig ist es dagegen ob die Verbindlichkeit zur Zeit nur nicht existirt, und noch zur Existenz kommen kann, oder ob sie durchaus nichtig ist. Daher kann das, was auf eine bedingte Forderung vor dem Eintritte der Bedingung irrthümlich gezahlt wird, zurückgefordert werden, und sogar das, was auf eine Forderung sub die incerto vor dem Eintritte des dies geleistet wird[2]). Ist dagegen eine Forderung sub die certo vor dem Eintritte des Verfalltages bezahlt worden, so findet weder eine Rückforderung noch ein interusurium statt[3]).

Besteht das indebitum nur darin, daß für eine zum Theile richtige Schuld der ganze Betrag gezahlt worden ist, so kann zwar das zuviel Geleistete zurückgefordert werden, besteht aber die Leistung in einer Sache, so kann nicht diese, sondern nur der Mehrbetrag ihres Werthes gefordert werden[4]). Ist endlich bei einer alternativen Verpflichtung Beides geleistet worden, so hat bei der Rückgabe der Empfänger die Wahl, was er zurückgeben will[5]). Ganz so war es im alten römischen Rechte[6]), im neueren römischen Rechte aber hat der Geber die Wahl, was er zurückfordern will[7]).

§. 26.

Von der fehlenden Berechtigung des Empfängers.

Was endlich das dritte Erforderniß betrifft, daß dem Empfänger überhaupt keine Berechtigung zustehe, so war es im R. R. zweifelhaft, ob auch dann die condictio indebiti Platz ergreift, wenn er zwar das Erhaltene zu fordern hatte, aber nicht von dem Geber, sondern von einer anderen Person. Die Gesetzes-Stellen widersprechen sich hierüber[8]), und hat sich daher zu ihrer Vereinigung die Ansicht unter den Rechts-

---

1) §. 1012. u. f. I. 11.
2) §. 169. h. t.
3) §. 168. h. t.
4) §. 191. h. t.
5) §. 192. h. t.
6) fr. 13. in fine. (12. 6.) D.
7) fr. 10. Cod. h. t.
8) fr. 44. fr. 65. 59. (12. 6.) D.

lehrern gebildet, daß die condictio indebiti nicht stattfinde, wenn Jemand ausdrücklich in fremden Namen eine Zahlung geleistet hat, weil er irrthümlich sich verpflichtet hielt, für den Anderen Zahlung zu leisten, daß dagegen die condictio indebiti allerdings stattfände, wenn Jemand irrthümlich im eigenen Namen Zahlung geleistet hat, weil er sich hiezu irrthümlich verpflichtet hält, während die Verpflichtung einem Anderen obliegt. Das A. L. R. kennt diese Unterscheidung nicht, und schließt in beiden Fällen die condictio indebiti aus[1]).

Ist jedoch der Zahlende eine Dispositionsunfähige Person, so kann er die condictio indebiti selbst dann anstellen, wenn er auch wissentlich fremde Schulden bezahlt hätte, wozu er nicht verpflichtet gewesen[2]). Die Bezahlung seiner eigenen Schulden kann er aber nur dann anfechten, wenn sie für ihn civiliter nicht verbindlich waren, sonst aber bleibt die von ihm geleistete Zahlung rechtsbeständig wegen der in rem versio[3]), und er kann nur, wenn die Zahlung vor der Zeit erfolgt ist, ein interusurium fordern[4]). Im R. R. kann der Unfähige selbst die Bezahlung einer obligatio civilis wegen seiner Zahlungsunfähigkeit anfechten, und das Geleistete mit einer condictio sine causa zurückfordern.

Ist endlich die bezahlte fremde Schuld eine nichtige und selbst für den Fremden unverbindlich, so kann auch die von einem Fähigen erfolgte Zahlung angefochten werden; jedoch nur dann, wenn die Zahlung aus Irrthum erfolgt ist, und auch die sonstigen Erforderniße der condictio indebiti vorhanden sind[5]). Wie weit eine Frau, die in stehender Ehe ohne Genehmigung des Mannes geleistete Zahlung nach aufgehobener Ehe zurückfordern kann, richtet sich danach, ob der Mann, wenn er selbst die Zahlung geleistet hätte zur Rückforderung berechtigt gewesen sein würde[6]), da die von der Frau zu leistenden Zahlungen während der Ehe in der Regel

---

1) §. 180. h. t.
2) §. 185. 186.
3) §. 170. h. t.
4) §. 171. h. t.
5) §. 187. h. t.
6) §. 188. h. t.

von dem Mahner zu zahlen sind, und mithin ihre Zahlung stets für den Mann erfolgt. Die Zahlungen eines filius familias dagegen, müssen wie die Zahlungen eines jeden Unfähigen angefochten werden können, und nur, wenn ein Dritter für ihn Zahlung geleistet, bleibt die condictio indebiti ausgeschlossen [1]).

§. 27.

Vom Gegenstande der condictio indebiti.

Im Allgemeinen ist der Gegenstand der indebite erfolgten Leistung gleichgültig. Betrifft jedoch die Leistung eine Handlung, so ist zu unterscheiden:

1) die Handlung ist eine solche, wofür der Handelnde belohnt zu werden pflegt, alsdann kann der Lohn einer solchen indebite geleisteten Handlung unter denselben Umständen gefordert werden, unter welchen man eine indebite geleistete Zahlung zurückfordern kann [2]);

2) die Handlung ist nicht der Art, alsdann findet die condictio indebiti nur dann statt, wenn der Empfänger gewußt hat, daß die Handlung ihm nicht gebühre, und die Handlung an sich einer Schätzung fähig ist [3]).

Besteht endlich die indebite geleistete Erfüllung in einer Geldzahlung oder sonstigen verbrauchbaren Sachen, so haftet der Empfänger hiefür, wie für ein Darlehn [4]) und hat er das indebitum wissentlich angenommen, so muß er die höchsten Zinsen vom Tage des Empfanges entrichten [5]). Ist dagegen der Empfänger selbst im Irrthume gewesen, so braucht er nur von der Zeit der behändigten Klage die gewöhnlichen Verzugs-Zinsen zu leisten [6]).

---

[1]) §. 138. II. 2.
[2]) §. 196. h. t.
[3]) §. 197. h. t.
[4]) §. 193. h. t.
[5]) §. 194. h. t.
[6]) §. 195. h. t.

§. 28.

Vom Beweise der verschiedenen Erfordernisse der condictio indebiti.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Condicirende das indebitum und die fehlende Berechtigung des Empfängers nur dann zu erweisen braucht, wenn überhaupt eine causa debendi vorhanden gewesen, oder mindestens vom Empfänger vorgeschützt worden ist, weil er sonst die Negativa zu beweisen haben würde. Der Beweis des Irrthumes liegt dagegen unstreitig dem Condicirenden ob, wenn nicht aus den Umständen klar erhellet, daß ein Irrthum obgewaltet hat[1]). Das Letztere wird namentlich der Fall sein, wenn die Leistung auf Grund eines Dokumentes erfolgt ist, welches später für ungültig erklärt worden ist[2]). Ist die Leistung durch einen Betrug des Empfängers herbeigeführt worden, so muß dieser zwar von dem Condicirenden bewiesen werden, alsdann kommt es aber auf die übrigen Erfordernisse der condictio indebiti weiter gar nicht an[3]).

§. 29.

Von den bei der condictio indebiti konkurrirenden Personen.

In der Regel ist es nur der Geber, welchem die condictio zusteht, und wiederum nur der Empfänger gegen welchen sie angestellt werden kann. Sind jedoch Zahlungen gegen ein Verbots-Gesetz geleistet, so steht die Rückforderung nicht dem Zahlenden, sondern nur dem fiscus zu[4]), wenn nicht etwa der Zahlende dispositionsunfähig gewesen ist, wo alsdann die Rückforderung von ihm selbst erfolgen kann, doch bleibt er wegen seiner Theilnahme an der unerlaubten

---

[1]) §. 181. h. t.

[2]) §. 182. h. t.

[3]) §. 167. h. t. fr. 30. (12. 6.) D.

[4]) §. 172. 173. h. t.

Handlung gleich dem Empfänger dem fiscus zur Strafe verantwortlich[1]). Ist endlich die indebite geleiste Zahlung an einen Stellvertreter erfolgt, so kann in der Regel die condictio indebiti nur gegen den Prinzipal angestellt werden, wenn nicht etwa der Stellvertreter betrüglich gehandelt, oder die Grenzen seines Auftrages überschritten hätte[2]), wo er alsdann selbst für die Rückzahlung haftet[3]).

Titel III.

Von der Haverey.

§. 30.

Vom Begriffe der Haverey.

Unter Haverey ist eigentlich nur die Lehre von den nützlichen Verwendungen in Seeangelegenheiten zu verstehen. Im R. R. nämlich, wo die in rem versio im Allgemeinen keine Klage erzeugte, machte die lex rhodia de jactu eine Ausnahme. Diese bestimmt nämlich, daß wenn bei einer Seegefahr der Schiffer einen Theil der Fracht aufgeopfert, um die übrige Ladung und das Schiff zu retten, daß alsdann die Eigenthümer der aufgeopferten Sachen Entschädigung von denen verlangen können, deren Eigenthum hiedurch gerettet worden ist. Diese specielle Vorschrift des R. R. hat im deutschen Rechte und nach ihm im A. L. R. zu der Lehre von der Haverey Anlaß gegeben, obschon dieselbe hier aus den allgemeinen Lehren der in rem versio sich ergiebt. Diese Haverey wird aber im deutschen Rechte und im A. L. R. eingetheilt: in große Haverey, in partikuläre Haverey, und in kleine Haverey, welche hier einzeln besprochen werden sollen.

---

1) §. 174. 175.
2) §. 197. 198. h. t.
3) fr. 6. §. 2. (12. 6.) D.

§. 31.

Von der großen Haverey.

Unter großer Haverey versteht man den eigentlichen Fall der römischen lex rhodia de jactu. Wenn nämlich bei einer Seegefahr ein Theil der Ladung zur Rettung der übrigen aufgeopfert wird, und zwar gleichviel, ob dieses wie im R. R. durch Auswerfung eines Theiles im Falle eines Sturmes erfolgt[1]), oder zum Abkaufe von Seeräubern verwendet wird[2]), oder auf andere Weise geschieht[3]).

Spezielle Arten der großen Haverey sind:

1) der Seewurf, wobei mit denjenigen Gegenständen der Anfang gemacht werden muß, welche auf dem Verdecke, oder in Booten und Schaluppen sich befinden[4]). Demnächst mit solchen Gegenständen, welche den geringsten Werth haben[5]);
2) vorsätzliche Strandung behufs der Rettung der Waaren, nicht aber, wenn sie zur Rettung der Personen erfolgt ist[6]);
3) Erleichterung des auf eine Klippe oder Sandbank gerathenen Schiffes[7]);
4) das Prangen[8]);
5) das Einlaufen in einen Nothhafen[9]);
6) das Stillliegen wegen Convey;
7) die Ranzionirung eines Schiffes, d. h. Loskaufung von Seeräubern[10]);
8) Vertheidigung des Schiffes gegen feindliche Anfälle, und die hiedurch veranlaßten Kosten[11]).

---

[1]) §. 1795. u. f. II. 8.
[2]) §. 1829. u. f. II. 8.
[3]) §. 1785. u. f. l. c.
[4]) §. 1800. 1801. l. c.
[5]) §. 1802. u. f. l. c.
[6]) §. 1820. 1821. II. 8.
[7]) §. 1822. u. f. II. 8.
[8]) §. 1824. l. c.
[9]) §. 1825. u. f.
[10]) §. 1829 l. c.
[11]) §. 1835. u. f. l. c.

§. 32.

Von der Berechnung des Ersatzes.

Bei der Berechnung des Schadens ist zu unterscheiden, ob Sachen gänzlich weggekommen, oder nur verschlimmert worden sind. Im ersten Falle wird nicht wie im R. R. der Einkaufspreis zu Grunde gelegt, sondern der Werth, welchen die Sache am Landungs-Orte gehabt haben[1]). Im zweiten Falle dagegen wird der Werth, welchen die Sachen zur Zeit der Beschädigung nach der eidlichen Versicherung des Schiffers gehabt haben berechnet werden, und alsdann werden die Sachen öffentlich verkauft und der durch die Beschädigung erfolgte geringere Erlös ersetzt[2]). Hiebei kommt jedoch der Schade solcher Gegenstände nicht in Betracht, welche zur Ueberfracht gehören, die auf dem Verdecke oder in den Booten sich befunden, oder gar heimlich mitgenommen worden sind[3]), wohl aber Mund- und Kriegesbedürfnisse, Kleider und Geräthschaften der Schiffsbetheiligten[4]). Zum Ersatze dieses Schadens müssen Schiffer und die Befrachter verhältnißmäßig beitragen. Es wird daher der Werth des Schiffes nebst Zubehör durch vereidigte Sachverständige festgesetzt[5]), und der Werth der Ladung nach den Marktpreisen des Landungsortes in Anschlag gebracht[6]), und hienach der Beitrag zum Schaden-Ersatze repartirt. Auch die aufgeopferten Gegenstände kommen hiebei in Betracht[7]).

Haben die zur Berechnung gezogenen Gegenstände keinen Marktpreis, so muß ihr Werth durch vereidigte Sachverständige festgesetzt werden[8]). Zur Sicherung der zu zahlenden Beiträge können die Waaren mit Arrest belegt werden, und auch zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden[9]).

Auch darf das Schiff nicht eher aus dem Hafen gelassen werden, bis die Beiträge bezahlt worden sind[10]).

---

[1]) §. 1861. l. c.
[2]) §. 1861—1866. l. c.
[3]) §. 1847. u. f. l. c.
[4]) §. 1807. l. c.
[5]) §. 1868. l. c.
[6]) §. 1884. l. c.
[7]) §. 1880. l. c.
[8]) §. 1887. l. c.
[9]) §. 1895. 1896. l. c.
[10]) §. 1897. l. c.

§. 33.

Von der Befreiung der großen Haverey.

Befreit von der Haverey sind folgende Gegenstände:

1) die Heuer und Equipagen des Schiffers und Schiffsvolkes, so wie die von ihnen für eigene Rechnung mitgenommenen Waaren[1];
2) Kleidungsstücke und Reisebedürfnisse der Passagiere[2];
3) die Gegenstände, welche zur Zeit der Gefahr der Eigenthümer an sich genommen[3].

Gänzlich fällt der Anspruch auf Haverei fort, wenn die Aufopferung nichts geholfen, und die beabsichtigte Rettung verfehlt worden ist[4], oder wenn die geretteten Sachen durch eine spätere Gefahr untergegangen sind[5].

§. 34.

Von der partikulären und kleinen Haverey.

Unter partikulärer Haverey versteht man den Fall, daß die Befrachtung oder das Schiff zufällig einen Schaden erlitten hat, wobei alsdann die Regel zur Anwendung kommt casum sentit dominus, und es findet selbst dann keine Entschädigung statt, wenn auch für die anderen Schiffsbetheiligten eine Rettung ihres Gutes hiedurch entstanden ist[6].

Unter kleiner Haverey endlich versteht man diejenigen Ausgaben, welche zur Beförderung der Reise gemacht werden[7]. Hierher gehören namentlich Quarantaine-Gelder u. a. m.[8].

Der Betrag der kleinen Haverey ist unter die Intressenten so zu vertheilen, daß der Rheder ein Drittel und die Befrachter zwei Drittel zu zahlen haben[9].

---

[1] §. 1874 l. c.
[2] §. 1875. l. c.
[3] §. 1876. l. c.
[4] §. 1790. l. c.
[5] §. 1792. l. c.
[6] §. 1789. 1900. u. f. l. c.
[7] § 1774. l. c.
[8] §. 1778. u. f. l. c.
[9] §. 1781. l. c.

Kapitel III.

Von den Zinsen.

§. 35.

Von den Zinsen im Allgemeinen.

Unter Zinsen versteht man jeden Vermögensvortheil, welcher für den überlassenen Gebrauch einer Geldsumme eingeräumt wird.

Die Verpflichtung zur Zinszahlung kann bald durch Gesetz, bald wieder die Folge unerlaubter Handlung und bald wieder durch Vertrag entstehen, und so rechtfertigt sich die Stellung derselben an diesem Orte. Eingetheilt werden daher auch die Zinsen:

a) in vertragsmäßige;
b) in gesetzliche;
c) in richterliche.

§. 36.

Von den vertragsmäßigen Zinsen.

Unter vertragsmäßigen Zinsen versteht man diejenigen, welche für den Gebrauch einer Geldsumme durch Vertrag stipulirt worden sind. Im kanonischen Rechte war die Stipulation von Zinsen ganz verboten, doch wurden diese Verbote durch den Rentenkauf in Deutschland umgangen, wobei aber auch nach der R. P. O. die Höhe der Zinsen 5 pCt. nicht übersteigen durfte. Im neueren deutschen Rechte bildete sich aber das Gewohnheits-Recht auch bei sonstigen

Verträgen Zinsen zu nehmen, und zwar wurde durch den N. A. von 1654 die Höhe ebenfalls auf 5 pCt. festgesetzt, obenschon das R. R. 6 Prozent erlaubt. Dieser Zinsensatz zu 5 pCt. ist auch in das A. L. R. übergegangen, doch können ausnahmsweise höhere Zinsen gefordert werden; und zwar 6 Prozent:

1) bei den von Kaufleuten gegebnen Darlehnen[1]). Kaufleute jedoch, welche mit Waaren im Großen handeln, können für Gelder, welche sie ohne Sicherheit auf bloße Handschrift auf eine kürzere Frist als sechs Monate leihen, beliebige Zinsen fordern[2]). Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist aber können sie nur sechs Prozent verlangen[3]), und ebenso können sie im Falle eines Konkurses auch innerhalb der sechsmonatlichen Frist nur sechs Prozent liquidiren[4]).

   Auch können Kaufleute unter einander in Handels-Geschäften auch ohne ausdrückliche Verabredung die an ihrem Orte unter Kaufleuten üblichen Zinsen fordern[5]);

2) kann der Schenker im Falle einer Verarmung für die von ihm verschenkte Summe sechs Prozent für seine Lebenszeit verlangen[6]);

3) können als Konventionalstrafe sechs Prozent auch von Personen, die nicht zu den Kaufleuten gehören, vorbedungen werden. Kaufleute können sich sogar acht Prozent stipuliren[7]);

4) müssen Vormünder, welche von der Rechnungslegung befreit sind, wenn sie hinterher aus einem oder dem anderen Grunde dennoch zur Rechnungslegung verurtheilt werden, das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen mit sechs Prozent verzinsen[8]);

---

1) §. 805. I. 11. §. 690. 691. II. 8. A. L. R.

2) §. 692. II. 8.

3) §. 693. II. 8.

4) §. 694. II. 8.

5) §. 695. II. 8.

6) §. 1123. I. 11.

7) §. 825. I. 11.

8) §. 878. II. 18.

5) müssen Beamte, welche das ihnen anvertraute Kassen-Geld nicht sofort in die Kasse legen, dasselbe mit sechs Prozent verzinsen[1]).

Acht Prozent können gefordert werden, wenn ein Vormund die ihm vertrauten Gelder eigenmächtig benutzt hat[2]).

Bei Veräußerung einer Sache können dagegen für den rückständig gebliebenen Preis beliebige Zinsen stipulirt werden, wenn nur die höhern Zinsen ursprüngliche Bedingung des Vertrages gewesen[3]).

§. 37.

Von den Folgen der Ueberschreitung des gesetzlichen Zinssatzes.

Im gemeinen Rechte wird jede Ueberschreitung des gesetzlichen Zinssatzes als Wucher erachtet, und als solcher bestraft. Im A. L. R. hat aber dieses nur die Wirkung, daß die zu viel gezahlten Zinsen innerhalb sechs Jahr mit der condictio indebiti zurückgefordert werden können[4]).

Nur wenn versteckter Weise höhere Zinsen vorbedungen worden sind, tritt die Strafe des Wuchers ein[5]).

Im gemeinen Rechte wird es ferner auch als Wucher betrachtet, wenn Jemand Zins von Zins genommen, und zwar gleichviel, ob die Zinsen sofort zum Kapital geschlagen worden sind, anatocismus conjunctus oder als besonderes Kapital bei demselben Schuldner (anatocismus separatus). Im A. L. R. ist der anatocismus conjunctus zwar ebenfalls unzuläßig, aber er wird nicht kriminalrechtlich als Wucher betrachtet[6]). Der anatocismus separatus aber ist gesetzlich zuläßig, nur dürfen Zinsen, die noch nicht über zwei Jahre alt sind, nicht bei demselben Schuldner wieder auf Zinsen ausgethan werden[7]).

---

1) §. 418. II. 20.
2) §. 486. II. 18.
3) §. 1288. II. 20.
4) §. 1271—1272. II. 20.
5) §. 1273 u. f. II. 20.
6) §. 818. I. 11.
7) §. 819. I. 11.

Ausnahmsweise sind aber Zinsen von Zinsen unbedingt statthaft:

1) wenn Jemand zur Bezahlung eines Zinsenrückstandes, und denselben innerhalb der vom Richter bestimmten Frist nicht leistet, wo alsdann von diesen Zinsen wie derum rückständige Zinsen gefordert werden können[1];
2) kann beim Leibrenten-Vertrag verabredet werden, daß im Falle der Aufhebung des Vertrages von den zurück zu zahlenden Kapital Zinsen und Zins von Zinsen entrichtet werden möge[2].

Endlich können auch im R. R. die rückständigen Zinsen soweit nicht gefordert werden, als sie den Betrag des Kapitals übersteigen, was man ultra alterum tantum nennt. Im A. L. R. dagegen ist diese Beschränkung aufgehoben, und das ultra alterum tantum für zuläßig erkärt[3].

Dagegen dürfen weder im R. R. noch im A. L. R. Zinsen im Voraus abgezogen werden, und ist es dennoch geschehen, so wird dieser Abzug vom Kapitale in Abrechnung gebracht, und nur der Rest desselben ist zu verzinsen[4]. Nur, wenn der Gläubiger mit geringeren Zinsen sich begnügt, darf er; aber auch nur auf ein Jahr die Zinsen im Voraus abziehen[5]. Beträgt jedoch die Differenz mehr, als dem Gläubiger gesetzlich zugekommen sein würde[6], so ist auch dieses unzuläßig.

§. 38.

Von den richterlichen Zinsen.

Unter richterlichen Zinsen versteht man diejenigen, welche der Richter einer Person, in Folge einer von ihr begangenen unerlaubten Handlung auferlegt hat. Hierher gehören:

1) die sogenannten Verzugs-Zinsen, welche nämlich der Verpflichtete entrichten muß, wenn er den richterlichen,

---

[1] §. 821. I. 11.
[2] §. 628. l. c.
[3] §. 852. l. c.
[4] §. 815. 816. l. c.
[5] §. 817. l. c.
[6] §. 1279. I. 20.

gesetzlichen, testamentarischen oder vertragsmäßigen festgesetzten Termin nicht eingehalten hat[1]);

2) diejenigen Zinsen, welche Jemand deshalb entrichten muß, weil er eigenmächtig fremde Gelder benutzt hat[2]);

3) wenn Jemand, der die ihm anvertrauten Gelder verzinslich unterzubringen verpflichtet ist, dieselben nicht angelegt hat z. B. der Vormund hinsichts der ihm anvertrauten Pupillen-Gelder[3]).

§. 39.

Von dem Zeitpunkte, von welchem diese Zinsen zu entrichten sind.

So weit durch Gesetz, Judikat oder Vertrag und Testament ein bestimmter Zahlungstag festgesetzt ist, kann auch natürlich nur von diesem Tage die Verzinsung gefordert werden[4]). Hat jedoch der Gläubiger eine ausdrückliche Nachsicht bewilligt, so beginnt auch die Verpflichtung, Zinsen zu entrichten, erst von Ablaufe dieser Frist[5]). Verwalter brauchen jedoch erst 6 Wochen nach dem Jahres-Schlusse zu verzinsen[6]). Ist aber keine Frist für die Zahlung bestimmt, so ist zu unterscheiden:

a) die zu leistende Summe besteht in einem Ersatze für eine begangene unerlaubte Handlung, oder in der Erfüllung einer versprochenen Schenkung[7]), alsdann nehmen die Zinsen erst ihren Anfang vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses[8]);

b) es ist gar keine Zeit für die Erfüllung bestimmt, alsdann beginnt der Zinsenlauf in der Regel erst vom Tage der erfolgten Mahnung[9]), beim Darlehne jedoch erst vom Ablaufe der gesetzlichen Kündigungs-Frist[10]);

---

[1]) §. 827. I. 11.
[2]) §. 486. II. 18.
[3]) §. 547. II. 18.
[4]) §. 828. I. 11. §. 67. I. 16.
[5]) §. 70. I. 16.
[6]) §. 140. I. 14.
[7]) §. 1039. I. 11.
[8]) §. 66. I. 16. §. 231. 232. I. 7. §. 1039. I. 11.
[9]) §. 71. I. 16.
[10]) §. 829. I. 11.

c) die zu restituirende Summe ist von dem Verpflichteten unredlich besessen worden, alsdann müssen die Zinsen vom Tage des unredlichen Empfanges des Kapitals entrichtet werden[1]).

§. 40

Vom Betrage der richterlichen Zinsen.

In der Regel können, wenn die Gesetze keine specielle Ausnahme machen, nur 5 Prozent gefordert werden[2]).

Kaufleute und Juden, welche das Bürgerrecht nicht haben, können jedoch die ihnen erlaubten höchsten Zinsen fordern[3]), wenn auch im Instrumente selbst nur niedrigere Zinsen vorbedungen worden wären.

Auch kann in mehreren Fällen anstatt der Verzögerungs-Zinsen der wirklich erlittene Schaden gefordert werden:

1) wenn der Zögerung Vorsatz oder grobes Versehen zu Grunde liegt[4]);
2) beim Gesellschaftsvertrage, wo anstatt der von einem Gesellschafter zu entrichtende Verzögerungszinsen das Intresse gefordert werden kann[5]).

§. 41.

Von den gesetzlichen Zinsen.

Im R. R. giebt es mehrere Arten der gesetzlichen Zinsen. Das A. L. R. aber bestimmt dergleichen Zinsen nur im Falle einer in rem versio, und des Besitzers fremder Gelder sine causa. Wer nämlich von fremden Geldern Nutzen zieht, soll immer dieselben nebst Zinsen ersetzen müssen, und ebenso derjenige, welcher fremde Gelder ohne Recht besitzt und sie nicht sofort dem Berechtigten herausgiebt. In erste-

---

[1]) §. 193. u. f. I. 16.
[2]) §. 830. I 11.
[3]) §. 832. I. 11.
[4]) §. 834. I. 11. §. 114. I. 11.
[5]) §. 204. I. 17.

rer Beziehung kommen in den Gesetzen folgende Bestimmungen vor:

1) soll der Bevollmächtigte, wenn er für den Machtgeber Kapitalszahlungeu geleistet hat, oder Vorschüsse für denselben gemacht hat, welche er von ihm selbst nicht erhalten konnte, berechtigt seine Zinsen vom Tage der Verwendung zu verlangen[1]). Dasselbe gilt auch vom Verwalter, insofern er nur mit der Rechnungs-Ablegung nicht säumig gewesen[2]);
2) kann der Bürge, wenn er für den Hauptschuldner Zahlung geleistet hat, die Verzinsung des von ihm verwendeten Kapitals verlangen[3]);
3) kann der Miteigenthümer, welcher für seinen Mitberechtigen Ausgaben bestritten hiefür Verzinsung verlangen[4]).

Hinsichts der Verzinsung solcher Gelder, welche man sine causa besitzt und nicht sofort restituirt, kommen in den Gesetzen folgende Bestimmungen vor:

1) muß der Pfandgläubiger, wenn er das, was er für das veräußerte Pfand mehr erlöst hat, als die Pfandschuld beträgt, nicht sofort restituirt dem Schuldner Zinsen entrichten[5]);
2) muß bei einer erfolgten Aufhebung eines Vertrages der Theil, welcher Kapitalien in Händen hat, die nunmehr zu restituiren sind, dieselben verzinsen, wenn er sie nicht sofort ohne Mahnung dem Berechtigten herausgiebt[6]).

Gesetzlich vermuthet wird die Verpflichtung zur Zinszahlung, wenn Zehn Jahre hindurch Zinsen von einem Kapitale entrichtet worden sind[7]). Sind aber gar 30 Jahre hindurch Zinsen gezahlt worden, so wird sogar das Kapital selbst, als durch Verjährung erworben betrachtet, wenn auch

---

1) §. 72. 73. I. 13.
2) §. 142. I. 14.
3) §. 354. I. 4.
4) §. 48. I. 17.
5) §. 219. I. 20.
6) §. 164. I. 5.
7) §. 837. I. 11.

sonst die Richtigkeit der Schuld nicht nachgewiesen werden kann[1]).

§. 42.

Von der Befreiung der Zinszahlung.

Die Verpflichtung zur Zinszahlung fällt fort:

1) wenn über das Kapital selbst ohne Vorbehalt quittirt worden ist, wo alsdann die Zinsen, wenn sie auch nicht bezahlt sind, als erlassen betrachtet werden[2]), jedoch gilt dieses nicht hinsichts solcher Verzugszinsen, welche vom Richter ausdrücklich zuerkannt worden sind[3]);

2) wenn die eingeklagten vorbedungenen oder Verzögerungs-Zinsen vom Richter im rechtskräftigen Urtheil übergegangen worden sind[4]);

3) durch Verjährung durch Nichtgebrauch, wenn die rückständigen vorbedungenen Zinsen oder die usurae morae innerhalb Zehn Jahre nicht eingeklagt worden sind[5]).

---

[1]) §. 839. I. 11.

[2]) §. 843. I. 11.

[3]) §. 844. 845. l. c.

[4]) §. 846. 848. l. c.

[5]) §. 849. l. c.

Kapitel IV.

Von den Eheverhältnissen.

Titel I.

Von den Eheverlöbnissen.

§. 43.

Vom Begriffe und den Erfordernissen der Eheverlöbnisse.

Unter Eheverlöbniß im Allgemeinen versteht man einen Vertrag durch welchen zwei Personeu verschiedenen Geschlechtes sich zu ehlichen versprechen[1]) (pactum de contrahendo matrimonio). Zur Rechtsbeständigkeit eines solchen Eheverlöbnisses gehört aber, daß die Kontrahenten überhaupt fähig sind eine Ehe einzugehen[2]). Besteht jedoch das Ehehinderniß nur in dem fehlenden Consens, so ist das Eheverlöbniß nur für den Theil nicht bindend, welcher einer solchen Einwilligung bedarf[3]). Auch von Bedingungen und Zeitbestimmungen kann die Rechtsbeständigkeit eines Eheverlöbnisses abhängig gemacht werden, wobei aber die Eigenthümlichkeit eintritt, daß vor dem Eintritte der Bedingung oder des dies incertus beide Theile zurücktreten können[4]).

§. 44.

Von der Form der Eheverlöbnisse.

Im R. R. gab es für Eheverlöbnisse gar keine bestimmte Form, denn auch ein durch stipulatio geschlossenes Ehever-

---

[1]) §. 75. II. 1. A. L. R.

[2]) §. 76. l. c.

[3]) §. 78—81. l. c.

[4]) §. 95—96. l. c.

löbniß konnte nicht eingeklagt werden, und so war die Form ganz gleichgültig. Im kanonischen Rechte theilt man dagegen die Eheverlöbnisse in sponsalia clandastina und sponsalia publica ein, je nachdem der consensus derer eingeholt war, welche in die Ehe zu willigen hatten oder nicht. Im A. L. R. gehört aber zur Gültigkeit eines Eheverlöbnisses, wenn dasselbe klagbar sein soll, daß es gerichtlich oder notariell errichtet worden sei[1]); doch wird der Mangel dieser Form durch das erfolgte Aufgebot beseitigt[2]). Bei gemeinen Landleuten kann das Eheverlöbniß vor Schulzen und Schöppen vollzogen und niedergeschrieben werden[3]).

Die Aufnahme des Eheverlöbnisses muß übrigens in der Regel im Wohnorte der Braut erfolgen, und von beiden Theilen in Person beigewohnt werden, doch kann der Bräutigam sich durch einen gerichtlichen Bevollmächtigten vertreten lassen[4]).

§. 45.

Von der Erfüllung des Eheverlöbnisses.

Im R. R. konnte auf Erfüllung eines Eheverlöbnisses nicht geklagt werden, weil die Ehen frei sein sollten. Im kanonischen Rechte dagegen wurde es gestattet auf Erfüllung zu klagen, wobei der andere Theil die Wahl hatte, ob er die Ehe eingehen oder eine Entschädigung zahlen wollte. Diese Bestimmung ist auch in das A. L. R. übergegangen[5]), und besteht diese Entschädigung bei verweigerter Ehe im Ersatze der für das Eheverlöbniß gemachten Kosten, und Rückgabe der erhaltenen und im Verluste der gegebnen Geschenke[6]), und in der Entrichtung des vierten Theiles dessen, was als Mitgabe, Gegenvermächtniß oder Erbtheil verschrieben worden ist[7]). Ist jedoch eine Conventionalstrafe verabredet, so

---

1) §. 82. l. c.
2) §. 91. 92. l. c.
3) §. 83. l. c.
4) §. 85—89. l. c.
5) §. 99. l. c.
6) §. 112. l. c.
7) §. 114. 116. l. c.

wird diese anstatt der zuletzt gedachten Abfindung entrichtet[1]). Haben die Eltern den Rücktritt veranlaßt, obschon sie früher das Eheverlöbniß genehmigt haben, so müssen diese falls ihr Kind insolvent ist, die Abfindung entrichten[2]).

Ist keine der vorhergenannten Bestimmungen vorhanden, so muß sich zwar der unschuldige Theil mit den bloßen Geschenken und dem Ersatz der Kosten begnügen, er kann aber auf verhältnißmäßige Geld- und Gefängniß-Strafe antragen[3]). Die vorhergehende Bestimmung findet auch dann statt, wenn ein Theil den anderen durch sein unmoralisches Verhalten zum Rücktritte nöthigt[4]).

Das Recht, die bisher erwähnte Abfindung zu verlangen, geht, sobald die Weigerung die Ehe zu schließen feststeht ad heredes[5]), dagegen geht sie in heredes wie alle Privatstrafen nur insofern, als sie bereits rechtskräftig zuerkannt ist[6]).

§. 46.

Vom Wegfallen des Anspruches auf Entschädigung.

Der Anspruch auf Entschädigung aus dem Eheverlöbnisse fällt fort:

1) wenn der Zurücktretende gegründete Ursache zum Rücktritte hatte. Hierhin gehört Alles, was den Berechtigten, falls er es früher gewußt hätte, ihn verhindert haben würde, das Eheverlöbniß einzugehen[7]). Z. B. ein entdekter moralischer oder physischer Fehler;
2) wenn der eine Theil seine ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann[8]);
3) wenn gar keine Zeit für die Erfüllung bestimmt oder doch nur unbestimmt ist, und der eine Theil innerhalb zweier Jahre sein Versprechen nicht erfüllt[9]);

---

[1]) §. 113. 114. l. c.
[2]) §. 117.
[3]) §. 118. 119. l. c.
[4]) §. 120. 133. l. c.
[5]) §. 124–126. l. c.
[6]) §. 127. l. c.
[7]) §. 100–111. l. c.
[8]) §. 109. l. c.
[9]) 97. 98. 129. l. c.

4) wenn eine Zeit bestimmt ist, und das Eheverlöbniß innerhalb eines Jahres nicht erfüllt worden ist[1].

Titel II.

Von Eingehung der Ehe.

§. 47.

Vom Begriffe und Eintheilung der Ehe.

Unter Ehe versteht man die förmliche Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes zur Erzeugung von Kindern, oder auch um eine Gemeinschaft des Lebens zu begründen[2]. Hinsichts des bei der Ehe beabsichtigten Zweckes theilten die Römer die Ehe ein, in Konkubinat, wenn blos Kindererzeugung bezweckt worden ist, und nuptiae, wenn die Erzielung eines gemeinschaftlichen Lebens hauptsächlich bezweckt werden soll. Im deutschen Rechte ist jedoch das Konkubinat verboten worden, aber für Standes-Personen etwas Gleiches in der Ehe zur linken Hand eingeführt worden, was auch in das A. L. R. übergegangen ist.

§. 48.

Von den Förmlichkeiten der Ehe.

Im R. R. unterscheidet man hinsichts der Förmlichkeit die Ehe in eine strenge und eine laxe. Die strenge Ehe, welche man connubium nannte, wurde durch usus, coemtio oder conferratio geschlossen, während bei der laxen Ehe der bloße Konsens genügte. Im kanonischen Rechte genügte anfangs ebenfalls der bloße Konsens bis das Tridentiner Concil die Zuziehung eines Priesters und zweier Zeugen bestimmte, wozu das protestantische Kirchenrecht noch die priesterliche Einsegnung als essentiale hinzufügte, während sie im katholischen Kirchenrechte nur eine Accidentale ist. Auch

[1]) §. 128. 130. l. c. [2]) §. 1. 2. II. 1.

muß nach Kirchenrechte ein dreimaliges Aufgebot in der Parochie beider Verlobten oder in deren Wohnort erfolgen[1]). Der Aufenthalt von einem Jahre an einem bestimmten Orte begründet jedoch in dieser Beziehung schon ein Domizil[2]). Das Gesinde muß sich auch am locus originis aufbieten lassen[3]).

Durch Dispensation kann jedoch ein einmaliges Aufgebot genügen[4]). Nach stattgehabtem Aufgebote erfolgt die Trauung, welche in der Regel von dem gehörigen Pfarrer vollzogen werden muß[5]). Die Trauung von einem inkompetenten Geistlichen schadet jedoch nur insofern, als sie zur Umgehung der diesseitigen Gesetze von einem ausländischen Pfarrer vorgenommen worden ist. In einem solchen Falle tritt außer der Nichtigkeit oder Ungültigkeit der Ehe noch eine fiskalische Geldstrafe ein[6]).

Alle bisher genannten Förmlichkeiten sind auch bei einer Ehe zur linken Hand erforderlich, nur ist hier noch ein die Stelle des Eheverlöbnisses vertretender schriftlicher von dem Landes-Justiz-Collegium bestätigter Vertrag erforderlich; und die Genehmigung des Landesherren nothwendig[7]). In diesem Ehevertrage muß zugleich die zu leistende Abfindung bestimmt sein, und hat derselbe, so lange die Trauung nicht stattgefunden, die Wirkung eines Eheverlöbnisses[8]).

§. 49.

Von der Rechtsbeständigkeit der Ehe.

Die Hinderungs-Ursachen, welche einer Ehe entgegen stehen, theilt man im gemeinen Rechte folgend ein:

A) in impedimenta impedientia, welche vorläufig die Eingehung der Ehe hindern, aber die bereits eingegangene Ehe nicht aufheben, sondern nur gewisse Rechtsnachtheile herbeiführen;

---

[1]) §. 136—140. 151 II. 1.
[2]) §. 141—145. l. c.
[3]) §. 142. l. c.
[4]) §. 152. 153. l. c.
[5]) §. 167—169. l. c.
[6]) §. 170. l. c.
[7]) §. 842—862. l. c.
[8]) §. 847. 853. l. c.

B) in impedimenta dirimentia, welche selbst eine bereits eingegangene Ehe wieder aufheben. Die letzteren werden wieder eingetheilt:

1) in absolute Ehehindernisse, welche die Eingehung jeder Ehe unmöglich machen;

2) in relative Ehehindernisse, welche nur die Eingehung einer bestimmten Ehe unmöglich machen, und bald publica oder privata sein können. Je nachdem die Ehe ex officio oder nur in Folge eines Antrages aufgehoben wird. Alle diese Eintheilungen finden auch im A. L. R. statt.

Zu den impedimentis impedientibus gehören folgende:

1) noch nicht erfolgte Auseinandersetzung mit den Kindern einer früheren Ehe[1]). Ist dieses unterlassen, so verliert der Vater die Verwaltung und den Nießbrauch am Vermögen der Kinder, und kann nur soviel verlangen, als zum Unterhalte der Kinder erforderlich ist[2]). Sind die Kinder noch minderjährig, so kann der zweite Ehegatte, bis die von Amtswegen zu bewirkende Auseinandersetzung erfolgt ist, keine Rechte auf das Vermögen des andern Ehegatten geltend machen, und haftet sogar mit seinem eigenen für die Sicherheit des Vermögens der Kinder[3]);

2) die unmittelbar vorher erfolgte Auflösung einer früheren Ehe. Geschiedene und verwittwete Ehefrauen müssen in der Regel 9 Monate warten, doch kann bis auf 3 Monate Dispensation erfolgen[4]). Ein Wittwer muß 6 Wochen warten[5]). Ist dem von der Frau entgegen gehandelt worden, so kann das in der zweiten Ehe geborene Kind unter gewissen Umständen Rechte aus der früheren Ehe geltend machen[6]);

3) Mangel eines erfolgten Aufgebots. Auch das unter-

---

[1]) §. 18. 1001. II. 1. 947—949. II. 18.

[2]) §. 1002. l. c.

[3]) §. 1003—1005. l. c.

[4]) §. 19—23. II. 1.

[5]) §. 24. l. c.

[6]) §. 1006. 1007. l. c.

lassene Aufgebot macht die Ehe nicht ungültig, jedoch haben sowohl die Verlobten als der Pfarrer eine fiskalische Geldstrafe verwirkt[1]). Aber auch diese Strafe fällt fort, sobald bedenkliche Umstände eine Verschiebung der Trauung nicht gestatten[2]) z. B. eine bevorstehende Todes-Gefahr[3]). Ist aber ein wirkliches Ehehinderniß bekannt geworden, so darf die Trauung nicht eher statt finden, bis das Hinderniß gehoben oder rechtlich verworfen worden ist[4]).

Besteht jedoch das Ehehinderniß nur in einem früher stattgehabten Eheverlöbnisse, so hindert der Einspruch die Eingehung der Ehe nicht, wenn der andere Theil Sicherheit für die Abfindung leistet[5]).

Zu den absoluten Ehehindernissen gehören:

1) Mangel an Reife. Es können daher in der Regel Mannspersonen nicht unter dem 18ten und Frauenspersonen nicht unter dem 14ten Jahre sich verheirathen[6]), doch kann eine solche Ehe konvaleszīren, wenn die Ehe nach Erreichung des gesetzmäßigen Alters innerhalb 6 Monate nicht angefochten wird[7]);

2) Bigamie. So lange eine Ehe besteht, kann eine zweite nicht geschlossen werden[8]). Es kann jedoch eine solche zweite Ehe konvaleszīren, wenn die zweite Ehe in der irrthümlichen Voraussetzung geschlossen worden ist, daß die erste aufgelöst sei (matrimonium putativum) und später die irrthümlich für aufgelöst gehaltene Ehe nachträglich wirklich aufgelöst wird.

§. 50.

Fortsetzung.

Zu den relativen Ehehindernissen muß man, wie bereits erwähnt ist, die publica von den privatis unterscheiden. Die

---

1) §. 154. 155. l. c.
2) §. 156. 157. l. c.
3) §. 160.
4) §. 166. l. c.
5) §. 37. l. c.
6) §. 990. l. c.
7) §. 16. l. c.
8) §. 936. 942—945. l. c.

ersteren machen die Ehe nichtig, die letzteren dagegen ungültig; d. h. bei den ersteren muß die Auflösung von Amtswegen erfolgen[1]), bei den letzteren dagegen kann die Auflösung nur auf Antrag geschehen.

Zu den publicis gehören folgende:

1) zu nahe Verwandschaft[2]). Diese wird angenommen:
   a) zwischen den auf- und absteigenden Linien[3]);
   b) zwischen Geschwistern[4]);
   c) zwischen Stief- oder Schwieger-Eltern und Stief- und Schwieger-Kinder[5]), selbst, wenn die Verbindung bereits aufgehört hat[6]).

   Respectus parentelae ist dagegen nur dann ein Ehehinderniß, wenn ein jüngerer Neffe eine bedeutend ältere Tante heirathen soll, und auch hier ist Dispensation zulässig[7]).

   Die Adoptivverwandschaft ist dagegen nur ein Hinderniß zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde[8]).

2) kann der geschiedene Ehegatte nicht die Person ehelichen, welche die Scheidung veranlaßt hat, insofern dieses im Ehescheidungs-Prozesse gerügt worden ist[9]), z. B. getriebener Ehebruch. Waren mit dem begangenen Ehebruche Nachstellungen nach dem Leben des unschuldigen Theiles verbunden; so kann selbst, wenn die Ehe durch einen Todesfall aufgelöst worden, keine Ehe zwischen dem schuldigen Theile und dem Zuhalter statt finden[10]);

3) ist jede von einer Militair-Person ohne Bewilligung seines Vorgesetzten eingegangene Ehe nichtig[11]);

4) ist jede zwischen Christen und Nichtchristen geschlossene Ehe ebenfalls nichtig[12]);

5) sind alle zwischen Adlichen und Personen des gemeinen

---

1) §. 950—952. l. c.
2) §. 935. l. c.
3) §. 3. l. c.
4) §. 4. l. c.
5) §. 5. l. c.
6) §. 6. l. c.
7) §. 7—12. l. c.
8) §. 13. 985. l. c.
9) §. 25—27. 937. l. c.
10) §. 28. 29. l. c.
11) §. 34. 35. 938. l. c.
12) §. 36. 37. 939. l. c.

Bürger- und Bauernstandes ohne Dispensation eingegangenen Ehen ebenfalls nichtig[1]).

Zu den ungültigen Ehen gehören folgende:

1) jede Ehe, welche ein Vormund für sich oder seine Kinder mit seinem Pflegebefohlenen ohne vormundschaftliche Genehmigung geschlossen hat[2]). Dasselbe gilt auch von einer zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde geschlossenen Ehe[3]). Beide können von dem Vormundschafts-Gericht angefochten werden[4]). Das Vormundschaftsgericht muß der Verheiratheten im ersten Falle einen Vormund und im letzten Falle einen Curator bestellen, welcher die Zweckmäßigkeit der Ehe zu prüfen hat, und wonach das Vormundschaftsgericht das Fortbestehen oder die Auflösung der Ehe zu bestimmen hat[5]). Mit der Volljährigkeit kann aber die Pflegebefohlene selbst noch innerhalb sechs Monate die Ehe anfechten[6]). Bis zur Volljährigkeit hat aber der Mann keine Rechte an dem Vermögen der Frau und auch alle Zuwendungen, welche die Frau dem Manne inzwischen gemacht hat, sind ungültig[7]);

2) jede Ehe, welche ohne Consens des Vaters oder derer, die in dessen Rechte getreten, geschlossen worden ist[8]). Es ist jedoch hiebei zu unterscheiden: Bei minderjährigen Töchtern und bei Söhnen, die in väterlicher Gewalt sich befinden, hat der Vater das Recht innerhalb sechs Monate die Ehe anzufechten[9]), und nach Ablauf dieser Zeit hat er noch die Befugniß dem Kinde die Hälfte des Pflichttheiles zu entziehen[10]). Bei großjährigen Töchtern und emanzipirten Söhnen dagegen steht stets dem Vater nur diese letzte Befugniß zu[11]).

Diese ganze Befugniß des Vaters fällt aber fort, wenn

---

1) §. 30. 31. 940. l. c.
2) §. 14. 15. 968. l. c.
3) §. 969.
4) §. 970. u. f.
5) §. 977—980. 985. l. c.
6) §. 984. 986. l. c.
7) §. 981—983. l. c.
8) §. 45. 46. u. f. 972. l. c.
9) §. 994. 995. l. c.
10) §. 996. l. c.
11) §. 997. 998. l. c.

das Kind Adoptiveltern oder Pflegeeltern hat. Hier bedarf es nur der Einwilligung dieser[1]).

§. 51.

Fortsetzung.

Ist das Kind vaterlos und minderjährig, so muß der Consens der Mutter und in deren Ermangelung der der Großeltern, so wie der Consens des Vormundes eingeholt werden[2]). Ist dieses unterblieben, so hat das vormundschaftliche Gericht die Befugniß, nach Ermessen die Ehe fortbestehen zu lassen oder aufzuheben[3]). Die Mutter hat aber überdies das Recht, dem Kinde selbst, wenn es großjährig ist, die Hälfte des Pflichttheiles zu entziehen[4]). Alles Vorstehende gilt auch hinsichts der Verschwender[5]).

Der Consens darf aber auch nicht ohne einen erheblichen Grund verweigert werden, widrigenfalls er vom Richter ergänzt werden kann[6]).

Zu den erheblichen Gründen gehören aber folgende:

a) wenn es den künftigen Eheleuten an Unterhalt fehlen dürfte[7]);
b) wenn der eine Theil eine schimpfliche Kriminalstrafe erlitten[8]);
c) wenn derselbe groben Lastern ergeben ist[9]);
d) wenn er früher als schuldiger Theil geschieden worden ist[10]);
e) wenn der eine Theil die Eltern oder Großeltern, deren Consens er verlangt, realiter oder verbaliter beschimpft hat[11]);
f) wenn das Kind durch unerlaubte Mittel z. B. heim-

---

[1]) §. 47. 48. l. c.
[2]) §. 49—54. l. c.
[3]) §. 999. l. c.
[4]) §. 1000. l. c.
[5]) §. 55. u. f. l. c.
[6]) §. 58. 68—74. l. c.
[7]) §. 60. l. c.
[8]) §. 61. l. c.
[9]) §. 62. l. c.
[10]) §. 63. l. c.
[11]) §. 66. l. c.

liches Eheverlöbniß, Entführung u. s. w. die Einwilligung zu erzwingen suchte[1]).

3) ist jede Ehe ungültig, welche ohne Willens-Freiheit geschlossen worden ist[2]), z. B. durch metus dolus und error. Es kann jedoch aus diesen Gründen die Ehe nur innerhalb 6 Wochen angefochten werden, und geht dieses Anfechtungs-Recht nur dann auf die Erben über, wenn die Ehe kinderlos gewesen; aber auch alsdann können sie von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie innerhalb der doppelten Zeit, welche von der sechs wöchentlichen Frist übrig geblieben ist, Gebrauch gemacht haben[3]).

Alles, was vorstehend von den Hindernissen der Ehe gesagt ist, kommt auch bei der Ehe zur linken Hand zur Anwendung[4]), nur bildet die Ungleichheit des Standes kein Ehehinderniß[5]), und kann der Consens der Eltern niemals ergänzt werden[6]).

§. 52.

Von den Folgen einer ungültigen und nichtigen Ehe.

Abgesehen davon, daß ungültige Ehen konvaleszicren können, nicht aber nichtige, mit Ausschluß des Falles der Bigamie[7]), so sind die Folgen der ungültigen Ehe, wenn sie vom Richter für nichtig erklärt worden, dieselben, welche bei nichtigen Ehen eintreten[8]). Diese bestehen aber darin, daß die Rechte und Pflichten der Ehe auch für die Zeit, wo sie faktisch bestanden hat, nicht eintreten[9]). Der Mann wird daher hinsichts des eingebrachten Vermögens, als Verwalter betrachtet, nur braucht er keine Rechnung abzulegen, weil die gezogenen Nutzungen mit dem Unterhalte sich kompensi-

---

1) §. 67. l. c.
2) §. 38–40. 972. l. c.
3) §. 42–44. l. c.
4) §. 842. l. c.
5) §. 843. l. c.
6) §. 844. 845. l. c.
7) §. 941. 942. 975. 976. l. c.
8) §. 974. l. c.
9) §. 952. l. c.

ren[1]). War aber dem Manne das Ehehinderniß bekannt und hat er der Frau es verheimlicht, so wird er, als unredlicher Besitzer betrachtet[2]). Ist aber umgekehrt nur der Frau das Ehehinderniß bekannt gewesen, so wird der Mann als redlicher Besitzer betrachtet[3]). Hinsichts Dritter, welche im guten Glauben mit den Eheleuten in Geschäfts-Verbindung sich eingelassen haben, wird aber stets die Ehe als rechtsbeständig betrachtet[4]). Ueberdies wird derjenige, welcher wissentlich ein Ehegesetz übertritt, in Folge dessen die Ehe für nichtig erklärt wird, stets fiskalisch bestraft, wenn auch die Uebertretung kein Verbrechen enthält[5]). Auch muß der Theil, welcher dem anderen die Ehehindernisse verschwiegen hat, die höchsten Ehescheidungs-Strafen, als Entschädigung entrichten[6]).

Titel IV.

Von den persönlichen Rechten der Eheleute.

§. 53.

Von den gemeinschaftlichen Rechten und Pflichten.

Zu den Rechten und Pflichten, welche beiden Theilen gemeinschaftlich obliegen gehören folgende:

1) sie müssen vereint mit einander leben, und dürfen eigenmächtig weder ihre Verbindung aufgeben noch sich einander verlassen[7]).

Die Frau ist daher dem Manne in seinem jedesmaligen Wohnort zu folgen schuldig, und der Mann sie aufzunehmen verpflichtet[8]). Nur dann, wenn der Mann wegen eines begangenen Verbrechens oder sonst gesetzwidrig die Königl. Lande verlassen hat, ist die Frau ihm zu folgen nicht verpflichtet[9]). Desgleichen, wenn

---

1) §. 953—955. l. c.
2) §. 956—958. l. c.
3) §. 859. l. c.
4) §. 960. 961. l. c.
5) §. 1008. u. f. l. c.
6) §. 963. u. f. l. c.
7) §. 174—177. l. c.
8) §. 678—680. §. 683. u. f. l. c.
9) §. 681. l. c.

sie bei Eingehung der Ehe, dem Manne nach dem Auslande nicht zu folgen, sich vorbehalten hat[1]).

Als eine pflichtwidrige Verlassung ist es jedoch nicht zu erachten, wenn der Mann in öffentlichen Geschäften oder dringenden Angelegenheiten sich entfernt hat[2]), doch kann die Frau, wenn der Aufenthalt des Mannes unbekannt geworden, und er innerhalb zehn Jahre nicht zurückkehrt, auf Todes-Erklärung antragen[3]);

2) müssen die Ehegatten, soweit es ihrer Gesundheit nicht nachtheilig ist, die eheliche Pflicht sich nicht versagen[4]).

3) sind sie einander zur wechselseitigen Treue verpflichtet, und berechtigt die Untreue des einen Theiles noch nicht den anderen Theil zu ähnlichen Verletzungen[5]).

§. 54.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten des Mannes.

Zu den persönlichen Rechten und Pflichten des Mannes gehören folgende:

1) ist er verpflichtet die Frau nothdürftig, und wenn sein Vermögen es gestattet, standesmäßig zu unterhalten[6]). Zu diesem Unterhalte gehören auch die Kur- und Prozeß-Kosten[7]). Prozesse, welche jedoch das durch Vertrag vorbehaltene Vermögen betreffen, ist der Mann zu tragen nicht gehalten, und hinsichts des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens ist er nur soweit verpflichtet, als die Frau keine vorbehaltene Kapitalien und Einkünfte besitzt[8]). Gerichtliche nicht prozessualische Kosten liegen dagegen dem Manne keinesweges ob. Z. B. Kosten in Vormundschafts-Sachen um hypothekarische Angelegenheiten.

---

[1]) §. 682. l. c.
[2]) §. 177. l. c.
[3]) §. 692. l. c.
[4]) §. 178–180. l. c.
[5]) §. 181–183. §. 671. l. c.
[6]) §. 184–187. l. c.
[7]) §. 187. 190.
[8]) §. 229. 230. l. c.

Wohl aber ist der Mann verpflichtet, Kriminalkosten zu tragen, wenn nicht etwa das begangene Verbrechen der Art ist, daß es dem Manne auf Ehescheidung anzutragen berechtigen würde [1]).

Die Vertheidigungs-Kosten muß aber der Mann unbedingt tragen [2]). Umgekehrt ist aber auch die Frau schuldig, wenn der Mann unvermögend ist, diesen zu alimentiren [3]);

2) ist der Ehemann berechtigt und verpflichtet die Person, Ehre und Vermögen seiner Frau vor Gericht zu vertheidigen [4]). Die Frau kann sogar mit Ausschluß ihres vorbehaltenen Vermögens nicht allein vor Gericht auftreten [5]);

3) muß der Mann seiner Ehefrau seinen Namen und Stand einräumen [6]);

4) darf die Frau wider Willen des Mannes kein besonderes Gewerbe treiben, aber auch der Mann kann ohne Einwilligung der Frau keine für sie kränkende Verbindung eingehen [7]).

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, oder hat der Mann sich entfernt, ohne Verfügungen über seine Angelegenheiten zu treffen, so steht auch der Frau die Vermögens-Verwaltung zu [8]).

Das Vorstehende findet auch bei einer Ehe zur linken Hand statt. §. 862. Nur erlangt die Frau nicht Stand und Namen des Mannes und tritt nicht in dessen Familie, auch kann sie keine Prozeß-Kosten verlangen [9]).

---

[1]) §. 191. l. c. §. 611. K. O.
[2]) §. 612. K. O.
[3]) §. 262. h. t. §. 762. II. 18.
[4]) §. 188. 189. II. 1.
[5]) §. 19. I. 1. A. G. O.
[6]) § 192 II. 1. A. L. R.
[7]) §. 195—197. l. c.
[8]) §. 202—204. l. c.
[9]) §. 862—872. l. c.

Titel V.

Von den Vermögens-Rechten der Eheleute.

§. 55.

Von den verschiedenen Arten des Vermögens der Frau.

Im R. R. theilt man das Vermögen der Frau in Dotal- und Paraphernal-Vermögen ein.

Zu dem ersteren gehört nur das, was von der Frau oder einem Dritten speziell zum Fortkommen in der Ehe bestimmt worden ist. Alles Uebrige gehört zum Paraphernal-Vermögen. Die dos bildet die Ausnahme, die Regel aber die bona parapherna. Im A. L. R. ist es gerade umgekehrt. In der Regel ist das Vermögen der Frau, Dotal-Vermögen und nur das, was speziell vorbehalten worden ist, gehört zum Paraphernal-Vermögen. Weshalb auch das erstere Eingebrachtes und das letztere Vorbehaltenes genannt wird.

Als vorbehaltenes Vermögen wird aber nur dasjenige erachtet, was entweder speziell durch Vertrag vorbehalten ist[1]), oder was gesetzlich hiefür erklärt wird[2]). Gesetzlich ist aber vorbehalten:

1) Alles, was nach seiner Beschaffenheit dem Gebrauche der Frau gewidmet ist[3]);
2) die bei Schließung der Ehe versprochene Morgengabe[4]);
3) Alles, was der Frau durch Testament oder Vertrag von einem Dritten mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es vorbehalten bleiben soll[5]);
4) wenn während der Ehe die Eheleute einen Vermögenstheil zum vorbehaltenen Vermögen bestimmt haben[6]). Sollen jedoch Grundstücke oder Kapitalien während der Ehe den Charakter des Vorbehaltenen überkommen, so

---

1) §. 208. l. c.
2) §. 205. l. c.
3) §. 206. l. c.
4) §. 207.
5) §. 214. l. c.
6) §. 215. l. c.

müssen sie auf den Namen der Frau geschrieben werden[1]). Die jura quaesita Dritter können jedoch hiedurch nicht geschmälert werden[2]);

5) Alles, was ausschließlich durch das vorbehaltene Vermögen erworben oder aus demselben erspart worden ist[3]).

Zum eingebrachten Vermögen gehört dagegen nicht nur alles Uebrige, was die Frau in die Ehe gebracht hat, sondern auch, was sie in stehender Ehe von Anderen erhalten, oder durch Glücksfälle überkommen hat[4]).

Selbst was sie mit einem eigenen Gewerbe erworben hat, gehört zum Eingebrachten, wenn nicht dieses Gewerbe ausschließlich mit dem vorbehaltenen Vermögen betrieben worden ist[5]). Was aber sonst die Frau während der Ehe durch eigene Thätigkeit erwirbt, gehört ganz dem Manne[6]). Im R. R. bleibt es ihr Eigenthum.

§. 56.

Von den Rechten der Frau wegen ihres eingebrachten Vermögens.

So wie im R. R. die Frau zur Sicherheit ihres Dotal-Vermögens ein gesetzlich privilegirtes Pfandrecht hat, so steht auch im A. L. R. der Ehefrau zur Sicherheit ihres Eingebrachten ein gesetzlicher Titel zum Pfandrechte zu, und kann sie dieses Pfandrecht auf die Grundstücke des Mannes eintragen lassen[7]), und ist der Mann außer Stande seiner Frau den nothwendigen Unterhalt zu gewähren, so kann sie sogar ihr Eingebrachtes zurückfordern und allenfalls auf Konkurs-Eröffnung antragen[8]). Alsdann haben die Gläubiger des Mannes selbst auf den Nießbrauch des Eingebrachten keine

---

1) §. 216. l. c
2) § 251—253. l. c.
3) §. 217—219. l. c.
4) §. 210—212. l. c.
5) §. 220. l. c. §. 317. I. 50. A. G. O.
6) §. 211. l. c.
7) §. 254. l. c.
8) §. 255—258. l. c.

Ansprüche, und die Frau ist nur verpflichtet aus demselben, dem Mann und den mit ihm erzeugten Kindern Unterhalt zu geben[1]). Soweit jedoch dem Manne ein Erbrecht auf das Eingebrachte zukommt, so weit kann auch die Frau die Herausgabe des Eingebrachten nur gegen hinlängliche Sicherheits-Bestellung verlangen[2]), und hat der Mann den Konkurs nicht verschuldet, so kann derselbe, wenn er wieder zu bessern Vermögens-Umständen gelangt, die Rückgabe des Eingebrachten verlangen[3]).

Dasselbe Recht, wie hinsichts des Eingebrachten, steht auch der Frau hinsichts der versprochenen, aber noch nicht bezahlten Morgengabe zu[4]). Bei der Ehe zur linken Hand wird das Vermögen der Frau im Ganzen nach den Regeln des Vorbehaltenen beurtheilt[5]).

§. 57.
Vom Erbschatze.

Unter Erbschatz versteht man dasjenige Vermögen, welches den Eheleuten entweder von Anderen zum Besten der in der Ehe zu erzeugenden Kindern bestellt wird, oder von einem der Ehegatten selbst zu diesem Zwecke festgesetzt wird[6]).

Die Bestellung eines solchen Erbschatzes muß allemal schriftlich geschehen[7]), und in einer bestimmten Geldsumme festgesetzt werden[8]). Von einem solchen Erbschatze gebührt so lange die Ehe besteht der Nießbrauch dem Manne[9]), und nach getrennter Ehe den unschuldigen oder überlebenden Theile[10]). Auch das Eigenthum fällt diesem anheim, wenn die Ehe kinderlos geblieben[11]), sonst muß das Eigenthum den Kindern verbleiben[12]). Die nießbrauchlichen Rechte des

---

1) §. 261–263. l. c.
2) §. 266. l. c.
3) §. 264. 265. l. c.
4) §. 469. l. c.
5) §. 873. u. f.
6) §. 276. 277. 478. l. c.
7) §. 281.
8) §. 280. l. c.
9) §. 287. l. c.
10) §. 288. l. c.
11) §. 289. l. c.
12) §. 290. l. c.

Ehemannes an dem Erbschatze sind dieselben, welche dem Ehemanne hinsichts des Eingebrachten zukommen[1]).

So lange der Besteller am Leben ist, kann nur mit dessen Zuziehung von den Eheleuten die Natur des Erbschatzes verändert werden[2]), sobald aber der Besteller verstorben ist, und die Ehe eine kinderlose geblieben, können auch beide Eheleute gemeinschaftlich beliebig die Natur des Erbschatzes verändern[3]).

§. 58.

Von den während der Ehe von den Eheleuten eingegangenen Verbindlichkeiten.

In der Regel können die Eheleute während der Ehe Verträge unter einander rechtsbeständig schließen; nur müssen dieselben, wenn sie auch die Frau binden sollen, gerichtlich geschlossen werden[4]), auch ist die Zuziehung eines Beistandes erforderlich[5]). Schenkungsverträge jedoch, welche unter Eheleuten geschlossen werden, können, wenn der schenkende Ehemann bereits insolvent gewesen noch innerhalb dreier Jahre angefochten werden[6]), was jedoch der Frau von dem Manne an Sachen zum standesmäßigen Unterhalt gegeben wird, ist als ihr freies Eigenthum zu betrachten, und kann von den Gläubigern nicht weiter angefochten werden[7]). Im R. R. waren Schenkungen unter den Eheleuten überhaupt ungültig, und konnten erst mit dem Tode des schenkenden Theiles konvalesciren, diese Bestimmung ist im A. L. R. bei der Ehe zur linken Hand insofern beibehalten worden, als Kinder oder Enkel aus rechter Ehe vorhanden sind[8]).

Auch hinsichts der intercession der Ehefrauen für ihre Ehemänner findet eine Beschränkung statt, indem eine Ver-

---

1) §. 291—297. l. c.
2) §. 294. l. c.
3) §. 298—300. l. c.
4) §. 199. l. c.
5) §. 200. l. c.
6) §. 310. u. f. §. 74. des Anh. l. c.
7) §. 314. u. f.
8) §. 883—890. II. 1.

warnung in diesem Falle auch bei einer intercessio privativa erforderlich ist[1])

§. 59.

Von den Rechten der Frau hinsichts des vorbehaltenen Vermögens.

Hinsichts des vorbehaltenen Vermögens hat die Frau freie Verfügung, nur kann sie Pretiosen und andere zur Pracht bestimmte Sachen ohne Einwilligung des Mannes nicht veräußern[2]). Auch kann der Mann hinsichts des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens jede unwirthschaftliche Verwaltung beschränken[3]). Hinsichts des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens aber kann nur der Mann, wenn die gesetzlichen Erfordernisse da sind, auf Prodigalitäts-Erklärung antragen, wobei in der Regel der Mann selbst ihr als Curator bestellt werden muß[4]).

§. 60.

Von den Rechten des Mannes hinsichts des Eingebrachten.

Hinsichts eingebrachter Grundstücke und Kapitalien hat der Mann nur die Rechte eines Nießbrauchers[5]).

Doch ist die Frau in folgenden Fällen verpflichtet in die Einziehung der Kapitalien zu willigen:

1) wenn das Kapital unsicher wird[6]);
2) wenn es von dem Schuldner gekündigt wird[7]);
3) wenn der Mann das Kapital höher unterbringen kann[8]).

In allen diesen Fällen muß jedoch der Mann das Kapital wiederum auf den Namen der Frau bei sich oder einem Dritten sicher unterbringen[9]).

---

[1]) §. 343. 344. l. c.
[2]) §. 223. l. c.
[3]) §. 224. l. c.
[4]) §. 225—228. l. c.
[5]) §. 231—233. l. c.
[6]) §. 235. l. c. §. 101. u. f. I. 21. 7.
[7]) §. 236. l. c.
[8]) §. 237. l. c.
[9]) §. 238. l. c.

4) wenn die nothwendigen die Substanz betreffenden Ausgaben, aus dem Nießbrauche des Dotal-Grundstückes nicht bestritten werden können. In diesem Falle darf sogar das Grundstück selbst veräußert werden[1]).

Sind Kapitalien ohne Einwilligung der Frau eingezogen worden, so bleibt der Schuldner bei etwaiger Insolvenz des Mannes subsidiär der Frau verhaftet[2]).

Hinsichts solcher eingebrachter Gelder aber, welche erst während der Ehe ausgethan werden, oder für welche Grundstücke und Gerechtigkeiten angeschafft worden sind, ohne auf den Namen der Frau geschrieben worden zu sein, hat die Frau nur die Rechte einer Gläubigerinn[3]), und der Mann wird als Eigenthümer betrachtet. Ueberhaupt hat der Mann hinsichts aller eingebrachten Mobilien und mithin auch hinsichts des Geldes die Rechte eines Eigenthümers[4]). Er kann daher auch dieselben veräußern, ohne daß der Frau ein Vindikations-Recht zusteht[5]). Auch kann er ohne Zuziehung der Frau über dieselben gerichtlich verhandeln[6]).

Dieses Alles gilt auch bei einer Ehefrau zur linken Hand[7]). Bei Bürgschaften dagegen für Fremde ist bei Ehefrauen die Einwilligung des Mannes, nicht aber bei Frauen zur linken Hand erforderlich[8]).

§. 61.

Von den Schulden der Frau.

Das vorbehaltene Vermögen kann die Frau auch ohne Einwilligung des Mannes gültig verschulden, jedoch können die Gläubiger, wenn sie nicht durch Pfand sicher gestellt sind, ihre Ansprüche erst nach aufgelöster Ehe einklagen[9]). Die Erben der Frau haften jedoch, wenn dieselbe nicht ein eigenes

---

[1]) §. 234. l. c.

[2]) §. 243. 244. l. c. §. 37. I. §. 104. I. 21.

[3]) §. 240. 241.

[4]) §. 247. l. c.

[5]) §. 247. c. u. §. 6—8. I. 15.

[6]) Meine Civil. Verf. Seite 154. u. f.

[7]) §. 891. l. c.

[8]) §. 342. 892. l. c.

[9]) §. 318. 319. l. c. vergl. §. 166. II. 2. §. 11. I. 29. A. G. O.

Gewerbe betrieben, den Gläubigern nur soweit, als das vorbehaltene Vermögen noch vorhanden ist[1]). Hinsichts des eingebrachten Vermögens aber sind die von ihr gemachten Schulden nichtig, und es kann das Gezahlte mit einer condictio indebiti zurückgefordert werden[2]). Es giebt jedoch hievon folgende Ausnahmen:

1) wenn die Schulden für den Haushalt gemacht worden sind, wenn auch die Frau hiezu von dem Manne Geld erhalten[3]), wenn er nicht etwa öffentlich bekannt gemacht hat, daß seiner Frau nichts geliehen werden soll[4]);
2) wenn eine wirkliche in rem versio statt gefunden hat[5]);
3) wenn der Frau der Betrieb der Geschäfte ihres Ehemannes zugestanden[6]);
4) wenn der Mann in die Schulden eingewilligt hat[7]).

Hat jedoch der Mann bei seiner Einwilligung gegen die Selbsthaftung ausdrücklich sich verwahrt, oder hat der Gläubiger von der Frau ein Pfand angenommen, so haftet nur das Vermögen der Frau, und im ersten Falle auch ihre Person[8]).

Zu den Fällen, wo noch sonst die Person und das Vermögen der Frau haften, gehören noch folgende:

a) wenn die Frau die Schulden bereits vor der Ehe gemacht hat[9]);
b) wenn sie ein eigenes Gewerbe mit vorbehaltenem Vermögen getrieben[10]).

Im R. R. sind die von der Frau hinsichts des Dotal-Vermögens gemachten Schulden immer gültig, doch können sie erst nach aufgelöster Ehe eingeklagt werden.

---

1) §. 619. 620. II. 1.
2) §. 820. l. c. 188. I. 16.
3) §. 321–323. l. c.
4) §. 323. l. c.
5) §. 324. 334. l. c.
6) §. 325—328. l. c.
7) §. 329. l. c.
8) §. 330–332. l. c.
9) §. 338. l. c.
10) §. 335. u. f. l. c.

Titel VI.

Von der Güter-Gemeinschaft.

§. 62.

Von den Arten derselben und ihrer Entstehung.

Die Güterverhältnisse der Eheleute können auch so geordnet sein, daß eine Gemeinschaft des Vermögens zwischen ihnen statt findet; und zwar bald eine allgemeine, wo alles Vermögen in die Gemeinschaft kommt, und bald wieder eine partikuläre, wo nur die Errungenschaft gemeinschaftlich ist. Im Zweifel ist jedoch stets partikuläre Gütergemeinschaft, eher als universelle anzunehmen [1]), und wenn es überhaupt fraglich ist, ob Gütergemeinschaft existirt, so ist diese Frage stets eher zu verneinen [2]). Die Gütergemeinschaft bildet überhaupt nur die Ausnahme, und ist nur da anzunehmen, wenn an dem Orte, wo die Eheleute ihr erstes Domizil genommen, Gütergemeinschaft obgewaltet [3]), oder, wenn dieselbe speziell durch Vertrag eingeführt worden ist, was aber nur vor Eingehung der Ehe geschehen kann [4]). Ein solcher Vertrag muß stets gerichtlich unter Zuziehung des Vaters der Ehefrau, oder eines rechtskundigen Beistandes geschlossen werden [5]). Während der Ehe kann weder durch Vertrag allein noch durch Domizil allein eine Gütergemeinschaft begründet werden, wohl aber durch Beides zugleich; wenn nämlich die Eheleute ihr Domizil verändert und es an einen solchen Orte genommen haben, wo Gütergemeinschaft obwaltet, und an diesem Orte durch Vertrag, Gütergemeinschaft unter sich festgesetzt haben [6]), jedoch gilt dieselbe nur unter ihnen selbst nicht aber in Beziehung auf Dritte. Im deutschem Rechte kann auch während der Ehe die Gütergemeinschaft durch Vertrag oder Domizil allein begründet werden.

---

[1]) §. 347. 359. l. c.
[2]) §. 348. l. c.
[3]) §. 350. l. c.
[4]) §. 314. l. c.
[5]) §. 357. 358. l. c.
[6]) §. 355. l. c.

§. 63.
Von der Wirkung der universellen und partikulären Güter-Gemeinschaft.

Durch die universelle Güter-Gemeinschaft, werden nicht blos alle activa, sondern auch alle passiva gemeinschaftlich, und es kann sogar die Befriedigung solcher Schulden, welche vor der Ehe gemacht worden sind, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen verlangt werden[1]). Es steht aber einem jeden der Ehegatten frei, wenn der andere Theil überschuldet ist, innerhalb zweier Jahre nach eingegangener Ehe die Güter-Gemeinschaft aufzuheben, und alsdann haftet das gemeinschaftliche Vermögen nur für die innerhalb der Ehe bis zur Auflösung der Güter-Gemeinschaft gemachten Schulden[2]). Wird die Gemeinschaft nicht aufgelöst, so gehören auch die Grundstücke, welche in einer fremden Gerichtsbarkeit belegen sind, zur Gemeinschaft, doch entscheidet hinsichts Dritter stets nur das Hypothekenbuch[3]). Die Verwaltung des gesammten Vermögens steht dem Manne zu, jedoch darf er Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht veräußern und die Kapitalien nicht einziehen[4]).

Im deutschen Rechte durfte auch der Ehemann weder Schenkungen vornehmen noch letzwillig verfügen. Das A. L. R. dagegen hat über die Testaments-Fähigkeit gar keine Bestimmungen, und hinsichts der Schenkungen verordnet es nur, daß die Frau dieselben unter gleichen Umständen wiederrufen kann, unter welchen der Mann hiezu berechtigt gewesen sein würde[5]). Soweit jedoch durch Schenkungen das Eingebrachte der Frau vermindert worden, und bei der Auseinandersetzung von ihr nicht wieder erlangt werden kann, ist sie die vom Manne gemachten Schenkungen zu wiederrufen stets berechtigt[6]). Im deutschen Rechte findet sich noch

---

[1]) §. 389—391. l. c.
[2]) §. 393—395. l. c.
[3]) §. 365—370. l. c.
[4]) §. 377—379. l. c.
[5]) §. 381. l. c.
[6]) §. 382. 383. l. c.

die Eigenthümlichkeit, daß das gemeinschaftliche Vermögen nicht für Deliktshandlungen der Frau haftet, wohl aber für die des Mannes. Im A. L. R. aber haftet es für die Geldstrafen Beider[1]).

§. 64.

Von der partikulären Güter-Gemeinschaft.

Im Ganzen gilt Alles, was vorstehend, von der universellen Gemeinschaft gesagt ist, auch von der partikulären Güter-Gemeinschaft[2]), nur das hier der Umfang des gemeinschaftlichen Vermögens geringer ist. Um aber ermitteln zu können, was während der Ehe erworben und gemeinschaftlich geworden ist, muß gleich bei Eingehung der Ehe ein Verzeichniß aufgenommen und das vorhandene Vermögen aufgeführt werden[3]). Alles, was nicht in diesem Verzeichnisse sich findet, gehört zur Gemeinschaft, ausgenommen sind blos die erhaltenen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, von welchen blos der Nießbrauch zur Gemeinschaft gehört[4]).

Hinsichts der Auflösung der Gemeinschaft wegen Verschuldung des anderen Theiles gilt auch hier im Ganzen, was für die universelle Gemeinschaft bestimmt ist, jedoch hat sie nicht wie bei dieser rückwirkende Kraft, und wirkt nur für die Zukunft[5]).

§. 65.

Von der Ausschließung und Aufhebung der Güter-Gemeinschaft.

So wie vor Eingehung der Ehe die Gütergemeinschaft durch Vertrag eingeführt werden kann, ebenso kann dieselbe vor der Ehe durch Vertrag ausgeschlossen werden[6]). Während der Ehe findet dagegen eine Aufhebung durch Vertrag

---

1) §. 385–390. l. c.
2) §. 411. l. c.
3) §. 396–400. l. c.
4) §. 402–405.
5) §. 410. l. c.
6) §. 412. l. c.

nur dann statt, wenn die Einführung selbst durch Vertrag erfolgt ist[1]). Haben jedoch die Eheleute ihr Domizil nach einem Orte verlegt, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, so kann auch hinsichts Dritter unbeschadet der jura quaesita die Güter-Gemeinschaft während der Ehe aufgehoben werden[2]). Hinsichts der Erbfolge unter den Eheleuten aber kann stets während der Ehe die Güter-Gemeinschaft aufgehoben werden[3]).

Auf einseitigen Antrag kann die Güter-Gemeinschaft aufgehoben werden:

1) wenn ein Theil überschuldet ist[4]);
2) wenn der eine Ehegatte in Konkurs versunken ist[5]).

Titel VII.

Von der Auflösung der Ehe.

§. 66.

Von den Ehescheidungs-Gründen.

Außer der Auflösung der Ehe, welche durch den Todesfall eines der Ehegatten eintritt, kann die Ehe noch aufgelöst werden durch Ehescheidung, in Folge eines richterlichen Ausspruches[6]). Die Gründe, aus denen eine Ehe geschieden werden kann, sind theils solche, welche erst noch ein richterliches Mandat voraussetzen, theils solche, welche sofort zur Trennung berechtigen. Zu den Gründen der ersten Art gehören folgende:

1) wenn der eine Theil durch seinen Umgang Anlaß zum Verdachte des Ehebruches giebt. Hier muß auf Antrag des anderen Theiles dieser Umgang vom Richter ihm untersagt werden, und erst im Falle des Ungehorsames die Ehe geschieden werden[7]);

---

1) §. 419. l. c.
2) §. 413. 417. l. c.
3) §. 418. l. c.
4) §. 392. 410. 420. l. c.
5) §. 421. l. c.
6) §. 668. II. 1.
7) 674—676. l. c.

2) wegen böslicher Verlassung. Auch hier kann die Scheidung erst erfolgen, wenn der Theil, welcher sich entfernt hat, dem richterlichen Befehle zur Rückkehr nicht genügt hat[1]). Ist der Aufenthalt des Abwesenden unbekannt, so kann nach Ablauf eines Jahres, wenn die böswillige Absicht der Verlassung auch nur bescheinigt ist, eine öffentliche Vorladung erfolgen, und wenn diese fruchtlos bleibt, die Scheidung stattfinden[2]). Können aber die Gründe der Entfernung auch nur mit Wahrscheinlichkeit nicht ermittelt werden, so kann die öffentliche Vorladung mit dem gedachten Erfolge erst nach zwei Jahren eintreten[3]);

3) wegen unordentlichen Lebenswandels. Z. B. Trunkenheit u. s. w., auch hier muß der Richter durch Verfügungen den Schuldigen hievon abzubringen suchen. Bleiben aber diese Verfügungen fruchtlos, so muß auf Antrag die Scheidung erfolgen[4]);

4) wegen Versagung des Unterhaltes. Auch hier muß der Richter zuvörderst den Ehemann zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten, und erst, wenn dieses vergebens geschehen, kann die Scheidung erfolgen[5]);

Zu den Fällen, wo die Ehescheidung ohne Weiteres eintritt, gehören folgende:

1) Ehebruch oder gegründeter Verdacht des Ehebruches[6]) und unnatürliche Laster[7]).

2) Versagung der ehlichen Pflicht[8]), und zwar selbst dann, wenn auch diese Versagung nur einmal erfolgt ist[9]).

3) Ein während der Ehe entstandenes gänzliches Unvermögen, oder andere entstandene unheilbare Krankheiten[10]).

---

[1]) §. 680. 685. 686. l. c.
[2]) §. 688–691. l. c.
[3]) §. 693. l. c.
[4]) §. 708—710. l. c.
[5]) §. 711–714. l. c.
[6]) §. 670. 673. l. c.
[7]) §. 672 l. c.
[8]) §. 694. 695.
[9]) Simon u. v. Strampfs R. Spr. Bd. 4. S. 349.
[10]) §. 696. 697.

4) Raserei und Wahnsinn, wenn sie über ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fortdauern[1]).

5) wegen Sävitien. Hiebei ist aber zu unterscheiden:

a) wegen Nachstellungen nach dem Leben ist ein jeder Ehegatte auf Ehescheidung anzutragen berechtigt[2]);

b) wegen bloß mündlicher Beleidigungen, ingleichen wegen geringer Thätlichkeit können nur Personen höheren Standes unbedingt geschieden werden[3]), Personen mittleren Standes aber nur dann, wenn dergleichen Handlungen muthwillig und wiederholentlich vorgekommen sind[4]), Personen geringeren Standes aber niemals[5]);

c) wegen solcher Handlungen aber durch welche Gesundheit und Leben gefährdet werden, kann wiederum ein Jeder geschieden werden[6]).

6) Wegen grober Verbrechen, und zwar:

a) wegen infamirender Verbrechen überhaupt, insofern sie Zuchthausstrafe nach sich gezogen haben[7]);

b) wenn ein Ehegatte den anderen solcher Verbrechen vor Gericht beschuldigt hat[8]);

c) wenn ein Ehegatte den anderen in Gefahr gebracht, Ehre, Amt und Gewerbe zu verlieren[9]);

d) wenn ein Ehegatte ein schimpfliches Gewerbe ergriffen hat[10]).

7) Wegen Veränderung der Religion, insofern dieselbe ein Ehehinderniß ist[11]);

8) wegen unüberwindlicher Abneigung, jedoch nur mit beiderseitiger Einwilligung, und auch dieses nur, wenn die Ehe kinderlos geblieben[12]).

---

1) §. 698. l. c.
2) §. 699. l. c.
3) §. 700. l. c.
4) §. 702. l. c.
5) §. 701. l. c.
6) §. 703. l. c.
7) § 704. l. c.
8) §. 705. l. c.
9) §. 706. l. c.
10) §. 707. l. c.
11) §. 715. l. c.
12) §. 716—718. l. c.

Alle diese Ehescheidungs-Gründe fallen jedoch fort:

1) wenn der klagende Theil die Vergehungen des anderen selbst veranlaßt hat[1];
2) wenn er die Vergehungen ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat[2]. Einer stillschweigenden Verzeihung wird es gleich geachtet, wenn innerhalb Jahres-Frist das Vergehen nicht gerügt worden ist[3].

§. 67.
Von der Wirkung der Ehescheidung.

Die Wirkung der Ehescheidung zeigt sich theils schon während des Ehescheidungs-Prozesses, besonders aber nach der wirklich erfolgten Ehescheidung. Was die Wirkung während des Prozesses betrifft, so kann, wenn Gefahr für Leben oder Gesundheit vorhanden ist, schon während der Ehe eine interimistische Trennung stattfinden[4]. Ist alsdann die Frau der klagende Theil, so muß der Mann ihre Verpflegung auch außer dem Hause besorgen[5].

Aber auch bei anderen Ehescheidungs-Gründen kann der Richter nach Ermessen die Publikation des Erkenntnisses auf einige Zeit jedoch nicht über ein Jahr ausschieben, und ein interimisticum anordnen[6].

§. 68
Von der Wirkung nach erfolgter Scheidung.

Mit dem rechtskräftigen Ehescheidungs-Erkenntnisse wird die Ehe als aufgelöst betrachtet, und beiden Theilen die Wiederverheirathung gestattet[7]. Ist die Scheidung aus solchen Gründen erfolgt, welche der Frau die Wiederverheirathung mit den Personen, welche die Ehescheidung veranlaßt haben,

---

1) §. 719. l. c.
2) §. 720. l. c.
3) §. 721. 722. l. c.
4) §. 723. 724. l. c.
5) §. 725. l. c.
6) §. 727—731. l. c.
7) §. 731—735. l. c.

nicht gestattet, so muß im Urtel die Wiederverheirathung von der nachzusuchenden Erlaubniß abhängig gemacht werden, die aber nur bei der Verheirathung mit anderen Personen zu ertheilen ist[1]). Hinsichts des Namen und Standes hat die unschuldige Frau die Wahl, ob sie den bisherigen beibehalten, oder den früheren wählen will[2]). Ist sie aber der schuldige Theil, so fällt sie in ihren früheren Stand wieder zurück[3]).

§. 69.
Von den Abfindungen.

Wird ein Theil allein für den schuldigen Theil erklärt oder doch für den überwiegend schuldigen, so ist er verpflichtet dem unschuldigen oder minder schuldigen eine Abfindung zu zahlen[4]). Diese kann aber dreifach sein:

1) es ist unter den Ehegatten durch Verträge die Erbfolge festgesetzt, alsdann erhält der unschuldige Ehegatte dasjenige, was auf den Todesfall ihm zugesichert worden ist[5]);

2) kann der unschuldige anstatt seines Erbrechtes eine gesetzliche Abfindung verlangen, welche bald den vierten Theil des Vermögens bald wieder den sechsten Theil des Vermögens oder der Einkünfte des schuldigen Theiles betragen kann, je nachdem die Scheidung wegen grober oder geringer Vergehung erfolgt ist[6]).

Zwischen Beiden hat der unschuldige Theil in der Regel die Wahl[7]) Sind aber Kinder aus der Ehe vorhanden, so kann der unschuldige Theil nur die geringere Abfindung verlangen[8]). Mehr als die Hälfte der Substanz beträgt, kann aber der Unschuldige niemals verlangen[9]);

---

[1]) §. 736. 737. l. c.
[2]) §. 738–741. l. c.
[3]) §. 739. 742. l. c.
[4]) §. 746–748. 783. l. c.
[5]) §. 784. 792.
[6]) §. 785. u. f. l. c.
[7]) §. 793. l. c.
[8]) §. 794. 795. l. c.
[9]) §. 797. l. c.

3) kann statt der Abfindung, welche dem Unschuldigen aus Verträgen oder dem Gesetze zukommen, die Frau standesmäßigen Unterhalt bis zu ihrem Tode verlangen[1]). Dieser standesmäßige Unterhalt richtet sich zwar im Ganzen nach den Mitteln des Mannes, doch muß die Frau ihre eigenen Einkünfte sich einrechnen lassen[2]). Eine nachträgliche Erhöhung bei verbesserten Vermögens-Umständen des Mannes kann die geschiedene Ehefrau nicht verlangen, wohl aber bessere Versicherung[3]). Auch kann die Ehefrau, wenn sie auch Verpflegungs-Gelder gewählt hat, hiervon wieder abgehen, und die gesetzliche oder vertragsmäßige Abfindung verlangen[4]). Sie verliert aber die Verpflegungs-Gelder nicht, wenn sie auch zu einer anderen Ehe schreitet[5]). Der unschuldige Ehemann kann Verpflegungs-Gelder nur dann verlangen, wenn er durch Krankheit, Alter oder sonstige Unglücksfälle seinen Unterhalt zu verdienen außer Stande ist[6]). Bei obwaltender Gütergemeinschaft endlich kann der unschuldige Theil wählen, ob er die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens verlangen, oder die Absonderung des Vermögens vorziehen, und hiervon die gesetzliche Abfindung verlangen will[7]). Hinsichts der Scheidung bei der Ehe zur linken Hand gelten im Ganzen dieselben Grundsätze, und nur hinsichts der Ehescheidungs-Strafen finden sich einige Abweichungen. Wird nämlich die Frau für den alleinigen schuldigen Theil erklärt, so verliert sie die Abfindung, ähnlich dem R. R., wo die schuldige Frau bei der wirklichen Ehe die dos verliert[8]). Ist der Mann der schuldige Theil, so gebührt zwar der Frau eine Abfindung, jedoch nach richterlichem Ermessen[9]).

---

1) §. 798. l. c.
2) §. 799—802. l. c.
3) §. 803. l. c.
4) §. 804. l. c.
5) §. 805. l. c.
6) §. 809. 810. l. c.
7) §. 811. u. f. l. c.
8) §. 922. l. c.
9) §. 926. u. f. l. c.

§. 70.
Von der Auseinandersetzung des Vermögens bei Auflösung einer Ehe.

Die Regeln der Auseinandersetzung sind im Ganzen bei der Auflösung durch Tod, so wie bei der Ehescheidung gleich und nur im Einzelnen verschieden. Es ist daher auch sachgemäß, sie gemeinschaftlich zu behandeln, und nur die einzelnen Modifikationen anzugeben. Hierbei gelten nun folgende Grundsätze:

1) das vorbehaltene Vermögen muß der Frau in dem Zustande vom Manne restituirt werden, in welchem er es erhalten hat, und muß der Mann jede Verschlimmerung hiebei wie ein unredlicher Besitzer vertreten [1]). Hat aber die Frau dem Manne ihr vorbehaltenes Vermögen anvertraut, so hat sie hinsichts desselben gleiche Rechte, wie im Eingebrachten [2]).

2) Das eingebrachte Vermögen der Frau anlangend, so hat der Mann bei der Restitution im Ganzen die Rechte und Pflichten des Nießbrauchers [3]), jedoch treten nach den verschiedenen Arten des Vermögens verschiedene Modifikationen ein:

a) bei baarem Gelde hat die Frau, wenn dasselbe ohne ihre Bewilligung ausgeliehen worden ist, die Wahl, ob sie das ausgeliehene Kapitel übernehmen oder baare Rückzahlung verlangen will [4]). Dasselbe gilt auch dann, wenn Kapitalien während der Ehe eingezogen und wieder von dem Manne ausgeliehen worden sind [5]).

Hinsichts eingebrachter Kapitalien oder mit Bewilligung der Frau ausgeliehener Gelder ist der Frau die darüber vorhandene Urkunde auszuantworten [6]).

---

1) §. 545. 546 l. c.

2) §. 547. l. c.

3) §. 548. 549. II. 1. §. 170. I. 21.

4) §. 550. l. c.

5) §. 552. l. c.

6) §. 551. 553. u. f. l. c.

Hat der Mann baar Gelder auf seinen Namen oder auf den Namen beider Eheleute ausgeliehen, so trägt jeder die Gefahr dessen, was auf seinen Namen ausgeliehen ist[1];

b) sind Mobilien zu restituiren, so gehören nur die zur Zeit der Trennung erweislich noch vorhandenen Stücke, oder die an deren Stelle angeschafften anderen Stücke zur Restitution[2]. Nur die durch Vorsatz oder grobes Versehen vernichteten Gegenstände muß der Mann ersetzen[3]. Alles dieses gilt jedoch nur von rebus nec aestimatis. Bei rebus aestimatis dagegen unterscheidet man, wie im R. R. venditionis causa aestimata und taxationis causa aestimata. Im ersten Falle wird der Mann als Käufer betrachtet und muß den rückständigen Kaufpreis entrichten, im zweiten Falle dagegen haben die Frau oder deren Erben die Wahl zwischen den Mobilien selbst und den angeschlagenen Werth[4];

c) bilden endlich Grundstücke den Gegenstand der Restitution, so hat der überlebende Ehegatte oder in einem Scheidungs-Falle der unschuldige Theil die Wahl zwischen dem Grundstücke und dem Anschlage[5]. Ist das Grundstück nach keinem Anschlage eingebracht, so hat der Mann die Wahl, ob er das Grundstück zurückgeben, oder den Werth entrichten will[6], die Frau dagegen kann lediglich das Grundstück zurücknehmen[7]. Wählt der Mann das Grundstück; so braucht er in einem Scheidungs-Falle nur die gerichtliche Taxe zu entrichten[8], bei einem Todesfalle dagegen können die Erben den Werth bestimmen, nur müssen sie denselben auch bei der Theilung der Erbschaft gegen sich gelten lassen[9]. Eine gericht-

---

1) § 556—558. l. c.
2) §. 559 560. l. c.
3) §. 561. II. 1.
4) §. 564. 581. u. f. l. c.
5) §. 571. 581. 767. l. c.
6) §. 570. l. c.
7) §. 582.
8) §. 768. l. c.
9) § 572—575. l. c.

liche Taxe findet in diesem Falle nur dann statt, wenn entweder die Erben länger als sechs Monate mit der Bestimmung des Werthes säumen, oder über den Werth sich nicht einigen können[1]).

§. 71.

Von den Verbesserungen und Verschlimmerungen des Eingebrachten.

Im Allgemeinen gelten auch hier die für den Nießbrauch überhaupt gegebenen Bestimmungen[2]). Hat jedoch der Mann gewisse Pertinentien, welche vom Grundstücke getrennt gewesen, mit demselben wieder vereinigt, so kann er für die nützliche Verwendung keinen Ersatz verlangen[3]), bei der Anschaffung von anderen Pertinentien aber hat er die Wahl, ob er die Pertinentien zurücknehmen oder deren Werth verlangen will[4]). Wird anstatt des Gutes der angeschlagene Werth entrichtet, so sind ebenfalls nur solche Verbesserungen zu ersetzen, welche in einem Zuwachse von Pertinentien bestehen[5]), und Verringerungen kommen nur insofern in Betracht, als sie im Verluste eines Theiles der Substanz bestehen[6]).

§. 72.

Von der Beendigung des ehemännlichen Nießbrauches.

Der Nießbrauch des Ehemannes nimmt bei einer Auflösung der Ehe durch den Tod mit dem Todestage des verstorbenen Ehegatten sein Ende[7]), und treten hinsichts der Auseinandersetzung ganz die Regeln vom Nießbrauche ein[8]). Es muß jedoch der Ehemann solche Kapitalsschulden, die ent-

---

[1]) §. 577–580.

[2]) §. 586–590. l. c. §. 124. I. 21. §. 595. 598. II. 1. §. 133. I. 21.

[3]) §. 592. II. 1.

[4]) §. 593. 594. l. c. vergl. §. 534. u. f. I. 18.

[5]) §. 601. u. f.

[6]) §. 608. u. f. l. c.

[7]) §. 614. l. c.

[8]) §. 615. l. c.

weder eingetragen sind, oder doch vom Manne anerkannt werden müssen, aus den Einkünften des hinterlassenen Landgutes der Frau, während des Sterbejahres der Frau, verzinst werden, wenn die Einkünfte des Eingebrachten zur Berichtigung der Zinsen nicht hinreichen[1]). Auch muß bei einem den Eheleuten gehörigen Hause dem überlebenden Ehegatten die inne gehabte Wohnung bis zum Ablaufe des nächsten Vierteljahres nach dem Sterbe-Quartal gelassen werden[2]). Bei einer Ehescheidung nimmt der Nießbrauch stets seine Endschaft mit dem Tage des publizirten ersten Erkenntnisses[3]), wenn in den spätern Instanzen das erste Erkenntniß bestätigt wird[4]).

Wird der Mann für den schuldigen Theil erklärt, so hängt es von der Wahl der Frau ab, ob sie das eingebrachte Grundstück bis zum Ablaufe des Wirthschafts-Jahres selbst verwalten, oder ob sie einen gemeinschaftlichen Verwalter auf Kosten des Mannes nachsuchen will[5].

---

1) §. 616.
2) §. 617. l. c.
3) §. 769. l. c.
4) §. 771. l. c.
5) §. 772. l. c.

Kapitel V.

Von den Verwandtschafts-Verhältnissen.

Titel I.

Von der Verwandtschaft im Allgemeinen.

§. 73.

Von der Entstehung und Eintheilung der Verwandtschaften.

In der Regel entstehen Verwandtschaften nur durch das Blut, durch Geburt oder Erzeugung. Es können aber auch künstlicher Weise Verwandtschaften sich bilden; und zwar durch Adoption-Legitimation und durch Einkindschafts-Vertrag. Eingetheilt werden die Verwandten:

1) in Aszendenten und Deszendenten;

2) in Geschwister, und zwar:

a) voller Geburt (germani), wenn sie von einem Vater und einer Mutter in rechtmäßiger Ehe erzeugt worden oder durch nachfolgende Ehe legitimirt sind [1]);

b) in halbbürtige, wenn sie nur denselben Vater oder dieselbe Mutter gemeinschaftlich haben [2]). Ist der Vater gemeinschaftlich, so nennt man sie consanguinei, und ist bloß die Mutter gemeinschaftlich, so nennt man sie uterini. Per rescriptum legitimati werden immer nur als consanguinei [3]) und uneheliche Kinder derselben Mutter nur als uterini betrachtet [4]).

---

[1]) §. 4. II. 3.

[2]) §. 5. I. c.

[3]) §. 606. II. 2

[4]) §. 6. 7. II. 3.

zwischen ehlichen und unehlichen Geschwistern befindet sich aber gar kein Verwandtschafts-Verhältniß[1]);

c) in Seitenverwandte.

Bei allen Verwandten wird aber die Verwandtschaft bei Bestimmung der Grades-Nähe nach Zeugungen berechnet[2]).

§. 74.

Von der Verwandtschaft durch Geburt und Erzeugung.

Nur die in der Ehe erfolgten Geburten begründen eine wahre Verwandtschaft durch Blut, und nur solche Geburten sind mit allen Blutsverwandten ihrer Eltern wiederum verwandt. Uneheliche Geburten werden bloß mit ihrer Mutter und deren unehlichen Kindern, als verwandt betrachtet[3]). Als eine ehliche Geburt wird aber wie im R. R. nur diejenige erachtet, welche entweder in der Ehe geboren und erzeugt sind, oder blos in der Ehe erzeugt, und nach Auflösung der Ehe geboren worden sind, oder endlich in der Ehe geboren und vor der Ehe von dem nunmehrigen Ehemanne erzeugt worden sind[4]).

Ist das Erstere der Fall, d. h. fällt Geburt und Erzeugung in die Ehe, so kann die Ehelichkeit nur dann angefochten werden, wenn der Ehemann von dem 302ten Tag bis zum 210ten Tag vor der Geburt den Beischlaf mit seiner Ehefrau nicht vollzogen hat[5]). Dieser Beweis kann vorzugsweise durch den Nachweis der Abwesenheit oder Zeugungs-Unfähigkeit geführt werden[6]). Es dürfte aber auch ein Erfüllungs-Eid zulässig sein[7]). Das Zugeständniß der Mutter dagegen, kann die Ehelichkeit des Kindes nicht schwächen[8]). Wird ein Kind nach Auflösung der Ehe geboren, so kann die Ehelichkeit des Kindes nur dann angefochten werden, wenn

---

1) §. 8. l. c.

2) §. 45. I. 1.

3) §. 10. II. 3.

4) §. 1. II. 2.

5) §. 2. II. 2.

6) §. 3. 4. l. c.

7) Suarez, amtliche Vorträge, S. 70.

8) §. 5. 6. l. c.

es entweder nach dem 302ten Tage geboren[1]), oder von solcher schwächlichen Beschaffenheit ist, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur nicht angenommen werden kann, daß die Erzeugung in der Ehe stattgehabt hat, und zugleich die Frau eines verdächtigen Umgangs mit einer fremden Mannsperson überführt ist[2]). Hat die Wittwe, ohne die gesetzliche Frist abzuwarten, sich verheirathet, so wird das Kind der ersten Ehe zugerechnet, wenn der 270te Tag vor seiner Geburt in diese fällt[3]), doch muß auch der zweite Ehemann gegen ein solches Kind alle Pflichten eines leiblichen Vaters erfüllen, ohne die väterlichen Rechte zu erlangen[4]).

Ist endlich ein Kind zwar in der Ehe geboren, aber vor der Ehe erzeugt, so kann es nur dann für ehlich erachtet werden, wenn erwiesen ist, daß der gegenwärtige Ehemann schon vor der Ehe in der gesetzlichen Zeit den Beischlaf ausgeübt hat. Nur so kann die Kontroverse des §. 1. h. t. entschieden werden.

Die Befugniß jedoch, die Ehlichkeit eines Kindes anzufechten, muß von dem Ehemanne innerhalb Jahres-Frist geltend gemacht werden[5]). Auch die Erben eines solchen Ehemannes können von dieser Befugniß nur in dieser Frist Gebrauch machen[6]), Lehns- und Fideikomiß-Erben können aber noch binnen dreier Jahren das Recht ausüben[7]).

§. 75.

Von den Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleichung unehelicher Geburten.

Schon das R. R. giebt in dem s. c. Plancianum Vorbeugungsmittel an, um zu verhindern, daß Kinder, welche nach Auflösung der Ehe erzeugt werden, nicht für eheliche

---

[1]) §. 19. 40. l. c.
[2]) §. 21. l. c.
[3]) §. 22. l. c.
[4]) §. 23—27. l. c.
[5]) §. 7. l. c.
[6]) §. 14—16. l. c.
[7]) §. 17. 18. l. c.

ausgegeben werden. Diese Bestimmungen sind mit einigen Modifikationen in das A. L. R. übergegangen. Demgemäß kann bei einer erfolgten Scheidung der Ehemann selbst, und bei einer Auflösung durch den Tod können die Erben des Ehemannes verlangen, daß die Wittwe oder die geschiedene Ehefrau sich erkläre, ob sie schwanger sei[1]). Erklärt dieselbe sich für schwanger, so können Maßregeln getroffen werden, um zu verhindern, daß keine fremde Geburt unterschoben werde[2]).

§. 76.

Von der Verwandtschaft durch Adoption.

Im R. R. theilt man die adoptio ein in plena und minus plena. Im A. L. R. aber ist jede adoptio eine minus plena. Zur Gültigkeit der adoptio gehört aber ein gerichtlicher, von dem Obergerichte bestätigter Vertrag[3]). Auch muß der Adoptirende das 50te Jahr überstiegen haben, oder doch nicht mehr fähig sein, Kinder zu erzeugen[4]). In dem letzten Falle aber bedarf es einer landesherrlichen Erlaubniß. Auch Weiber können adoptiren, verheirathete jedoch nur mit Bewilligung ihres Ehemannes[5]). Den Adoptirten betreffend, so muß er stets jünger sein, als der pater adoptans, und ist bei Unmündigen die Einwilligung des Vaters oder respektive des Vormundschafts-Gerichtes erforderlich[6]). Durch dergleichen adoptio erlangt der Adoptirte jedoch nur die Rechte eines ehelichen Kindes hinsichts des adoptans, nicht aber hinsichts dessen Familie[7]). Bloße Pflegekindschaft giebt demselben gar keine Rechte der Verwandtschaft[8]).

§. 77.

Von der Legitimation und Adjudikation.

Durch legitimatio erlangen auch uneheliche Kinder die Rechte eines ehelichen, und zwar die vollen Rechte, wenn

---

1) §. 26. 42. l. c.
2) §. 27 u. f. §. 44 u. f.
3) §. 666. 667. II. 2.
4) §. 668. 671. l. c.
5) §. 674. 675. l. c.
6) §. 677—680. l. c.
7) §. 681. 707—713. l. c.
8) §. 753. u. f. l. c.

die legitimatio per subsequens matrimonium erfolgt ist. Ist aber die legitimatio nur per rescriptum erfolgt, so hat das Kind nur die Rechte eines ehelichen hinsichts des Vaters und der von diesem erzeugten Kinder [1]). Wird aber ein außer der Ehe erzeugtes Kind durch Erkenntniß für ehelich erklärt, so hat es hinsichts der ganzen Familie die Rechte eines ehelichen [2]). Die Zeit, wo diese Rechte und Pflichten beginnen, ist der Tag der angemeldeten Klage [3]). Uebrigens kann eine solche Ehelichkeits-Erklärung von den Kindern niemals unter solchen Umständen gefordert werden, unter denen die Mutter selbst sie zu fordern nicht berechtigt gewesen sein würde [4]). Ist ein uneheliches Kind mit einer förmlich verlobten Braut erzeugt worden, so erlangt dasselbe schon die Rechte eines ehelichen durch die gerichtliche Erklärung des Vaters [5]).

§. 78.

Von der Einkindschaft.

Durch Einkindschafts-Vertrag, welcher sowohl vor Eingehung der Ehe, als während der Ehe geschlossen werden kann, erlangen die Kinder alle Rechte eines ehelichen hinsichts ihrer Stiefältern, nicht aber in Beziehung auf deren Familie [6]). Umgekehrt erlangen die Stiefältern alle persönlichen Rechte der leiblichen, nicht aber die Vermögens-Rechte, mit Ausschluß der Succession. [7]).

Titel II.

Von den Rechten nnd Pflichten der Verwandtschaft.

§. 79.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten.

Außer dem Erbrechte gehört noch das Recht und die Pflicht zur Alimentation zu dem allgemeinen Recht. Von letzterem

---

[1]) §. 601 l. c.
[2]) §. 592. l. c. §. 968. 969. II. 18.
[3]) §. 599. II. 2.
[4]) §. 593–595. II. 2. §. 1119. II. 1.
[5]) §. 597. II. 2.
[6]) §. 752. l. c.
[7]) §. 720. 732–734. l. c.

kann und soll auch allein hier die Rede sein. Zunächst sind es Aeltern und Kinder, welchen die Pflicht zur Alimentation obliegt, doch brauchen sie nur den nothdürftigen Unterhalt zu leisten, wenn die Verarmung durch eigenes Verschulden herbeigeführt worden, oder ein Enterbungs-Grund vorhanden ist[1]. Die Aeltern betreffend, so ist jedoch der Vater vorzugsweise zur Alimentation verpflichtet[2], und erst bei dessen Unvermögen haftet die Mutter, aber auch nur nach den väterlichen Großältern, wenn sie nicht etwa sehr reich ist[3].

Im Falle einer Scheidung kann jedoch der Vater, wenn die Mutter der schuldige Theil ist, einen Beitrag bis zur Hälfte des Kostenbetrages von dieser verlangen[4].

Auch die ehelichen Geschwister voller und halber Geburt, aus einer Ehe zur rechten oder linken Hand, sind zur Alimentation verpflichtet, doch richtet sich die Folgeordnung nach der gesetzlichen Erbfolge[5]. Die Geschwister können jedoch später den Kostenbetrag wieder erstattet verlangen[6]. Entferntere Verwandten haben bloß eine moralische Verpflichtung zur Alimentation[7].

Die Dauer der Alimentation währt bei unehelichen Kindern bis zum 14ten Jahre[8], wenn nicht etwa die Kinder außer Stande sind, sich zu ernähren[9]. Hat jedoch der Vater das Kind einem Geschäfte oder Gewerbe u. s. w. gewidmet, so muß er es so lange unterstützen, bis das Ziel erreicht ist[10].

§. 80.

Von den besonderen Rechten der Aeltern.

Zu den besondern Rechten der Aeltern gehören theils solche, welche dem Vater ausschließlich zukommen, theils solche, welche dem Vater vorzugsweise zukommen.

---

1) §. 521—254. I. c.
2) §. 64 65. I. c
3) §. 627—632. I. c.
4) §. 103. 104. I. c.
5) §. 15—20 II. 3.
6) §. 21. II. 3.
7) §. 22. u. f. I. c.
8) §. 633. u. f. II. 2.
9) §. 637. II. 2.
10) §. 634—636. II. 2.

Zu den Rechten der ersteren Art gehört die väterliche Gewalt, (potestas) und die natürliche Tutel. Zu den Rechten der zweiten Art, den Consens in die Ehe zu ertheilen die Religion und Erziehung zu bestimmen.

§. 81.
Von der väterlichen Gewalt.

Die Rechte der väterlichen Gewalt zeigen sich namentlich hinsichts des Vermögens des Kindes; indem dem Vater, außer der im Erbrecht zu erwähnenden Befugniß, pupillariter zu substituiren, auch noch in der Regel der Nießbrauch an dem Vermögen des Kindes zusteht. Es ist jedoch nicht alles Vermögen des Kindes dem väterlichen Nießbrauche unterworfen, und man unterscheidet daher das Vermögen des Kindes in nicht freies[1]) und freies Vermögen[2]). Das erstere bildet die Regel, das letztere die Ausnahme.

Zum freien Vermögen gehört Alles, was das Kind außerhalb des Hauses durch eigene Thätigkeit erwirbt[3]). Ferner Alles, was es in Krieges- und Civildiensten erworben, oder hiefür erhalten hat[4]). (peculium castrense et quasi castrense). Desgleichen Alles, was den Kindern ihrer selbst wegen verliehen worden ist[5]). Namentlich verliehene Lehne, Geschenke und Vermächtnisse, die ihnen ihrer Person wegen verliehen worden sind[6]). Endlich alle ihre Ersparnisse, so wie Alles, was ihnen ausdrücklich unter der Bedingung zugewendet worden ist, daß es dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen sein sollte[7]). Alles Uebrige aber gehört zum nicht freien Vermögen[8]).

§. 82.
Von den Rechten der Kinder hinsichts ihres Vermögens.

Hinsichts des freien Vermögens haben die großjährigen Kinder alle Rechte und Pflichten eines pater familias[9]).

---

1) §.
2) §. 147. l. c.
3) §. 148. l. c.
4) §. 149. l. c.
5) §. 151. 152. l. c.
6) §. 150. u. f.
7) §. 153. 154. l. c.
8) §. 156. 157. l. c.
9) §. 158. 163. l. c.

Die von ihnen gemachten Schulden sind aber nur dann rechtsbeständig, wenn Pfand für dieselben bestellt ist[1]). Sind sie aber minderjährig, so stehen dem Vater alle Rechte eines Vormundes zu[2]).

Hinsichts des nicht freien Vermögens aber können sie sich nur mit Bewilligung des Vaters verpflichten[3]), und bewirken ohne dieselbe nur eine obligatio naturalis[4]). Die Verwaltuug dieses Vermögens steht ausschließlich dem Vater zu[5]). Kapitalien kann sogar der Vater nach Gutbefinden einziehen, und bei sich belegen und sonst nach Belieben über dieselben verfügen[6]). Bei anderen Vermögensstücken kann aber der Vater nur wie ein Nießbraucher handeln, und bedarf in allen Fällen die vormundschaftliche Genehmigung, wo der sonstige Nießbraucher die des Eigenthümers einziehen muß[7]).

Zu ihrer Sicherheit haben die Kinder im Falle eines Konkurses das Vorrecht der vierten Klasse[8]). Ausnahmsweise kann sogar das Kind besondere Sicherheitsleistung verlangen:

1) wenn der Vater in einen offenbaren Vermögens-Verfall geräth[9]);
2) wenn er wegen Uebernahme einer Administration, einer Kasse oder einer Pachtung fiskalisch verhaftet wird[10]);
3) wenn er zur zweiten Ehe schreitet[11]).

Kann oder will der Vater in diesen Fällen keine Sicherheit leisten, so muß ein besonderer Kurator für die Verwaltung des Vermögens ernannt werden[12]). Kann aber der in dem Falle ad 2. nur vermöge eines solchen Amtes seine Kin-

---

1) §. 166. l. c.
2) §. 159. l. c. §. 984—995. II. 18.
3) §. 125. l. c.
4) §. 136—138. l. c.
5) §. 168. l. c.
6) §. 169. l. c.
7) §. 170—175. l. c. §. 245. u. f. l. c.
8) §. 176-178. l. c. §. 992. II. 18.
9) §. 179. II. 2.
10) §. 180. l. c.
11) §. 187. 188. l. c.
12) §. 182. II. 2. §. 970. II. 18.

der ernähren, so muß ihm nicht nur das Vermögen in Händen gelassen werden, sondern es kann sogar aus demselben eine Amts-Caution bestellt werden[1]). Es muß jedoch in einem solchen Falle der Vater dem vormundschaftlichen Gerichten jährlich ein Attest über den richtigen Befund der Kasse vorlegen[2]).

Der Antrag auf dergleichen Sicherstellungen, kann, wenn die Kinder großjährig sind von diesen selbst gemacht werden, sonst aber muß der Curator oder das Vormundschaftsgericht hiefür Sorge tragen[3]).

§. 83.

Vom Verluste der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt kann ganz oder theilweise verloren gehen.

I. Ganz geht sie verloren:

1) durch emancipation Diese erfolgt aber bei großjährigen Söhnen schon dann, wenn sie einen eigenen Haushalt errichten[4]), ein eigenes Gewerbe treiben, ein öffentliches Amt, welches sie ernährt, bekleiden, wenn sie auch nebenher vom Vater unterstützt werden sollten[5]). Minderjährige können nur mit Bewilligung ihres Vaters und zwar nur nach zurückgelegtem 20sten Jahre aus der väterlichen Gewalt treten[6]). Diese Entlassung kann nun ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, und zwar ausdrücklich, wenn der Vater mit Beistimmung seines Sohnes diesen seinen Willen bei dem vormundschaftlichen Gerichte verlautbart[7]); stillschweigend geschieht die Entlassung, wenn der Vater darin willigt, daß der Sohn ein eigenes Gewerbe treibe[8]). Eine

---

[1]) §. 183. 186. II. 2.
[2]) §. 184. II 2.
[3]) §. 189. u. f. l. c.
[4]) §. 210. h. t.
[5]) §. 211–213. h. t.
[6]) §. 214. 215. h. t.
[7]) §. 216. l. c.
[8]) §. 224. l. c.

solche Entlassung hat zugleich immer die Wirkung einer Großjährigkeits-Erklärung[1]). Töchter dagegen treten nur dann aus der väterlichen Gewalt, wenn sie großjährig sind, und der Vater sie ausdrücklich entlassen hat[2]);

2) wird die väterliche Gewalt ganz aufgehoben durch adoptio, ohne daß hiedurch der Adoptivvater die Rechte der väterlichen Gewalt erlangt[3]). Ist der adoptatus noch minderjährig, so bleibt er unter der bisherigen Vormundschaft, und mithin, wenn der natürliche Vater noch am Leben ist, unter der natürlichen Vormundschaft seines Vaters[4]);

3) geht die väterliche Gewalt verloren, wenn der Vater wegen grober Verbrechen zu schimpflicher Zuchthaus-Strafe oder zu zehnjähriger Gefängniß-Strafe verurtheilt wird[5]), oder wenn er gerichtlich als Verschwender erklärt wird[6]). Ferner, wenn er um seinen Unterhanspflichten sich zu entziehen, aus den Königl. Landen entweicht[7]), oder vorsätzlich seine Kinder hülflos läßt[8]), und es lebt in allen diesen Fällen die väterliche Gewalt nicht wieder auf, wenn auch der Grund ihres Verlustes in der Folge wieder gehoben wird[9]).

II. Suspendirt wird die väterliche Gewalt.

a) wenn der Vater zwar zu bürgerlichem oder Festungsgefängnisse auf länger als zwei, aber weniger als zehn Jahre verurtheilt wird[10]);

b) wenn der Vater in Raserei oder Blödsinn verfallen ist[11]).

In diesen Fällen lebt später die väterliche Gewalt wie-

---

1) §. 216. 218. l. c.
2) §. 230. h. t. §. 91. des Anh.
3) §. 694. u. f.
4) §. 814. II. 18. §. 696. II. 2.
5) §. 255. l. c.
6) §. 256. l. c.
7) §. 257. l. c.
8) §. 258. l. c.
9) §. 259. l. c.
10) §. 260. l. c.
11) §. 261. l. c.

der auf, wenn die Kinder zur Zeit, wo der Grund des Verlustes wegfällt, noch minderjährig gewesen[1]). Für die Zwischenzeit aber wird ein Vormund ernannt, und der Nießbrauch wird, soweit er nicht zur Ernährung der Kinder und des Vaters erforderlich ist, dem väterlichen Vermögen zugeschlagen[2]).

III. Eingeschränkt wird die väterliche Gewalt:

a) hinsichts der Verwaltung, wenn er die Kinder zum Bösen verleitet, mißhandelt, oder in den nöthigen Fällen keine Sicherheit für ihr Vermögen bestellt[3]), oder auch nur den Fall nicht anzeigt, durch welchen er gesetzlich zur Sicherheitsbestellung verpflichtet wird[4]);

b) hinsichts der Verwaltung und des Nießbrauches zugleich, wenn er in Konkurs verfällt, oder sonst die Kinder standesmäßig zu ernähren und erziehen unvermögend wird[5]).

§. 84.

Von der väterlichen Tutel.

Die natürliche Tutel des Vaters ist wesentlich von der väterlichen Gewalt zu unterscheiden, und geht dieselbe noch nicht verloren, wenn auch das Kind aus der väterlichen Gewalt tritt[6]). Die Wirkungen dieser Tutel sind aber verschieden, hinsichts des freien und nicht freien Vermögens. Hinsichts des freien Vermögens hat sie die Wirkung einer gewöhnlichen Tutel, und der minderjährige filius famalias alle Rechte eines minor. Hinsichts des nicht freien Vermögens hat der filius familias nicht die beneficia der Minorität[7]).

---

1) §. 262. 265. l. c.
2) §. 264. l. c.
3) §. 266. 267. l. c.
4) §. 200. l. c.
5) §. 204—209. §. 268. l. c.
6) 229. 696. h. t. §. 814. II. 18.
7) Meine Abhandlung in der juristischen Wochenschrift. J. G. 1837.

§. 85.
Von den Rechten, welche dem Vater nur vorzugsweise zustehen.

Zu den Rechten, welche beiden Aeltern gemeinschaftlich, dem Vater aber vorzugsweise zukommen, gehören:

1) die Erziehung. Vor dem vierten Jahre kann jedoch die Erziehung der Mutter nicht entzogen werden, wenn sie dieselbe zu leisten im Stande ist [1]), und steht die Kognition hierüber dem vormundschaftlichen Gerichte zu [2]), unter Zuziehung der Verwandten beider Eheleute [3]). Im Falle einer Scheidung steht jedoch dem Vater, wenn er der schuldige Theil ist, die Erziehung nicht zu, sondern dem unschuldigen Theile [4]), doch kann auch hier der Vater die Erziehung der Söhne verlangen, wenn seine Schuld nicht die Besorgniß einer schlechten Erziehung rechtfertigt [5]). Ist kein Theil für schuldig erklärt, so kann stets die Mutter die Erziehung der Töchter verlangen [6]). Die Erziehung der Kinder unter vier Jahren bleibt ihr immer [7]);

2) steht dem Vater, so lange er am Leben ist, die Bestimmung der Religion der Kinder zu [8]). Bei Kindern, die erst nach seinem Tode geboren werden, dürfte jedoch der Mutter das Recht zustehen, die Religion zu bestimmen. Durch Verträge kann aber der Vater niemals bestimmt werden, die Kinder in einer anderen Religion als der seinigen zu erziehen [9]);

3) steht es dem Vater vorzugsweise zu, die Lebensart der Söhne zu bestimmen [10]). Nach zurückgelegtem 14ten Jahr muß jedoch das Kind mit seinen Gründen von

---

1) §. 70. 71. 94. 95. l. c.
2) §. 72. 73. l. c.
3) §. 73. l. c.
4) §. 92. l. c.
5) §. 93. l. c.
6) §. 96. u. f.
7) §. 94. 95.
8) §. 74. u. f. l. c. Deklaration v. 21. Mai 1803.
9) §. 77. l. c.
10) §. 109. l. c.

dem Vormundschafts-Gerichte gehört, und unter Zuziehung zweier der nächsten Verwandten vernommen werden [1]). Im Zweifel sind jedoch die Einrichtungen des Vaters zu billigen [2]);

4) hat der Vater vorzugsweise das Recht Einspruch gegen die Wahl des künftigen Ehegatten seines Kindes zu thun [3]).

---

1) §. 112. 113. l. c.

2) §. 150. l. c.

3) §. 119. 120. l. c.

Kapitel VI.

Von den Vormundschaften und Curatelen.

§. 86.

Vom Begriffe der Vormundschaft.

Im R. R. war die Tutel nur ein Surrogat für die patria potestas, und so trat sie nur ein, wenn die potestas durch den Tod des pater familias aufhörte und die sui juris gewordenen Kinder noch unmündig waren [1]. Früher erstreckte sich zwar die Tutel bei Frauenspersonen auch über die Mündigkeit hinaus, doch ist diese Ausdehnung später durch eine lex claudia aufgehoben worden. Bei Personen, die nicht durch den Tod des pater familias in einen hülflosen Zustand geriethen, sondern auf natürlichem Wege hülflos geworden sind, z. B. bei furiosis und prodigis, trat nur eine cura und keine Tutel ein. Auch im deutschen Rechte kam die Vormundschaft ursprünglich nur bei Unmündigen und Frauen vor, und war sogar von der potestas wenig verschieden, die eigentlich auch nur eine Vormundschaft war, weshalb auch beide Verhältnisse, die potestas und die Vormundschaft, mit dem gemeinsamen Namen mundium bezeichnet werden. Im A. L. R. hat dagegen die Vormundschaft mit der potestas nichts gemein, und kann sogar neben der potestas mehr oder weniger bestehen. Der Vater ist nicht nur in vielen Beziehungen dem Vormundschafts-Gerichte unterworfen, sondern wird auch hinsichts des freien Vermögens ganz als Vormund behandelt [2]. Im engeren Sinne versteht man im A. L. R. unter Vormundschaft einen vom Staate angeordneten Schutz für alle Personen, die ihren Angelegenheiten vorzustehen nicht

---

[1] Gaj. inst. §. 157.

[2] §. 159. II. 2. A. L. R. §. 984–995. II. 18.

befähigt sind, und unter keiner väterlichen Gewalt sich befinden[1]).

Aber auch in diesem engeren Sinne ist die Vormundschaft kein Surrogat der väterlichen Gewalt, und kommt nicht blos Unmündigen zu Statten, sondern allen Hülflosen ohne Ausnahme, z. B. furiosis, prodigis, absentibus, so daß in den Fällen, wo im R. R. eine cura personarum eintrat, im A. L. R. stets eine Vormundschaft angeordnet wird. Der Begriff der Vormundschaft ist daher im A. L. R. ein eigenthümlicher und seine Verschiedenheit von der Curatel eine ganz andere als im R. R.

§. 87.

Von der Verschiedenheit zwischen der Vormundschaft und Curatel im Allgemeinen.

Im R. R. bestand der Unterschied zwischen beiden darin: Der Vormund hatte die juristische Persönlichkeit seines Curanden zu ergänzen, und konnte deshalb der letztere nur mit dem Vormunde gemeinschaftlich handeln, nämlich actus legitimi vornehmen, vorausgesetzt, daß er infantia major war. War er noch Infans, so handelte der Vormund selbstständig. Es konnte daher der infantia major durch stipulatio kein Recht erwerben, wenn der Tutor nicht mitstipulirte, ebensowenig konnte er ohne Mitwirkung des Tutors eine Erbschaft antreten. Der Tutor mußte deshalb immer mit anwesend sein, und seine Einwilligung ertheilen, auctoritatem interponere. Deshalb wurde auch der Tutor bei Geschäften, die sonst keine Stellvertretung zulassen, dennoch zu diesen verstattet, z. B. zur hereditatis aditio.

Die curatores hatten dagegen blos dahin zu sehen, daß ihre Curanden keinen Vermögens-Verlust erlitten. Der Curande konnte deshalb selbstständig handeln, und blieb die Handlung gültig, sobald der Curator, wenn auch nur hinterher, und

---

[1]) §. 1. 2. II. 18.

selbst nur schriftlich seine Genehmigung ertheilte. Tutoren hatten nur Unmündige, Curatoren auch Minderjährige und andere dispositionsunfähige Personen. Außerdem gab es aber im R. R. noch curatores ad certam causam, die nicht alle Angelegenheiten eines Hülflosen zu vertreten, sondern nur gewisse Interessen desselben wahrzunehmen hatten. In Deutschland blieb jedoch, selbst nach Einführung des R. R. die Tutel immer nur ein Schutz-Mittel für die Hülflosigkeit, und nachdem die Reichs-Gesetze indirekt die Tutel der Unmündigen bis zur Volljährigkeit verlängert hatten, wurden sie vollends der römischen Tutel unähnlich, bis endlich das A. L. R. jede cura personarum in eine Tutel umgewandelt und so allen Zusammenhang mit dem R. R. zerrissen hat. In Preußen bedeutet daher Vormund eine solche Person, welche allen Angelegenheiten eines Hülflosen vorsteht, während unter Kuratoren nur die römischen curatores ad certam causam verstanden werden. Die Vormundschaft im weiteren Sinne kann aber auch, wie bereits angedeutet worden ist, bald eine gesetzliche, bald eine natürliche sein, die in ihren Wirkungen höchst verschieden sind.

§. 88.

Von der natürlichen Vormundschaft.

Zu den natürlichen Vormündern gehören:

1) der Vater hinsichts der von ihm erzeugten und gesetzlich für ehelich erachteten Kinder. Vollständig tritt freilich diese Vormundschaft nur dann hervor, wenn der Vater über die zu bevormundenden Kinder keine potestas mehr hat, was namentlich der Fall ist, wenn die Vormundschaft nicht wegen Unreife des Alters, sondern aus anderen Gründen eintritt, z. B. wegen Wahnsinnes. Ferner, wenn die noch minderjährigen Kinder durch Adoption oder Töchter durch Verheirathung aus der väterlichen Gewalt scheiden, aber noch in der väterlichen Vormundschaft bleiben[1].

[1] §. 229. II. 2. §. 696. l. c.

Aber auch bei bestehender potestas thut sich die vormundschaftliche Beschränkung mehrfach kund. Schon die persönlichen Rechte des Vaters sind bei Kollisionen mit den Kindern in Betreff der Alimentation, der Verheirathung, der Behandlung und Erziehung der Kognition des Vormundschafts-Gerichtes unterworfen [1])

Noch mehr aber sind es die Vermögensverhältnisse. Selbst bei dem nicht freien Vermögen ist der Vater, mit Ausschluß der Kapitalien, in allen den Fällen, wo der Nießbraucher die Genehmigung der Eigenthümer einholen müßte, an die Bewilligung des Vormundschafts-Gerichtes gebunden [2]).

Auch hat das Vormundschafts-Gericht über die Cautionsleistung des Vaters zu bestimmen [3]).

Ganz besonders aber tritt der Einfluß des Vormundschafts-Gerichts bei dem freien Vermögen der Kinder hervor. Hier wird der Vater ganz als Vormund behandelt und ist er sogar zur Inventur und Rechnungslegung verpflichtet [4]).

2) Gehört zu den natürlichen Vormündern der Ehemann hinsichts der Frau, wenn dieselbe nach der Verheirathung in einen zu bevormundenden Zustand geräth, z. B. in Wahnsinn verfällt [5]). Ist die Frau schon bei ihrer Verheirathung unter Vormundschaft, so wird dieselbe auch während der Ehe beibehalten, daher bleiben minderjährige Ehefrauen unter der Vormundschaft ihres Vaters oder ihres bisherigen Vormundes.

Macht sich die großjährige Frau hinsichts ihrer Vorbehaltung einer Verschwendung schuldig, so tritt der Mann nicht ipso jure als Kurator ein, sondern er muß von dem Gerichte hiezu bestellt werden [6]). Zweifelhaft dürfte es erscheinen, ob eine minderjährige Frau beim

---

[1]) §. 72. 112. u. f. II. 2.

[2]) §. 169–175. II. 2. A. L. R.

[3]) §. 179. u. f. II. 2

[4]) §. 159. II. 2. §. 990. II. 18. A. L. R.

[5]) §. 12. II. 18. A. L. R.

[6]) §. 226. 227. II. 1. A. L. R.

Tode ihres Vaters unter die Vormundschaft eines Fremden oder respektive ihres Ehemannes zu stehen kommt. Nach §. 39. u. f. II. 18. müßte man jedoch das erstere annehmen.

3) gehört zu den natürlichen Vormündern: der mütterliche Großvater eines unehelichen Kindes[1]). Er muß jedoch zur Uebernahme der Vormundschaft aufgefordert werden, und tritt nicht ipso jure ein. Einer Bestallung bedarf es indeß nicht.

§. 89.

Von den ernannten Vormündern.

Zu den Personen, welche vom Staate als Vormünder zu ernennen sind, gehört eigentlich ein Jeder, welcher vom Gesetze nicht ganz oder beziehungsweise ausgeschlossen ist.

Absolut ausgeschlossen sind aber:

1) Alle Personen, welche selbst unter Tutel, cura oder potestas sich befinden. Minderjährige können jedoch selbst, wenn sie durch Großjährigkeits-Erklärung von der Vormundschaft befreit sind, nicht zu Vormündern ernannt werden. Sind sie aber vom Vater des Pupillen ernannt, so können sie nach erlangter Großjährigkeit die Vormundschaft antreten. Großjährige Haussöhne können, sobald sie die Bewilligung ihres Vaters haben, immer zu Vormündern ernannt werden[2]). Im R. R. können großjährige Haussöhne auch ohne Einwilligung des Vaters Vormünder sein[3]).
2) Frauenspersonen, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter[4]). Ganz so war es im römischen Rechte.
3) Klostergeistliche[5]).
4) Solche Personen, die bei einer Tutel sich eine Untreue haben zu Schulden kommen lassen, oder noto-

---

[1]) §. 95. des Anh. II. 2.
[2]) §. 130–133. h. t.
[3]) fr. 7. D. h. t.
[4]) §. 143. h. t.
[5]) §. 134. h. t.

risch einen schlechten Lebenswandel führen[1]). Auch im R. R. waren bloße personae infames an sich von der Tutel nicht ausgeschlossen.

5) peregrini[2]). Nur unter Genehmigung des Justiz-Departements, und aus überwiegenden Gründen, können sie zur Vormundschaft verstattet werden. Diese Genehmigung ist selbst dann nöthig, wenn der Vater den peregr. bestellt und einen Mit-Vormund im Lande ernannt hätte.

Relativ unfähig sind:

1) Gläubiger des Pupillen. Hat ein solcher Gläubiger seine Qualität verschwiegen, so verliert er zur Strafe seine Forderung[3]). Ganz so ist es im R. R. Nur macht hier die Mutter und Großmutter eine Ausnahme, welche die Vormundschaft übernehmen können, wenn sie auch Gläubigerinnen des Pupillen sind[4]).

2) Schuldner des Pupillen[5]). Verschweigt ein solcher seine Qualität, so verliert er zur Strafe alle seine Exceptionen und wird überdies mit dem Betrage der richtigen Forderung fiskalisch bestraft[6])

Haben Gläubiger oder Schuldner nur aus Versehen das Verhältniß nicht angezeigt, so werden sie nur willkührlich mit dem zehnten Theile der Forderung fiskalisch bestraft[7]). Das R. R. kennt diese Bestimmungen nicht. Auch trifft den Schuldner, falls er auch vorsätzlich dieses Verhältniß verschwiegen, keine andere Strafe als der Verlust seiner Einreden.

3) Personen aus fremder Jurisdiction ohne erhebliche Ursache[8]).

4) Personen verschiedener Religion[9]).

5) Stiefväter, wenn nicht etwa ein erheblicher Vortheil

---

1) §. 135. 136. h. t.
2) §. 156.
3) §. 147. 167. 18. h. t.
4) Nov. 94. c. 1.
5) §. 149.
6) §. 168. h. t.
7) §. 169. h. t.
8) §. 156.
9) §. 137. h. t.

durch die Bestellung für den Pflegebefohlenen zu erwarten ist[1]).

6) Ehemänner, es sei denn, daß der Fall der Bevormundung erst nach erfolgter Verheirathung eingetreten, und das Vermögen sicher gestellt ist[2]).

7) Derjenige, welchen der Vater ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat. Andere Personen haben dies Recht nur, wenn sie dem Kinde mehr als den Pflichttheil hinterlassen haben[3]).

8) Personen, welche mit dem Pflegebefohlenen oder deren Eltern in offenbarer Feindschaft gelebt haben[4]). Hierunter versteht man gerichtliche Anschuldigungen grober Verbrechen, verübte Thätlichkeit gegen Leben und Gesundheit, Schmähungen, bedeutende Vermögens-Prozesse[5]).

§. 90.

Vom Titel zur Vormundschaft.

Im R. R. konnte die Vormundschaft ex testamento, ex lege und durch datio a judice entstehen. Im D. R. sind alle Vormundschaften zur dativa geworden, indem sie sämmtlich vom Richter bestätigt sein müssen, was auch im A. L. R. der Fall ist. Ueberdies kennt das Deutsche Recht noch eine durch Vertrag bestellte Vormundschaft (tutela pactitia). Auch hierin ist das A. L. R. ihm gefolgt, jedoch hat die tutela pactitia im A. L. R. die Eigenthümlichkeit, daß nur der Vormund und nicht der Constituent an den Vertrag gebunden ist[6]). Bei der tutela testamentaria findet sich übrigens im A. L. R. noch die Abweichung, daß nicht blos der Vater (wie im R. R.) sondern auch die Mutter testamentarisch einen Vormund ernennen kann[7]).

---

1) §. 139. h. t.
2) §. 140. h. t.
3) §. 141. 142.
4) §. 144.
5) 145—146.
6) §. 178. h. t.
7) §. 174. II. 18. A. L. R.

Durch die im D. R. und Preuß. L. R. nöthig gewordene Confirmation der Obrigkeit ist aber noch nicht aller Unterschied zwischen der tutela dativa und testamentaria verschwunden.

Es finden noch folgende Abweichungen statt:

1) Kann im Testamente auch ein relativ Unfähiger zum Vormunde ernannt werden, z. B. Personen verschiedener Religion, Feinde, Ehemänner ohne Sicherheit[1]).
2) Kann der Erblasser einen Vormund sub die et conditione ernennen, was dem Richter nicht freistehet[2]).
3) Darf der testamentarische Vormund keine Caution leisten, wenn auch andere Vormünder in diesen Fällen hierzu gehalten wären[3]).

§. 91.

Personen, denen Vormünder zu bestellen sind.

Hierher gehören:

1) Unmündige und Minderjährige, insofern sie nicht in väterlicher Gewalt stehen, oder aus derselben getreten sind. Das erstere ist der Fall bei unehelichen Kindern, werden jedoch dem Kinde die Rechte eines ehelichen zugesprochen, so kommt es unter die Gewalt und Vormundschaft des Vaters, das zweite bei Waisen oder solchen Personen, deren Vater wegen 10jähriger Festungsarbeit, Verschwendung etc. die potestas genommen ist[4]).
2) Wahn- und Blödsinnige, jedoch ist bei Ehefrauen die Ernennung eines besondern Vormundes nicht nöthig, desgleichen bei Kindern, deren Vater noch lebt, und die Vormundschaft geht ipso jure auf den Vater und respektive Ehemann über[5]).
3) Verschwender[6]).

---

[1]) §. 179. 182. 183.
[2]) §. 125—128.
[3]) §. 433. h. t.
[4]) §. 255—265. 614. II. 2. A. L. R. §. 61. 966—969. h. t.
[5]) § 12—13.
[6]) §. 14.

4) Taubstumme, wenn sie so geboren oder vor zurückgelegtem 14ten Jahre in diesen Zustand gerathen sind, oder wenn sie es später geworden sind, aber durch allgemein verständliche Zeichen sich nicht ausdrücken können[1]).
5) Abwesende, insofern sie keinen Bevollmächtigten hinterlassen haben und ein ganzes Jahr nichts von sich haben hören lassen. In dringenden Fällen muß jedoch auch schon früher ein Vormund ernannt werden.

Hat der Abwesende einen Bevollmächtigten zurückgelassen, dieser aber innerhalb dreier Jahre von dem Machtgeber keine Nachricht erhalten, so ist zwar ebenfalls keine Bevormundung erforderlich, jedoch nur dann, wenn der Bevollmächtigte nicht etwa Vertrags-Erbe des Machtgebers ist[2]).

§. 92.

Von der Curatel.

Zu den speziellen Fällen, in welchen nur curatores ernannt werden, gehören Folgende:

1) Wenn das Interesse dessen, der die natürliche oder richterliche Vormundschaft hat, mit dem Interesse des Curanden in Collision tritt. Solche Kollisions-Fälle sind anzunehmen, wenn zwischen dem Vormunde und dem Curanden eine Verhandlung oder Vertrag geschlossen werden soll[3]).

Besonders aber muß den unter väterlicher Gewalt sich befindenden Kindern bei Auseinandersetzung des Vermögens ein Vormund bestellt werden. Namentlich aber in den Fällen, wo der Vater das Vermögen den Kindern sicher stellen muß[4]).

Aber auch dann muß den Kindern ein Curator bestellt werden, wenn ihnen von Andern Etwas zugewen-

---

[1]) §. 15—18.
[2]) §. 19—26. h. t.
[3]) §. 28—33. 46.
[4]) §. 34—36.

det worden, unter der Bedingung, daß dem Vater die Administration entzogen werden soll, eine Bedingung, welche selbst Ascendenten, die dem Kinde einen Pflichttheil hinterlassen, machen können[1]).

2) Volljährige Ehefrauen, wenn ihr Interesse mit dem des Ehemanns in Collision kommt. Namentlich bedürfen Ehefrauen deshalb eines besonderen Curators, wenn Verfügungen wegen des Eingebrachten getroffen werden, wozu die ausdrückliche Einwilligung der Frau erforderlich ist, desgleichen ferner bei Dispositionen über das vorbehaltene Vermögen, und ihr Interesse mit dem des Ehemanns in Collision kommt.

Treten aber Fälle ein, wo auch andere Personen eines Vormundes bedürfen, so vertritt der Ehemann die Stelle desselben[2]).

Einer Hausfrau dagegen muß in allen Fällen ein Fremder zum Vormund bestellt werden. (Doch kann dies auch der Mann sein, wenn die Bevormundung während der Ehe nöthig wird[3]).

3) Für unbekannte Interessenten, namentlich für unbekannte Erben[4]).

4) Für die ungeborne Leibesfrucht, insofern Fälle eintreten, wo einem schon gebornen Menschen wegen Unmündigkeit ein Vormund zugeordnet ist, und zwar muß dieses schon dann geschehen, wenn auch nur eine vermuthete Schwangerschaft angezeigt wird[5]).

5) Wenn die Legitimität eines Kindes bestritten wird[6]).

§. 93.

Von Beiständen.

In einzelnen Fällen sind zwar weder Vormünder noch Curatoren erforderlich, wohl aber Beistände. Hierher gehören:

---

1) §. 36—38. 414. II. 18. §. 160. II. 2. §. 46—48. II.

2) §. 24—48. II. 18. §. 226. II. 1.

3) §. 43—45. II. 18.

4) §. 49. 50. II. 18. §. 471 sq. I. 9.

5) §. 10. 11. h. t.

6) §. 956. h. t.

1) volljährige, unverehl. Frauenspersonen,
2) diejenigen verehlichten Frauenspersonen, welche weder eines Vormundes noch Curators bedürfen,
3) blinde und beständig kranke Personen,
4) Taubstumme, welche keines Vormunds bedürfen,
5) Schreibens und Lesens unkundige Personen. Es sind jedoch diesen Personen nur in gewissen Fällen Beistände zuzuordnen, welche in den Gesetzen speziell bestimmt sind[1].

Beistand kann übrigens jede Mannsperson, nie aber eine Frauensperson sein, und kann dieser sowohl vom Richter als von der Parthei gewählt werden[2].

§. 94.

Von der postulatio tutoris.

Im R. R. waren die sogenannten gesetzlichen Vormünder, d. h. die nächsten Verwandten ipso jure Vormünder, und bedurfte es erst keine Bestellung, und ebenso war es im alten Rechte. Erst wenn keine gesetzliche Vormünder vorhanden waren, mußte auf die richterliche Bestellung angetragen werden. Im gemeinen Rechte aber mußte auf die Bevormundung stets angetragen werden.

In Preußen ist der persönliche Richter ex officio für die Bevormundung zu sorgen verpflichtet. Hat Jemand zwei persönliche Richter, so geht der Oberrichter dem Unterrichter vor, sonst der persönliche Richter des Ortes, wo der Vater des zu Bevormundenden verstorben ist; oder, wo der zu Bevormundende wohnt.

Hält sich zur Zeit der Bevormundung der zu Bevormundende nicht an seinem Wohnorte auf oder ist sein Vater noch am Leben, ohne die Vormundschaft selbst übernehmen zu können, so liegt demjenigen Gerichte die Bevormundung ob, bei welchem zunächst darauf angetragen worden ist[3]. Fremde Personen und deren Kinder werden immer von dem Ober-

---

[1]) §. 50-53. h. t.
[2]) §. 51-55.
[3]) §. 56—67. h. t.

gerichte bevormundet, wenn sie bereits ihre Absicht, sich hier nieder zu lassen, kund gegeben, und haben sie ihren künftigen Wohnort schon bestimmt, so werden sie ganz als Inländer betrachtet. Haben sie aber hier blos ihren Aufenthalt genommen, so wird ihnen blos interimistisch ein Curator bestellt, bis das hiervon in Kenntniß gesetzte auswärtige Gericht weitere Verfügungen getroffen hat[1]).

Uneheliche Kinder werden von dem persönlichen Richter der Mutter bevormundet[2]).

Uebrigens hat in allen Fällen derjenige Richter, welcher den Vormund ernennt, auch die Direktion der Vormundschaft, und nur, wenn der Curande an andern Orten Immobilien hat, muß der Richter rei sitae zum Kurator ernannt werden[3]).

Wenn aber nach dem bisher Vorgetragenen der Richter bei der Ernennung des Vormundes ex officio handeln muß, so giebt es doch viele Personen, welche beim Richter auf die Bevormundung antragen müssen.

Hierher gehören:

Verwandte, Prediger, Zunftälteste, Schulzen rc.[4]).

Hat Jemand dieser Personen verabsäumt, beim Richter hierauf anzutragen, so ist zu unterscheiden:

a) Verwandte haften den Pflegebefohlenen für allen hieraus entstandenen Schaden, und zwar so, daß principaliter die nähern, in subsidium die entfernteren hierfür aufkommen müssen.

Auch den Schaden, welchen solch ein zu Bevormundender einem Dritten zufügt, müssen sie ersetzen[5]).

Verwandte jedoch, die weiter als im vierten Grade zum Pflegebefohlenen stehen, haften nur, wenn sie vorsätzlich, um die Bevormundung zu verhindern, ihren Antrag unterlassen haben. Vor Allen aber ist die Mutter des Curanden und zwar spätestens innerhalb 6 Wochen nach

---

1) §. 68—74. h. t.
2) §. 61. h. t.
3) §. 81. u. f.
4) §. 90—94.
5) §. 95-99.

dem Tode des Mannes auf die Bevormundung anzutragen verpflichtet. Versäumt sie dies, so ist sie nicht allein zum Schadenersatz verpflichtet, sondern verliert auch das Recht auf die Vormundschaft [1]).

b) Andere verpflichtete Personen, welche die Beantragung unterlassen haben, werden fiscalisch mit einer Strafe von 5–50 Thalern belegt [2]).

Versäumt aber der Richter die Ernennung eines Vormundes, so trifft ihn außer der genannten Geldstrafe noch die Verantwortlichkeit für den hieraus erwachsenen Schaden [3]).

§. 95.

Von den Excusationen.

In der Regel muß Jeder die ihm angetragene Vormundschaft übernehmen, denn dieselbe wird wie im R. R. als ein munus publicum betrachtet, jedoch giebt es für gewisse Personen Excusations-Gründe.

1) Alle im wirklichen Königlichen Militair-Dienst stehende Personen.
2) Räthe, die in Königlichen Collegien Sitz und Stimme haben.
3) Dirigenten und Bürgermeister in den Städten.
4) Königl. Domainen-Pächter und wirkliche Verwalter Königlicher und anderer beträchtlicher öffentlicher Kassen.
5) Alle die das 60ste Jahr überschritten, oder durch anhaltende Krankheit sehr geschwächt sind.
6) Abwesende in Staatsangelegenheiten.
7) Eltern von 5 unversorgten Kindern, die eingerechnet, welche im Kriege gestorben sind.
8) Personen, die schon zwei mühsame oder eine mit Administration verknüpfte Vormundschaft haben.
9) Seelsorger und ordentliche Professoren [4]).

---

1) §. 101–102.
2) §. 105.
3) §. 107.
4) §. 208. h. t.

Entsteht Streit über die Richtigkeit und Erheblichkeit der Excusation, so wird dieser summarisch im Vormundschafts-Prozeß verhandelt[1]).

Im R. R. mußten die excusationes spätestens binnen 50 Tagen angebracht werden, und der Vormundschafts-Prozeß binnen 4 Monaten vollendet sein.

Weigert sich Jemand, ohne erheblichen Grund die Vormundschaft anzunehmen, so wird ein anderer Vormund auf seine Kosten ernannt, das heißt, es wird Honorar und Caution aus dem Vermögen des Weigernden ausgesetzt. Kann er keine Caution bestellen, so haftet er als Bürge. Principaliter muß jedoch der sich weigernde Vormund durch Geldstrafe angehalten werden[2]).

Auch derjenige, welcher mit Recht eine Vormundschaft ablehnt, verliert dennoch die im Testament ihm ausgesetzten Legate und Fideicommisse[3]).

Diese Bestimmung findet sich auch im R. R.

§. 96.

Von Rechten und Pflichten der Vormünder im Allgemeinen.

Die Pflichten eines Vormundes beziehen sich sowohl auf die Person, als auf das Vermögen des Pflegebefohlenen, jedoch stehen die Vermögens-Interessen den persönlichen nach[4]).

In beiden Beziehungen wird aber der Vormund nur als Bevollmächtigter des Staats betrachtet, und kann nur unter Anleitung und Anweisung des Vormundschafts-Gerichts handeln, weshalb auch das Vormundschaftsrecht zum Staats-Recht gezählt wird[5]).

Auch kann der Pflegebefohlene über die Handlungen seines Vormundes, ganz so wie Kinder über die Handlungen ihres Vaters, bei dem Vormundschafts-Gerichte Beschwerde

---

[1]) §. 2—11. I. 35. A. G. O.
[2]) §. 202—207.
[3]) §. 218—219
[4]) §. 231—234.
[5]) §. 235—239.

führen und steht dem Pflegebefohlenen sogar diese Befugniß in einem ausgedehnteren Maaße zu[1]).

Der Pflegebefohlene ist sogar berechtigt, nach zurückgelegtem 18ten Jahre zu verlangen, daß ihn der Vormund von allen bedeutenderen Unternehmungen unterrichte[2]).

Daraus, daß der Vormund als Staatsbevollmächtigter betrachtet wird, ergiebt sich ferner, daß wenn auch der Vormund im eigenen Namen Geschäfte geschlossen hat, dennoch aus demselben für und gegen den Pupillen Rechte entstehen, sobald aus den Umständen dem Dritten nicht unbekannt bleiben konnte, daß das Geschäft ein vormundschaftliches ist[3]), wie dies bei allen öffentlich bestellten Bevollmächtigten der Fall ist[4]). Während die Handlungen eines Privatmandatars, der im eigenen Namen Geschäfte schließt, zwischen dem Mandanten und Dritten keine Rechte und Pflichten erzeugen, wenn auch der Dritte die Qualität des Mandatars kannte.

Dies ist zwar beim Mandatar nicht speziell gesagt, wohl aber beim socius[5]).

Auch in anderen Beziehungen, namentlich hinsichts der Belohnung und des Schaden-Ersatzes wird der Vormund nicht nach den Regeln eines Privatmandatars beurtheilt. Zwar kann er in der Regel keine Belohnung fordern und auch einen Ersatz des erlittenen Schadens im Allgemeinen nur unter den Umständen fordern, in welchen die Gesetze sie auch dem Privatbevollmächtigten zusprechen.

Doch finden sich mehrere wesentliche Ausnahmen:

1) Die Belohnung betreffend, so kann er, wenn durch eine mühsame Administration die Einkünfte des Pupillen bedeutend vermehrt worden sind, auf ein Honorar Anspruch machen, doch kann die Genehmigung nur erfolgen, wenn $\frac{2}{3}$ des vormundschaftlichen Gerichts hiefür stimmen, aber auch dann kann bei Untergerichten nicht mehr als fünf Thaler jährlich festgesetzt werden[6]).

---

1) §. 112. II. 2. §. 240—249. II. 18.
2) §. 244. h. t.
3) §. 250—252.
4) §. 156. I. 13.
5) §. 234. 235. I. 17.
6) §. 263—269. h. t.

Vormünder eines Abwesenden können indeß sobald nach Abzug der Ausgaben noch ein Ueberschuß verbleibt immer ein verhältnißmäßiges Honorar verlangen, und zwar kann bei einer Güterverwaltung ihm 1—3 Prozent und bei der Administration eines Kapitals Ein Prozent gefordert werden [1].

2) den Schaden-Ersatz betreffend, so ist er außer den Fällen, wo auch ein Mandatar Ersatz zu verlangen berechtigt ist, noch befugt, jeden, bei der Erfüllung seiner Pflichten ohne eigenes mäßiges Versehen genommenen Schaden ersetzt zu verlangen [2]. Hierher gehört auch die durch Reisen erlittene Versäumniß [3]. Auch Dienste, welche er mit seiner Kunst, Profession oder Wissenschaft geleistet hat, kann er ersetzt verlangen [4]. Was seine Vertretungs-Verbindlichkeit betrifft, so haftet er nicht, wie im R. R. für diligentia quam suis rebus, sondern für culpa levis in abstracto [5].

Ausnahmsweise jedoch bald für geringes, bald für grobes Versehen.

1. Für geringes:

a) wenn er zur Vormundschaft relativ oder absolut unfähig ist, und dennoch mit Verschweigung seiner Unfähigkeit sich bestallen ließ.

b) wenn er solche Geschäfte, zu deren Ausführung Sachkenntniß nöthig ist, ohne Zuziehung eines Sachverständigen übernommen hat, (auch wenn er selbst Sachverständiger ist.)

c) wenn er in solchen Fällen, wo gerichtliche Approbation nöthig ist, solche nicht einholte [6].

2) Für grobes Versehen.

a) haftet er nur dann, wenn er bloß eine Verwaltung, welche der Erblasser schon angefangen, fortgesetzt hat,

---

[1]) §. 271—273. h. t.
[2]) §. 256. h. t.
[3]) §. 257. h. t.
[4]) §. 262. h. t.
[5]) §. 275. 276. h. t.
[6]) §. 277–281

desgleichen wenn der Pupill aus Handlungen eines früheren Vormundes Schaden genommen[1]).

b) Ferner, wenn Capitalien vom Erblasser auf Pfand oder gerichtlich ausgeliehen. Wenn jedoch nach dem Antritte der Vormundschaft Umstände eingetreten sind, welche die Sicherheit schwächen, so vertritt der Vormund mäßiges Versehen[2]).

Die Erben eines Vormundes haften immer nur wegen grober Versehen ihres Erblassers, wenn nicht etwa die Klage schon bei Lebzeiten des Vormundes angestellt worden ist[3]).

Für den casus haftet der Vormund niemals, ausgenommen den casus mixtus[4]).

Mehrere Vormünder haften im L. R. wie im R. R. solidarisch. Ist jedoch die Verwaltung unter mehreren Vormündern getheilt, so haftet jeder blos für die durch ihn geführten Geschäfte. Dasselbe gilt jedoch nicht, wenn sie selbst unter sich die Geschäfte getheilt; hier haften sie solidarisch[5]).

Der Vormund ist jedoch von aller Verbindlichkeit frei, wenn er entweder nach der Vorschrift des Erblassers oder nach der Anweisung des vormundschaftlichen Gerichtes gehandelt hat[6]).

§. 97.
Von der Erziehung des Curanden.

Für die Erziehung des Pflegebefohlenen zu sorgen, liegt vorzüglich dem Vormunde ob, wobei er jedoch zunächst an den Vorschriften des Vaters, und bei deren Unzweckmäßigkeit an den Anordnungen des Vormundschafts-Gerichts gebunden ist[7]). Das Vormundschafts-Gericht ist indessen verpflichtet den Verwandten, und namentlich der Mutter, selbst wenn sie anderweitig sich verheirathet hat, den Vorzug vor dem fremden Vormund zu geben[8]). Solchen Verwandten, welchen

---

1) §. 284—285.
2) §. 462. 463.
3) §. 293. 294. h. t.
4) §. 282. II. 18. §. 13. I. 3.
5) §. 286. 291.
6) §. 416. u. f. h. t.
7) §. 311—314. h. t.
8) §. 315—323. h. t.

die Erziehungskosten auferlegt sind, kann sogar die Erziehung nur dann entzogen werden, wenn offenbare Gefährdung vorhanden ist[1]). Dem Vormunde liegt indeß stets, auch wenn er die Erziehung nicht hat, die Beaufsichtigung ob[2]). Was von der Erziehnng gesagt ist, gilt auch von der Bestimmung der Lebensart des Kuranden[3]). Für die Erziehungskosten haften zunächst nur die Zinsen, doch kann erforderlichen Falls auch das Kapital verwendet werden[4]). Alles bisher Gesagte gilt auch von solchen Kuranden, welche einer Aufsicht bedürfen. Nur wird die erforderliche fortwährende Aufsicht einer fremden Person übertragen[5]).

§. 98.

Von der Sicherstellung.

In der Regel braucht der Vormund keine Caution zu bestellen, weil ihm kein Vermögen in die Hände gegeben wird, insofern er aber die Einkünfte des Pupillen einzuziehen hat, muß er, wenn er nicht im Testament zum Vormnnd bestellt ist, Caution leisten, und selbst der testamentarische Vormund ist hierzu verpflichtet, wenn er länger als 6 Monat mit der Rechnungslegung in mora ist[6]).

Rücksichts der Cautionsbestellung gelten die gewöhnlichen Regeln, nur ist zu bemerken, daß der Vormund niemals verpflichtet ist, innerhalb der ersten Hälfte eintragen zu lassen, und selbst wenn dies geschehen ist, so muß dennoch zum Besten der anderen Gläubiger auf den Antrag des Vormundes die eingetragene Caution bis zur Hälfte zurücktreten[7]).

Die Caution kann durch Pfand oder Bürgschaft bestellt werden. Der Bürge muß jedoch die Bürgschaft innerhalb des ersten Zweidrittels des Werths seines Grundstücks eintragen lassen[8]).

Die Caution, die der Vormund zu bestellen hat, wird

---

1) §. 324. 325. h. t.
2) §. 326—328. h. t.
3) §. 329—334. h. t.
4) §. 335—337. h. t.
5) §. 341 u. f. h. t.
6) §. 421—433. h. t.
7) §. 424. seq.
8) §. 430.

jedoch vorläufig nur durch einen Vermerk im Hypothekenbuche notirt, bis das Quantum ausgemittelt ist[1]).

Testamentarische Vormünder sind aber, so lange sie sich nichts haben zu Schulden kommen lassen, von Cautionsbestellung frei, säumen sie aber mit der Rechnungslegung länger als 6 Monat, so müssen auch sie Caution bestellen.

Kann ein Vormund nicht gefunden werden, welcher Caution bestellen kann, so müssen zwar auch unsichere Personen, zur Vormundschaft zugelassen werden, aber die Einziehung der Revenüen und Zinsen muß alsdann ihnen entzogen werden, und müssen sie daher ad depositum gezahlt werden[2]).

§. 100.
Von der Verwaltung der Mobilien.

Insoweit der Erblasser nicht ein Anderes bestimmt hat, so kann der Vormund mit Genehmigung des Vormundschafts-Gerichts nur solche Sachen veräußern, die dem Verderben ausgesetzt sind, oder mehrere Jahre keinen Nutzen gewähren würden. Die Veräußerung muß durch Auction geschehen; zum Vortheil des Curanden kann aber das Vormundschafts-Gericht auch die Veräußerung an die Mutter und Miterben aus freier Hand gestatten[3]).

Der Veräußerung muß aber stets eine gerichtliche Taxe beigefügt sein[4]).

Fremden Personen können die Mobilien aus freier Hand nur dann verkauft werden, wenn sie die Taxe zahlen und der Vormund oder die Verwandten es vortheilhaft finden. Juwelen und Kostbarkeiten sollen nur dann veräußert werden, wenn innerhalb 5 Jahre die Curanden keinen Gebrauch davon machen können, sonst müssen sie im depositum aufbewahrt werden, sie können aber auch den Curanden zum eigenen Gebrauch unter Aufsicht gelassen werden[5]).

---

[1]) §. 432. h. t.
[2]) §. 434—437. h. t.
[3]) §. 439—442. h. t.
[4]) §. 443.
[5]) §. 445—453. h. t. §. 228 seq. l. 50. G. O.

§. 100.

Von baarem Gelde und Kapitalien.

Baares Geld muß, bis es ausgeliehen, im Depositorium aufbewahrt werden, und müssen für dasselbe Pfandbriefe oder Staatsschuldscheine gekauft werden[1]).

Bei Capitalien muß der Vormund die Sicherheit prüfen, und wenn diese nicht genügt, die Einziehung derselben sich angelegen sein lassen. Dasselbe tritt auch bei sichern Capitalien ein, wenn sie unverzinslich ausgeliehen sind.

Hat der Erblasser aber verordnet, daß dergleichen Capitalien stehen bleiben sollen, so kann die Einziehung nur bei offenbarer Unsicherheit erfolgen, erhellet aber, daß der Erblasser usque ad fortunam meliorem das Geld bei dem Schuldner lassen wollte, so kann die Einziehung nur dann erfolgen, wenn der Curande Gefahr läuft, in dem Pflichttheil verletzt zu werden[2]).

Immer aber kann, sobald es die eigene Nothdurft der Kinder erheischt, das Capital eingezogen werden, wenn der Erblasser dem Gläubiger dasselbe nicht ganz erlassen hat[3]).

Bei Beurtheilung der Sicherheit haftet der Vormund nur für grobes Versehen, falls der Erblasser das Capital ausgeliehen, treten jedoch später Umstände ein, welche die Unsicherheit herbeiführen, so haftet er für mäßiges Versehen[4]).

Darlehne kann der Vormund nie auf bloße Wechsel oder Schuldverschreibungen geben, ist es dennoch geschehen, so kann das Vormundschafts-Gericht sofort die Gelder wieder einziehen, und kann der Schuldner, wenn er wissentlich dergleichen Pupillengelder angenommen hat, auf den verlängerten Zahlungs- oder Aufkündigungstermin sich nicht berufen[5]).

Sowohl der Vormund als das Vormundschafts-Gericht haften bei Beurtheilung der Sicherheit neu ausgeliehener Gelder für mäßiges Versehen. Ist das Versehen gegen rechtliche

---

1) C. O. 3. Mai 1821.
2) §. 455—460. h. t.
3) §. 461. h. t.
4) §. 461—464.
5) §. 467—469. h. t. §. 667. I. 11.

Grundsätze begangen worden, so haftet das Vormundschafts-Gericht vorzüglich, und nur in subsidium der Vormund[1]).

Hat ein Vormund auch für die Substanz des Pupillen-Vermögens Sicherheit gestellt, so kann er auch die Capitalien ausleihen, ohne erst bei dem Vormundschafts-Gericht anzufragen.

Hat der Vormund Gelder des Pflegebefohlenen für sich selbst benutzt, so muß er im R. R. centesimae zahlen.

In Preußen wird das Geld von ihm durch wechselmäßige Execution eingetrieben, und er muß 8 pCt. Zinsen zahlen.

Ist aber der Vormund schon vorher Schuldner des Curanden gewesen, so kann ihm das Capital gelassen werden, insofern der Anspruch liquidirt und außer der Caution noch sicher gestellt ist[2]).

Die Ausleihung der dem Pflegebefohlenen gehörigen Capitalien kann nur gegen landesübliche Zinsen erfolgen, übrigens können sie an Privatleute nicht unter 4 pCt. ausgeliehen werden, doch ist stets bessere Sicherheit dem höheren Zinsmaaße vorzuziehen[3]).

Zum Amt des Vormundes gehört es auch, die Zinsen und Revenüen einzuziehen und einzuklagen. Kapitalzahlung kann aber nur dann an ihn geschehen, wenn er zu der Erhebung bei seiner Bestellung oder durch Mandat besonders berechtigt ist[4]).

Auch Zinsen kann er nicht einziehen, sobald er nicht hinreichende Caution bestellt hat, oder ausdrücklich dem Schuldner aufgegeben worden ist, ad depositum zu zahlen; ist dies der Fall, so hat der Vormund für Einziehung dieser Zinsen keine Sorgen zu tragen. Dies tritt namentlich bei solchen Darlehnen ein, die auf den Namen des Depositorium gegeben sind[5]).

Kapitalien auf Kündigung darf der Vormund auch ohne Genehmigung des Vormundschafts-Gerichts kündigen, der

---

1) §. 475–477. h. t.
2) §. 478–486. h. t.
3) §. 489–491.
4) §. 492–499. h. t.
5) 493. 496. 436. 490. 541. 542. 501. h. t.

Obrigkeit aber muß der Vormund die Gründe vortragen, und deren Genehmigung einholen; es ist also die Kündigung für den Dritten immer bindend, doch macht sich der Vormund regreßpflichtig, wenn die Kündigung nachtheilig ist[1]).

Auch Prozesse darf kein Vormund, wenn er nicht etwa dem Pflegebefohlenen für den Schaden einstehen will, ohne Autorisation des Vormundschafts-Gerichts führen[2]).

Wird ein Vormund aber als solcher verklagt oder reconveniendo in den Prozeß verwickelt, so bedarf es keines vormundschaftlichen Decrets zur Einlassung, doch muß er davon das Vormundschafts-Gericht in Kenntniß setzen. Zur Einlegung von Rechtsmitteln bedarf es niemals der Einwilligung des Gerichts[3]).

Vergleiche kann er jedoch niemals schließen[4]).

Auch auf die Bezahlung der Passiv-Schulden muß der Vormund sorgfältig bedacht sein, und immer die dringendsten zuvörderst zu tilgen suchen[5]).

Neue Darlehne kann der Vormund ohne Genehmigung des Vormundschaft-Gerichts nicht aufnehmen[6]).

§. 101.

Von Grundstücken.

Hinsichts der Grundstücke des Pflegebefohlenen muß der Vormund vorzüglich für die erforderlichen Löschungen und Eintragungen Sorge tragen, und bei jeder Disposition, namentlich bei jeder Alienation im weitesten Sinne, wohin auch Verpachtung gehören, die Genehmigung des Vormundschafts-Gerichts einholen[7]).

Auch muß in der Regel die Verpachtung im Wege der Subhastation erfolgen, wenn es nicht das Vormundschafts-Gericht für vortheilhaft findet, es aus freier Hand zuzuschlagen. Uebrigens wird diese Subhastation stets vom Vor-

---

1) §. 497—498.
2) §. 501. 515—516.
3) §. 502—507.
4) §. 521.
5) §. 522—524.
6) §. 524—527.
7) §. 528—534. h. t.

mundschafts-Richter verfügt, wenn er auch nicht der Iudex rei sitae wäre[1]).

Neubaue und Reparaturen kann der Vormund, sobald die Summe 50 Thlr. übersteigt, ohne Consens des Vormundschafts-Gerichts, welches hiebei Sachverständige zu Rathe zu ziehen hat, nicht vornehmen. Dieselbe Vorschrift gilt auch hinsichts der Patrone bei Kirchenreparaturen, wo die Einwilligung der geistlichen Obern erforderlich ist[2]).

Auch Remissionen kann der Vormund ohne Genehmigung des Vormundschafts-Gerichts nicht bewilligen, doch muß gleich am Anfange ein gewisses Quantum festgestellt werden, welches der Vormund in Bauten, Melioration und Remission ohne Auftrag ausgeben soll oder kann[3]).

Sollen Güter eines Curanden veräußert werden, so muß dies nothwendig durch Subhastation erfolgen; eine solche Veräußerung kann bald utilitatis bald necessitatis causa erfolgen. Das letztere ist der Fall:

1) wenn Gläubiger auf Bezahlung dringen und ein Indult nicht ausgewirkt werden kann;
2) wenn ein verfallenes Grundstück zur Wiederherstellung über $\frac{2}{3}$ seines Werths verschuldet werden müßte;
3) wenn überhaupt die Beibehaltung in der Zukunft dem Pupillen beträchtlichen Abbruch thun könnte[4]);
4) wenn ein Miteigenthümer auf Auseinandersetzung anträgt[5]).

Für nützlich ist eine Veräußerung zu halten, wenn der dem Pflegebefohlenen verschaffte Vortheil die nach wirthschaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe um ein Viertel übersteigt[6]), oder wenn das Grundstück im Miteigenthum sich befindet und die Fortsetzung der Gemeinschaft dem Curanden schädlich werden könnte[7]).

Bei nützlichen Veräußerungen haben jedoch 18jährige

---

1) §. 335–336.
2) §. 537. 538. II. 18. §. 705. II. 11.
3) §. 539–540.
4) §. 550–553.
5) §. 566. h. t. §. 162. 6. Anh.
6) §. 559–563.
7) §. 567. h. t.

Curanden stets ein Widerspruchsrecht, und Rittergüter können utilitatis causa nur dann veräußert werden, sobald zwei der nächsten Anverwandten gutachtlich die Veräußerung billigen und die Genehmigung des Justizdepartements eingeholt ist[1]).

Hat der Erblasser selbst die Veräußerung verordnet, so ist über die Nützlichkeit keine Nachforschung anzustellen[2]).

In folgenden Fällen ist die Veräußerung ohne Subhastation zulässig:

1) wenn der Erblasser verordnet hat, daß das Grundstück einer gewissen Person für einen gewissen Preis überlassen werden soll;
2) wenn bei einer Theilung unter mehreren Miterben das Grundstück vom Pflegebefohlenen selbst übernommen wird, es sei denn, daß der Miterbe ebenfalls Pflegebefohlener ist[3]);
3) wenn ein Miterbe ein Grundstück für die Taxe annehmen will, und mehr Vortheile bietet, als von andern Fremden zu erwarten sind[4]);
4) wenn mehrere majorenne Miterben übereinkommen, einem Dritten aus freier Hand das Grundstück zuzuschlagen; hier muß der Vormund der Regel nach beitreten[5]);
5) wenn sich ergiebt, daß bei einer Veräußerung aus freier Hand mehr Vortheil zu erwarten ist, als aus der Subhastation[6]);
6) Auch Grundstücke, mit denen eine Handlung verbunden, können dem Uebernehmer, ohne förmliche Subhastation, überlassen werden.

Außer diesen Fällen ist jede Veräußerung, die nicht im Wege der Subhastation geschehen ist, nichtig, und kann von dem Minderjährigen widerrufen werden. Gegenwärtig jedoch wohl nur im Wege der Nichtigkeits-Beschwerde[7]). Liegt jedoch der Fehler nicht in der unterlassenen Subhastation, sondern

---

[1]) §. 558–559.
[2]) §. 564.
[3]) §. 574. 575.
[4]) §. 586.
[5]) §. 578. h. t.
[6]) §. 586. h. t.
[7]) §. 349. No. 3. I. 11.

bloß darin, daß kein Grund zur Veräußerung vorhanden war, so kann er das durch Subhastation übertragene Dominium nicht revociren, und kann sich bloß an den Vormund halten [1]).

Ebenso wenig kann unter solchen Umständen die Veräußerung eines Grundstückes der Kirche angefochten werden [2]).

Wird eine Veräußerung wegen versäumter Subhastation aufgehoben, so wird der Käufer, je nachdem er Kenntniß davon hat oder nicht, als redlicher oder unredlicher Besitzer betrachtet [3]).

Insofern aber der Pupill durch den erlös'ten Kaufpreis reicher geworden ist, haftet er dem Käufer [4]).

Wegen des Uebrigen kann der Käufer sich nur an den Vormund halten, und zwar nur nach den allgemeinen Regeln der Gewährleistung, wobei es wieder auf die bona und mala fides ankommt [5]).

Jedoch wird eine ungültige Veräußerung gültig:

a) wenn der großjährige Pupill sie ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat,

b) wenn er binnen 10 Jahren nach aufgehobener Vormundschaft den Vertrag nicht anficht. Der Umstand, daß der Pupill Erbe des veräußernden Vormundes geworden, schließt die Rückforderung nicht aus, jedoch muß er entschädigen [6]).

Im R. R. ist die Verjährungsfrist ein fünfjähriger Zeitraum [7]). Auch kann der Pupill, welcher Erbe des Vormundes geworden, in diesem Rechte die Veräußerung nicht anfechten.

§. 102.

Von der Rechnungslegung des Vormundes.

Im R. R. legte der Vormund am Ende der Vormundschaft Rechnung.

---

[1]) §. 587—588 h. t.
[2]) §. 224. II. 11.
[3]) §. 590. seq. h. t. 353. I. 11.
[4]) §. 589. h. t.
[5]) §. 592. h. t.
[6]) §. 593—596.
[7]) L. 3. (5. 74.) Cod.

Im D. R. und L. R. jedoch alljährig und zwar in dem letzteren spätestens 3 Monat nach Ablauf des Jahres. Dies ist eine Abweichung von der allgemeinen Regel, da andere Verwalter nicht länger als 6 Wochen mit der Rechnungslegung säumen dürfen[1]).

Einem tutor testamentarius sind sogar 6 Monate zur Rechnungslegung bewilligt, und nach Ablauf dieser Zeit kommt er erst in mora[2]). Bei geringeren Vormundschaften kann der Vormund die Rechnungslegung auf 2 bis 3 Jahre hinausschieben, sobald er erst einmal nach Verlauf des ersten Jahres Rechnung gelegt hat[3]).

Bei Handlungen vertritt die Bilance die Stelle der Rechnung[4]).

Sind einem Vormunde die Einkünfte gegen die Erziehungskosten in Pausch und Bogen überlassen, so vertritt der alljährliche Nachweis über das Vorhandensein der Substanz die Stelle der Rechnung[5]).

Ueberhaupt hat der Vormund bei der Administration die Rechte und Pflichten eines Verwalters, jedoch braucht er nur die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe nothdürftig nachzuweisen, während der Verwalter bündige Beläge produciren muß[6]).

Zur Rechnungslegung gehören übrigens auch die Aufführungen der Einnahme und Ausgabe, welche unmittelbar von dem Vormundschafts-Gerichte ausgegangen sind, und daher muß auch der Vormund von dergleichen Handlungen stets in Kenntniß gesetzt werden[7]). Auch muß bei der Rechnungslegung der Vormund ex officio hiervon in Kenntniß gesetzt werden[8]).

Als eigenthümlich ist noch zu erwähnen, daß bei Defecten welche vom Vormunde anerkannt sind, die Execution ohne

---

[1]) §. 647. h. t. §. 140. I. 14.
[2]) §. 433. h. t.
[3]) §. 651. h. t.
[4]) §. 653.
[5]) §. 652.
[6]) § 136. I. 14. §. 660. seq. II. 18.
[7]) §. 657—659. h. t.
[8]) §. 664. h. t.

Prozeß verfügt werden kann, gleich, als wenn er eigenmächtig Pupillen-Gelder zum Darlehne genommen[1]).

Wird aber die Rechnung richtig befunden, so muß dem Vormunde stets vom Gerichte eine Quittung ertheilt werden[2]).

Von der Verpflichtung, Rechnung zu legen, kann der Erblasser einen Vormund entbinden, sobald er dem Curanden mehr als den Pflichttheil hinterlassen hat; auch kann er von andern Beschränkungen ihn entbinden, niemals aber dem Richter die Beaufsichtigung der Vormundschaft ganz untersagen[3]).

Eine solche Befreiung muß aber stets gerichtlich ausgesprochen werden, oder doch in einem gerichtlichen Testamente erfolgen[4]).

Aber auch ein solcher befreiter Vormund ist zur Rechnungslegung verpflichtet:

1) wenn es sich ergiebt, daß derselbe unredlich oder unordentlich bei der Vormundschaft gewirthschaftet hat;
2) wenn er unsicher wird, Kassen-Bedienungen oder Domainen-Pachtungen übernimmt. Eine Vorschrift, die überhaupt bei allen zur Rechnungslegung Verpflichteten Statt findet, wenn sie auch sonst ausdrücklich hiervon entbunden wären[5]).

Wird ein solcher Vormund hiernach zur Rechnungslegung verpflichtet, und kann oder will er keine Rechnung legen, so muß er die ganze Vermögenssubstanz mit 6 pCt. verzinsen[6]). Uebrigens entbindet ein Verbot der Rechnungslegung den Vormund noch durchaus nicht von dem jährlichen Nachweis des Vermögens[7]).

§. 103.
Aufhebung der Vormundschaft.

Die Vormundschaft wird aufgehoben:

1) durch erreichte Volljährigkeit, wenn nicht ausnahms-

---

1) §. 669. h. t.
2) §. 678. h. t.
3) §. 679. 687. h. t.
4) §. 682. h. t.
5) §. 688. seq. 223. I. 17.
6) §. 878. h. t.
7) §. 694. h. t.

weise der Erblasser die Vormundschaft bis zum 30sten Jahre angeordnet.

Hat ein anderer Erblasser, der nicht Vater ist, eine solche Verlängerung angeordnet, so hängt die Gültigkeit dieser Verordnung vom richterlichen Ermessen ab.

In beiden Fällen kann der Pflegebefohlene richterliches Gehör verlangen, und muß stets eine solche Verlängerung der Minderjährigkeit wie eine Prodigalitäts-Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden[1]).

Die Disposition über das Hinterlassene über die Volljährigkeit hinaus zu beschränken, steht dagegen jedem frei, der dem Erben mehr als seinen Pflichttheil hinterlassen hat[2]).

Uebrigens müssen dergleichen Beschränkungen nicht nur dem großjährig Gewordenen in seinem Zeugnisse vermerkt werden, sondern auch ex officio bei den Grundstücken vermerkt werden, und den Schuldnern des Curanden angezeigt werden[3]).

2) Durch Majorennisation. Diese geschieht ohne Weiteres, wenn der Vater sie im Testament verordnet hat, dagegen ist sie unzulässig, wenn er dieselbe verboten; sonst kann sie nur mit Zuziehung des Vormundes und der nächsten Verwandten vorgenommen werden. Das Gericht, welches sie vornimmt, ist das persönliche. Wegen unbeweglicher Güter und Kapitalien kann jedoch der Majorennisirte im Atteste beschränkt werden[4]).

3) Wenn die Verwaltung der Einkünfte einem 20jährigen Pupillen überlassen worden; doch bleibt rücksichtlich der Person des unbeweglichen Vermögens und der Kapitalien die Vormundschaft bestehen; auch kann ein solcher Minderjährige keine Darlehne aufnehmen[5]).

Durch Verheirathung hört die Vormundschaft nicht auf, doch kann der Ehemann die unbeweglichen Güter

---

[1]) §. 696—705.
[2]) §. 707. seq. h. t.
[3]) §. 709. u. f. h. t.
[4]) §. 713—727. h. t.
[5]) §. 728—735. h. t.

der Ehefrau selbst bewirthschaften, auch Zinsen der Capitalien erheben; zur Aufkündigung und Einziehung derselben bedarf er aber der Genehmigung des Vormundschafts-Gerichts.

In allen übrigen Beziehungen muß der Ehemann zwar gehört werden, das Vormundschafts-Gericht ist aber hieran nicht gebunden[1]).

Verlangt der Ehemann, daß ihm die Capitalien der Ehefrau anvertraut werden, so muß er pupillarische Caution leisten[2]).

Kann ein Ehemann durch die Kapitalien eine Kassen-Bedienung erreichen, so muß das Vormundschafts-Gericht das Vermögen der Frau zur Caution hergeben[3]). Nur muß diese Caution auf eine bestimmte Summe beschränkt, und ein möglichst kurzer Termin zur Aufkündigung vorbehalten werden[4]).

Zeigt sich aber in der Folge eine erhebliche Besorgniß des Verlustes, so muß das Vormundschafts-Gericht für die sofortige Kündigung sorgen[5]).

Durch eigene Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes wird der Minderjährige nicht frei von der Vormundschaft, jedoch sind alle von ihm in Beziehung auf ein Geschäft vorgenommene Handlungen für ihn bindend. Noch weniger hebt die Adoption die Vormundschaft auf[6]).

4) Die Vormundschaft für Wahn- und Blödsinnige, so wie für Taubstumme, wird mit Hebung des Hindernisses aufgehoben[7]).

5) Die Vormundschaft des Abwesenden wird durch Todeserklärung aufgehoben[8]).

6) Die Vormundschaft von Verschwendern wird bei ge-

---

1) §. 736—749. h. t.

2) §. 750—752. h. t.

3) §. 753—758.

4) §. 756 u. f. h. t.

5) §. 761. h. t.

6) §. 807—814. u. f. h. t. §. 20. 21. I. 5.

7) §. 815. h. t.

8) §. 821 u. f. h. t.

richtlich erprobter Besserung durch Decret aufgehoben. Widerspricht ein Verwandter, so findet ein prozessualisches Verfahren statt[1]).

Nach geendeter Vormundschaft muß der Vormund binnen 2 Monaten Schlußrechnung ablegen, und mit der Schlußrechnung zugleich müssen dem Rechnungsnehmer das Inventarium und die übrigen Jahresrechnungen vorgelegt werden. Gegen diese Rechnungslegung steht dem Pflegebefohlenen frei, Erinnerungen zu machen. Jedoch kann er gegen solche Rechnungen, die älter sind als 10 Jahre und worüber bereits vom Gerichte quittirt ist, nur solche Ausstellungen machen, die auf Vorsatz und grobes Versehen sich beziehen[2]).

Ist ein Vormund während der Führung seines Amtes von der Rechnungslegung liberirt gewesen, so muß er dennoch eine Schlußrechnung ablegen[3]).

Ist dem Vormunde auch das Vermögen des Pupillen anvertraut gewesen, so muß er dasselbe noch vor der Schlußrechnung überantworten. Es müssen ihm aber auch alle Vorschüsse und Auslagen vergütet werden, und kann er dieselben durch unverdächtige Beläge beweisen, so kann er ein verhältnißmäßiges Quantum von dem auszuantwortenden Vermögen bis zum Austrage der Sache mit Arrest belegen, oder eine Protestation eintragen lassen[4]).

Diese Vorschrift ist um so eigenthümlicher, als nach §. 542. I. 20. ein solcher Anspruch schon zur Retention berechtigt.

Nach gelegter Schlußrechnung ist der Pupill oder dessen Erbe verpflichtet, dem Vormunde Decharge zu ertheilen[5]).

Nach geleisteter Decharge muß auch die Caution gelöscht werden[6]). Zögert der Pflegebefohlene mit der Decharge über ein Jahr, so kann er hiezu im Wege Rechtens angehalten werden.

---

[1]) §. 856. h. t.
[2]) §. 862–866. h. t.
[3]) §. 870. h. t.
[4]) §. 881–884.
[5]) §. 885. seq.
[6]) §. 888.

Nach ertheilter Decharge kann der Vormund nur wegen solcher Angelegenheiten in Anspruch genommen werden, die in der Rechnung und in den vorgelegten Akten nicht vorgekommen sind, oder bei denen er sich einen Betrug hat zu Schulden kommen lassen[1]).

§. 104.

Endigung der Vormundschaft von Seiten des Vormundes.

Dies kann geschehen:

a) durch den Tod des Vormundes. In einem solchen Falle muß das Vormundschafts-Gericht sofort das in Händen des Vormundes befindliche Vermögen sicher zu stellen suchen und inzwischen einen Interims-Curator bestellen.

Die Erben des Vormundes müssen alsdann binnen 6 Wochen nach Ablauf der Ueberlegungsfrist, und wenn ein Minderjähriger unter ihnen ist, binnen 3 Monat Rechnung zu legen suchen[2]).

Entsteht ein Rechnungs-Prozeß, so müssen die Erben des Vormundes vor dem Gericht sich einlassen, wo der Erblasser in Ansehung der Vormundschaft Recht zu nehmen schuldig war. Dies Gericht ist selbst alsdann competent, wenn über den Nachlaß des gewesenen Vormundes Concurs eröffnet worden wäre[3]).

b) Durch Entlassung.

Das vormundschaftliche Gericht kann den Vormund entlassen; und zwar bei gesetzlichen Vormündern, wenn nachgewiesen werden kann, daß das längere Beibehalten dem Pflegebefohlenen nachtheilig werden kann. Andere Vormünder können schon wegen eines geringen Versehens ihres Amts entlassen werden, namentlich aber wegen Verzögerung der Rechnungslegung[4]).

---

1) §. 894–899.
2) §. 900–909.
3) §. 913–917.
4) §. 918–923.

c) Durch Remotion.

Hierunter versteht man die Entlassung, die in Folge einer begangenen Unredlichkeit eintritt. Hier aber muß immer erst Untersuchung ex officio vorangehen. Dies findet besonders statt, wenn der Vormund Gelder und Vermögen des Pflegebefohlenen ohne Vorwissen des Gerichts für sich selbst benutzt hat[1]).

Die Verwandten sind namentlich verpflichtet, wenn sie von dergleichen unredlichem Betragen des Vormundes Kenntniß erhalten, Anzeige hiervon zu machen. Auch fiscalische Bedienten sind hierzu verpflichtet. Sind dergleichen Anzeigen auch nur nothdürftig bescheinigt und hat die vorläufig angestellte Prüfung sie nicht ganz unbegründet gefunden, so muß sofort die Untersuchung verfügt werden. Ergiebt die Untersuchung, daß der Vormund sich eine Unredlichkeit hat zu Schulden kommen lassen, so muß er des Amts durch Urtheil und Recht entsetzt, und nach den Criminal-Gesetzen bestraft werden[2]).

Wird der Vormund bloß eines Versehens überführt, so muß er zwar Schadloshaltung leisten, aber auch ausdrücklich von der Remotion freigesprochen werden[3]).

Hat ein solcher Vormund ein grobes Versehen begangen, so verliert er überdies die ihm ausgesetzte Belohnung. Niemals aber kann der Vormund gegen den Denuncianten, wenn dieser nicht etwa wissentlich eine falsche Denunciation angebracht, wegen Injurien klagen[4]).

d) Durch Excusation. Wenn nämlich solche Excusations-Gründe eintreten, wegen welcher man eine bereits übernommene Vormundschaft ausschlagen kann, wohin namentlich die Annahme eines Amts gehört[5]).

---

[1]) §. 924. 925. h. t.

[2]) §. 924. 934. h. t. §. 1331. II. 20.

[3]) §. 936. 937.

[4]) §. 838 - 840.

[5]) §. 941—943. h. t.

e) Wegen eingetretener Unfähigkeit[1]).

f) Durch Wiederverheirathung, wenn nämlich die Mutter Vormünderin ist, und zur zweiten Ehe schreitet. Heirathet die Mutter vor der Rechnungsablegung, so bekommen die Kinder ein gesetzliches Pfandrecht an dem Vermögen ihres Stiefvaters[2]).

---

[1]) §. 914. h. t. [2]) §. 947–949. h. t.

Gedruckt bei J. Petsch.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schröter, L.

Lehrbuch des allgemeinen Landrechts

Bd.: 3,1

Berlin 1841

J.germ. 181 bm-3,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552651-0